



## Förderkonzept der Schule Kloten

Version 1.2

Die Schulpflege,  
gestützt auf Art. 8 des Organisationsreglements der Schulpflege Kloten,  
beschliesst: <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss 18-2025/26 der Schulpflege Kloten vom 11.12.2025



ÄNDERUNGSVERZEICHNIS.....	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	5
1 AUFBAU, GRUNDHALTUNG UND ZIELE .....	6
1.1 AUFBAU DES FÖRDERKONZEPTS .....	6
1.2 GRUNDHALTUNG UND ZIELE DER SCHULISCHEN FÖRDERUNG .....	7
2 ORGANISATION .....	8
2.1 STEUERUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN AUF EBENE STADT.....	9
2.1.1 Schulpflege .....	9
2.1.2 Ressort Schülerbelange .....	9
2.1.3 Geschäftsleitung Schule .....	9
2.1.4 Schulleitungskonferenz.....	9
2.1.5 Leitung Schuleinheiten .....	10
2.2 UMSETZUNG IN SCHULEINHEITEN .....	10
2.2.1 Schulleitung .....	10
2.2.2 FSL-Beratung .....	10
2.2.3 Team ums Kind (TuK).....	11
2.2.4 Schulassistenten.....	12
2.2.5 Einsatzplanung und Umsetzungsformen der Förderung .....	12
2.2.6 Fachteam.....	13
3 ANGEBOTE UND MASSNAHMEN.....	15
3.1 FÖRDERSTUFENMODELL ZUR EINORDNUNG DES FÖRDERBEDARFS .....	15
3.2 KLASSENSCREENINGS UND LERNSTANDSERFASSUNGEN.....	16
3.3 INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM UNTERRICHT (ALLE FÖRDERSTUFEN).....	16
3.4 INTEGRATIVE FÖRDERUNG (2A UND 2B).....	17
3.4.1 Angebotsbeschreibung nach Förderstufen .....	17
3.4.2 Umsetzungsform auf Kindergarten- und Primarstufe .....	18
3.4.3 Umsetzungsform auf der Sekundarstufe .....	18
3.4.4 Angepasste Lernziele, IF 2b ab 2. – 9. Klasse.....	19
3.5 DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ, FS2) .....	20
3.5.1 Zielgruppe und Angebotsformen .....	20
3.5.2 DaZ-Förderung auf Kindergarten- und Primarstufe .....	20
3.5.3 DaZ-Förderung auf der Sekundarstufe .....	22
3.6 BEGABUNGS- UND BEGABTENFÖRDERUNG (BBF) .....	24
3.6.1 Zielgruppen.....	24
3.6.2 Angebotsformen der schulübergreifenden Begabtenförderung .....	25
3.7 FÖRDERZENTRUM .....	26
3.7.1 Bedarfsorientierte Förderung und Personal .....	27
3.7.2 Koordination, Stundplanung und Zuweisung .....	27
3.8 THERAPIEN (FS 2 UND 3) .....	29
3.8.1 Logopädische und Psychomotorische Therapie .....	29
3.8.2 Fachstelle Logopädie .....	30
3.8.3 Weitere Therapien (FS 2 und 3) .....	31
3.9 SCHULHAUSÜBERGREIFENDE SOZIALPÄDAGOGIK (FS 1-3).....	32
3.9.1 Ziel, Zweck und Angebotsformen .....	32
3.9.2 Ablauf, Zuweisung und Qualitätssicherung .....	33
3.9.3 Abgrenzung zur Schulsozialarbeit (SSA) .....	33
3.10 SONDERSCHULUNG (FS 3).....	33
3.10.1 Durchführungsformen der Sonderschulung .....	33
3.10.2 Zielgruppe und Richtquote.....	34
3.10.3 Wirkungsvoller Ressourceneinsatz: Grundsätzliches .....	35
3.10.4 Abklärung «Sonderschulung» und Zuweisung .....	35
3.10.5 Integrierte Sonderschulung (ISR FS 3a).....	36
3.10.6 Externe Sonderschulung (ESS FS 3b).....	37



3.11	BEHINDERUNGSBEDINGTER NACHTEILSAUSGLEICH (NTA, FS 1-3)	38
3.11.1	<i>Zielgruppe und Definition</i>	38
3.11.2	<i>Abgrenzung von anderen Massnahmen</i>	38
3.11.3	<i>Umsetzung und Verfahren</i>	39
4	KINDSORIENTIERTE UND ZIELGERICHTETE FÖRDERUNG	39
4.1	EINBEZUG VON KIND UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	39
4.2	FÖRDERPLANUNG UND SSG	40
4.2.1	<i>Schulische Standortgespräche (SSG)</i>	40
4.2.2	<i>Förderplan</i>	41
4.3	BEURTEILUNG	42
4.4	VERBINDLICHE DIGITALE DOKUMENTATION	42
4.5	INFORMATIONSFLOSS UND DATENÜBERGABE	43
4.5.1	<i>Allgemeines</i>	43
4.5.2	<i>Übergabe bei Stufenübertritten, Klassen-, Lehrpersonen- und Schulhauswechsel</i>	43
4.5.3	<i>Schulärztliche Untersuchungen</i>	43
4.5.4	<i>Entbindung der Schweigepflicht gegenüber Fachstellen und Institutionen</i>	44
4.6	SCHULLAUFBAHNENTSCHIED	44
4.6.1	<i>Übertritt aus der Frühförderung</i>	44
4.6.2	<i>Rückstellung von der Schulpflicht</i>	44
4.6.3	<i>Drittes Kindergartenjahr</i>	44
4.6.4	<i>Repetition</i>	45
4.6.5	<i>Überspringen</i>	45
4.6.6	<i>Versetzung in eine andere Klasse oder Schule</i>	45
4.6.7	<i>Schulweg und Schülertransporte</i>	45
4.7	UMGANG MIT SCHWIERIGEN SCHULSITUATIONEN	46
4.8	ABSENTISMUS	47
5	WEITERE LERN- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE	47
5.1	LERN- UND FREIZEITANGEBOTE	47
5.1.1	<i>Nachhilfeunterricht</i>	47
5.1.2	<i>Aufgabenstunde</i>	48
5.1.3	<i>Gymivorbereitung</i>	48
5.1.4	<i>Musikalische Grundausbildung</i>	49
5.2	BETREUUNGSANGEBOT IM SCHULHORT	49
5.3	SCHULSOZIALARBEIT (SSA)	49
5.3.1	<i>Einzelfallberatung für SuS und Erziehungsberechtigte</i>	49
5.3.2	<i>Anmeldung zur Einzelfallberatung durch Lehrpersonen</i>	50
5.3.3	<i>Klassen- und Gruppeninterventionen und Prävention im Rahmen der Schulentwicklung</i>	50
5.4	KINDSWOHLGEFÄHRDUNG UND GEFÄHRDUNGSMELDUNG	50
5.5	PRÄVENTIONSANGEBOTE UND WEITERE ANGEBOTE	51
6	UNTERSTÜTZUNG DURCH DIENST- UND STABSSTELLEN	51
6.1	LEITUNG SONDERPÄDAGOGIK (LSP)	51
6.1.1	<i>Unterstützung Fachpersonen und Schulleitung in Fallarbeit</i>	51
6.1.2	<i>Fachliche Führung und Vernetzung</i>	52
6.1.3	<i>Monitoring, Qualitätssicherung und Entwicklung</i>	52
6.2	SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST (SPD)	52
6.2.1	<i>Abklärung durch SPD für die Schulen</i>	52
6.2.2	<i>Beratung durch SPD für Schulen</i>	53
6.2.3	<i>Beratung durch SPD für Erziehungsberechtigte</i>	53
6.3	SCHULVERWALTUNG	53



## Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Bemerkungen / Planung in kursiver Schrift
0.x	ab 2022	<b>HfH</b> Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Das Förderkonzept und die damit verbundenen Organisations- und Schulentwicklung wurde in verschiedenen internen Arbeits- und Fachgruppen partizipativ erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Markus Matthys und Dr. Steff Aellig der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik.
1.0	28.09.2023	Abnahmen Förderkonzept Version 1.0 durch SLK und SPF für Einführung am Gesamtweiterbildungstag am 23.10.2023 Das Sonderpädagogische Konzept (Version 1.0, gültig ab 1.4.2021) und damit verbunden Beilagen werden aufgehoben.
1.1	08.02.2023	Abnahme Version 1.1 durch SLK und SPF mit folgenden inhaltlichen Anpassungen: Kap 3.2.3 – Einsatzplanung FIX und FLEX Kap 3.2.5 – Förderzentrum Kap 3.7 - Sonderschulung Kap 3.6. –Therapien Kap 3.8 – behinderungsbedingter Nachteilsausgleich Kap 5.4.2 - Schulsozialarbeit
1.2	11.12.2025	Abnahme Version 1.2 durch SLK und SPF mit folgenden inhaltlichen Anpassungen: Kap. 2.2.2 FSL – Beratung Kap. 3.6 Begabungs – und Begabtenförderung (BBF) Kap. 3.9 Schulhausübergreifende Sozialpädagogik Kap. 4.6.2 Rückstellung von der Schulpflicht Kap. 4.6.3 Drittes Kindergartenjahr Kap. 4.6.4 Repetition Kap. 4.6.5 Überspringen Kap. 4.6.7 Schulweg und Schülertransporte Kap. 4.7 Umgang mit schwierigen Schulsituationen Kap. 4.8 Absentismus Kap. 5.1.1 Nachhilfeunterricht Kap. 5.1.2 Aufgabenstunde Kap. 5.1.2 Gymivorbereitung Kap. 5.1.3 Musikalische Grundbildung
1.x	2026 bis 2027	Überprüfung im Rahmen der Organisations- und Schulentwicklung mit Anpassungen und Präzisierungen bei Bedarf



## Abkürzungsverzeichnis

Im Konzept «Sonderpädagogische Massnahmen» und den damit verbundenen Produkten werden folgende Abkürzungen verwendet:

Abkürzung	Begriff
ALZ	Angepasste Lernziele
BBF	Begabungs- und Begabtenförderung
BK	Bereichsleitung Bildung und Kind
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESS	Externe Sonderschulung
FS	Förderstufe
FT	Fachteam
FG	Fachgruppe Sonderpädagogik
FöZ	Förderzentrum
FLP	Fachlehrpersonen wie Französisch, TTG usw.
FP Sopäd	Fachperson Sonderpädagogik wie DaZ, SHP, BBF, Therapie usw.
FSL	Fokus starke Lernbeziehungen
GL	Geschäftsleitung Schule
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule
KA	Klassenassistenz
KLP	Klassenlehrperson
LRS	Lese-Rechtschreibschwäche
LSE	Leitung Schuleinheiten
LSP	Leitung Sonderpädagogik
LSV	Leitung Schulverwaltung
NTA	Nachteilausgleich
PMT	Psychomotorik Therapie
RS	Ressort Schülerbelange
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SGW	Sprachgewandt
SHP	Schulische/r Heilpädagog/-in
SK	Schulkonferenz
SL	Schulleitung
SLK	Schulleitungskonferenz
SPF	Schulpflege
SSA	Schulische/r Sozialarbeiter/-in
SSG	Schulisches Standortgespräch
SSP	Schulische/r Sozialpädagoge/-in
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schulverwaltung
Th	Therapien
TT	Teamteaching
TuK	Team ums Kind



# 1 Aufbau, Grundhaltung und Ziele

## 1.1 Aufbau des Förderkonzepts

Das vorliegende Förderkonzept der Schule Kloten etabliert einen gemeinsamen Rahmen für die binnendifferenzierte Unterrichtsgestaltung, die individuelle Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Es definiert die pädagogische Grundhaltung sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Bezug auf Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf den Förderstufen 1 bis 3. Das Konzept beschreibt den Regelfall der schulischen Förderung. Begründete Ausnahmefälle werden in Absprache mit der Leitung Sonderpädagogik (LSP) geregelt. Konkrete operative Umsetzungsmassnahmen sind in den Prozessen und Merkblättern festgehalten. Diese dienen der Darstellung und Klärung von Abläufen und unterstützen die einheitliche Umsetzung im Schulalltag.

Kapitel 2 erläutert Organisation und Funktionen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (siehe rechte Seite der Grafik). Die Besonderheiten der Förderung nach Förderstufen und Angeboten sind in Kapitel 3 entlang der Förderpyramide beschrieben (siehe linke Seite der Grafik).

### STRATEGIESKIZZE - INTEGRATIVE FÖRDERUNG STÄRKEN

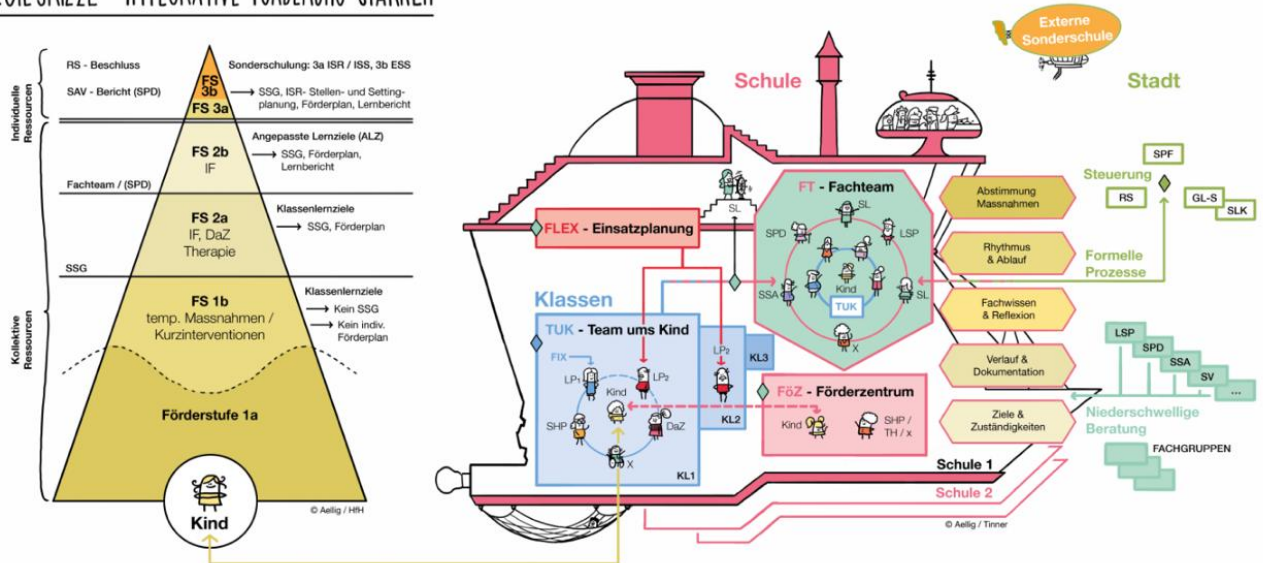


Abbildung 1 Strategieskizze

Die Schulpflege hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 das Förderkonzept Version 1.2 unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anpassungen aus der Konsolidierung und Umsetzung der Version 1.1 abgenommen.

Das Beilagenverzeichnis sowie die zugehörigen Merkblätter, Prozesse und Formulare sind verbindlicher Bestandteil dieses Förderkonzepts. Sie werden durch die Geschäftsleitung (GL) bewilligt.

Die Beilagen gewährleisten eine einheitliche Umsetzung im Schulalltag und sind im Beilagenverzeichnis zusammengefasst.

Verweise auf übergeordnete Rechtsgrundlagen sowie auf kantonale Grundlagen erfolgen je nach Bedeutung als Fussnoten oder werden explizit als Beilage aufgeführt.

Die Leitung Sonderpädagogik (LSP) überprüft das Förderkonzept sowie die dazugehörigen Beilagen regelmässig und legt notwendige Aktualisierungen und Anpassungen der Schulpflege (Konzept) bzw. der Geschäftsleitung Schule (Beilagen) zur Abnahme vor.



## 1.2 Grundhaltung und Ziele der schulischen Förderung

Die individuelle Förderung sowie die damit verbundene Umsetzung des Förderkonzepts an der Schule Kloten orientiert sich an den folgenden Grundhaltungen und Zielen (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Auffangnetz – Kein Kind bleibt zurück: Die Schule gewährleistet ein verlässliches Auffangnetz. Umwege und alternative Lösungswege werden zugelassen, um individuelle Perspektiven zu eröffnen.
- Kind im Mittelpunkt: Die inklusive Bildung bildet die Grundlage für eine gerechte und chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft. Jedes Kind ist einzigartig und hat Anspruch auf uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Entfaltung seines Potenzials. Die individuellen Bedürfnisse des Kindes stehen im Zentrum der Bildungsplanung.
- Individuelle Förderung: Der Unterricht berücksichtigt unterschiedliche Lernvoraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wird systematisch geplant und mehrheitlich integrativ umgesetzt.
- Inklusion als Ziel: Integrationsfähigkeit ist Aufgabe von Schule und Familie. Vorrangiges Ziel ist es, ein inklusives Bildungsumfeld zu schaffen, das allen Lernenden bestmögliche Voraussetzungen zur persönlichen und schulischen Entwicklung bietet. Dafür werden alle Schülerinnen und Schüler so oft wie möglich im Klassenunterricht gefördert. Punktuell können sie für besondere Förderinhalte im Förderzentrum der Schuleinheit oder im Rahmen von therapeutischen Massnahmen separativ gefördert werden.
- Rahmen von Stadt und Kanton: Die Ressourcen für die individuelle Förderung sind begrenzt. Innerhalb der finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Stadt Kloten und des Kantons Zürich wird die individuelle Förderung optimal ausgestaltet.
- Steuerung und Gestaltungsspielraum für die Schulen: Ressourcen für die Gestaltung der Fördermassnahmen werden den Schuleinheiten pro Schuljahr pauschal zugewiesen. Die Schulleitung steuert diese bedarfsgerecht und niederschwellig und stellt eine zweckmässige Verteilung auf Schul- und Klassenebene sicher. «Flexibilität» wird im Rahmen des Berufsauftrags und der Zusammenarbeitsvereinbarung ermöglicht. Die Verantwortung über den Einsatz der Ressourcen innerhalb der Schuleinheiten obliegt der jeweiligen Schulleitung.
- Enge Zusammenarbeit im Team ums Kind (TuK): Das Team ums Kind (TuK) ist ein multidisziplinäres Team von Lehr- und Fachpersonen, das sich für die individuelle Förderung einsetzt. Eine enge und niederschwellige Zusammenarbeit dieser Fachpersonen ist Voraussetzung. Das Konzept definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Standards der Zusammenarbeit.
- Einbezug der Erziehungsberechtigten: Erziehungsberechtigte werden aktiv in den Bildungs- und Förderprozess einbezogen (u.a. Eltern-/Zeugnisgespräche, Schulisches Standortgespräch, Elternabende sowie Pupil Connect). Eine individuelle Unterstützung jedes Kindes wird mit der Zusammenarbeit aller Beteiligten angestrebt, um die persönlichen Stärken zu stärken und mögliche Herausforderungen zu bewältigen.

## 2 Organisation

In die Förderung der Schülerinnen und Schüler sind zahlreiche Akteure mit teilweise sehr unterschiedlichen Erwartungen und Rollen involviert. In den folgenden Kapiteln sowie in der untenstehenden Grafik werden die wichtigsten Hauptakteure beschrieben:

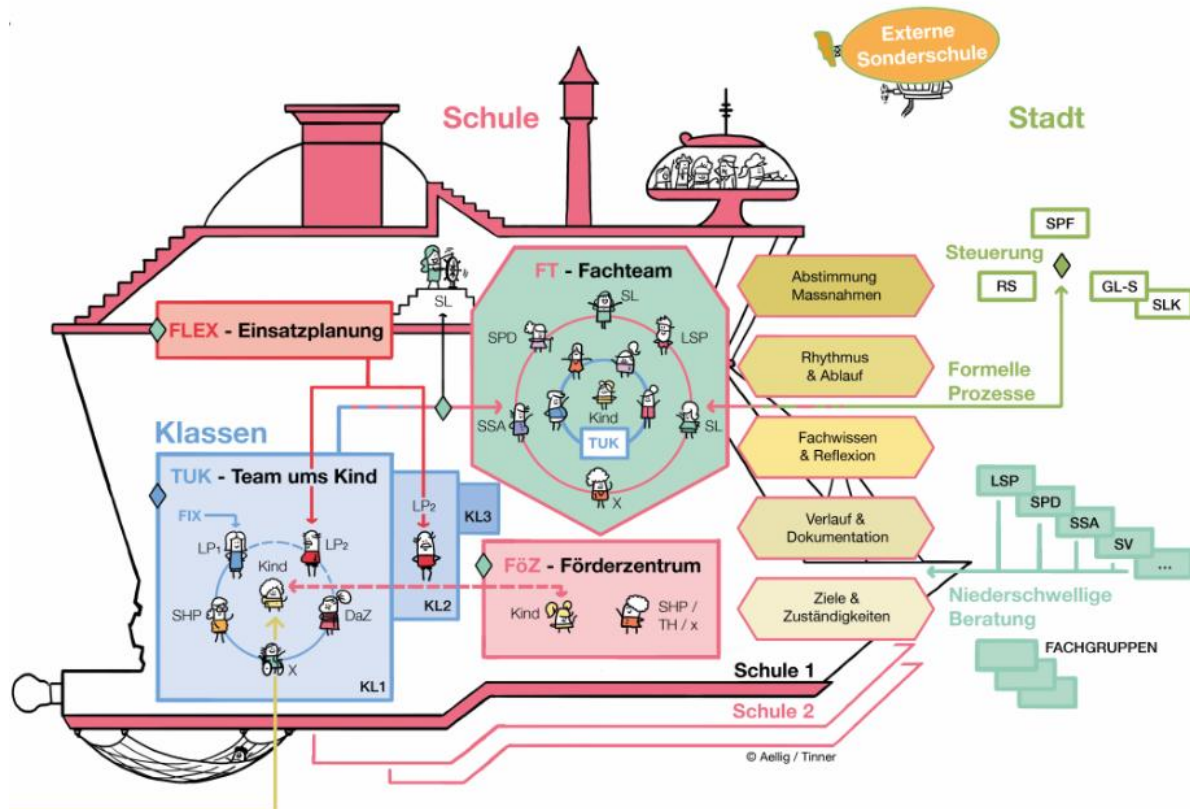


Abbildung 2 Strategieskizze

Im Zentrum steht die «schülerorientierte Förderplanung» (in der Grafik gelb). Unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und mit Fokus auf das einzelne Kind wird die bestmögliche Förderung angestrebt. Die verbindlichen Mindestanforderungen der einzelnen Förderstufen sind in Kapitel 3 beschrieben, während in Kapitel 4 die allgemeinen und förderstufenübergreifenden Vorgaben zur kind- und ressourcenorientierten Förderung erläutert werden.

Die Umsetzung der Förderplanung erfolgt in der Regel im Klassenverband durch Klassen- und Fachlehrpersonen sowie - je nach Förderstufe - durch Fachpersonen der Sonderpädagogik. Gemeinsam bilden sie das sogenannte «Team ums Kind» (TuK), (in der Grafik blau). Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des TuK, sowie die verschiedenen Umsetzungsformen der Förderung werden in Kapitel 2.2 beschrieben und sind in der Beilage 0.2 bis 0.5 entlang dem Förderzyklus schematisch dargestellt.

Die Steuerung und Aufsicht der Umsetzung der Förderung in der Schule erfolgt durch die Schulleitung (rot in der Grafik). Sie entscheidet über den Förderstatus auf Förderstufe 2, verantwortet die damit verbundene Personalplanung sowie -Zuweisung innerhalb des TuKs. Die Aufgaben der Schulleitung und des beratenden Fachteams werden ebenfalls in Kapitel 2.2 behandelt.

Die «Steuerung auf Ebene Stadt» erfolgt durch die Schulpflege (SPF), die Geschäftsleitung Schule (GL) und die Schulleitungskonferenz (SLK), welche in Kapitel 2.1 beschrieben werden (in der Grafik grün, oben rechts). Dies beinhaltet die Ressourcenzuweisung für die individuelle Förderung auf FS 1 – 3 an die Schulen sowie die Festlegung der konzeptionellen Rahmenbedingungen.

Die «Dienst- und Stabsstellen auf Ebene Stadt» (LSP, LSE, SPD, SV usw.) unterstützen einerseits das TuK mit niederschwelliger Beratung, andererseits die Schulleitung, Geschäftsleitung und Schulpflege in den formellen Prozessen und Entscheiden. Diese sind in Kapitel 6 dargestellt (grün, unten rechts in der Grafik).



## 2.1 Steuerung und Rahmenbedingungen auf Ebene Stadt

### 2.1.1 Schulpflege

Die Schulpflege (SPF) setzt sich aus dem Schulpräsidium und sechs Schulpflegemitgliedern zusammen. Sie genehmigt auf Antrag der Schulleitungskonferenz (SLK) das Förderkonzept und beaufsichtigt dessen Umsetzung sowie Weiterentwicklung im Rahmen der Schulentwicklung.

Jährlich legt die SPF auf Antrag der SLK die angestrebte Sonderschulquote, die Kostenpauschale für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus sowie die Ressourcenzuweisung an die Schulen nach Jahrgangsstufen und Förderstufen (1, 2 und 3a) fest. Die abschliessende Bewilligung der kantonalen Stellen bzw. Ressourcenzuweisung erfolgt durch das Volksschulamt.

Damit vertritt die SPF die für die Förderung benötigten Ressourcen gegenüber dem Stadt- und Gemeinderat sowie dem Stimmvolk, welches die finanziellen Mittel letztlich bewilligt.

### 2.1.2 Ressort Schülerbelange

Das Ressort Schülerbelange (RS) setzt sich aus dem Schulpräsidium und zwei Mitgliedern der Schulpflege zusammen. Als von der Schulpflege delegiertes Gremium genehmigt es abschliessend Anträge für Sonderschulungen und hochschwellige, disziplinarische Massnahmen wie bspw. die vorübergehende Wegweisung bis höchstens vier Wochen und Auszeiten mit Time-Out-Lösung von längstens 12 Wochen.

Grundlage für die Entscheidungsfindung bei Sonderschulungen bilden insbesondere:

- Der SAV-Bericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)
- Der Antrag mit der Einschätzung zur Tragfähigkeit der Schule durch die Leitung Sonderpädagogik (LSP) gemäss Prozess "Antrag Sonderschulstatus an Ressort Schülerbelange"
- Anträge und Einschätzungen der Erziehungsberechtigten (inkl. externer Empfehlungen, z.B. der KESB)

Der Prozess «Antrag Sonderschulstatus an RS» ist in der Beilage 3.10j, der für Time Outs und Auszeiten unter 4.7b zu finden.

Bei Rekursen von Erziehungsberechtigten gegen Anordnungen der Schulleitung mit Rechtsmittelbelehrung bestimmt das RS ad hoc eine Vertretung für die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dazu gehören Schullaufbahnentscheide, Querversetzungen, disziplinarische Massnahmen sowie sonderpädagogische Massnahmen auf Förderstufe 2 und 3.

### 2.1.3 Geschäftsleitung Schule

Die Geschäftsleitung Schule (GL) setzt sich aus der Bereichsleitung (BL), der Leitung Schulverwaltung (LSV), der Leitung Schuleinheiten (LSE), der Leitung Sonderpädagogik (LSP) und je einer Schulleitungsververtretung der Primar- und Sekundarstufe zusammen.

Die GL ist im Rahmen der von der Schulpflege zugewiesenen Ressourcen für die Anpassungsanträge zur Stellenplanung der einzelnen Schulen und der Zuweisung von schulübergreifenden Ressourcen an einzelne Schulen zuständig.

Darüber hinaus genehmigt die GL weitere zum Konzept gehörende Beilagen wie Merkblätter, Prozesse und Formulare.

Die personelle Führung und Beurteilung der Schulleitungen erfolgt durch die Leitung Schuleinheiten (LSE), jene der Dienst- und Stabstellen durch die Bereichsleitung (BL).

### 2.1.4 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz (SLK) setzt sich aus allen Schulleitungen, der Leitung Sonderpädagogik (LSP), der Leitung Schuleinheiten (LSE) und der Bereichsleitung (BL, als Vorsitzende) zusammen. Bei Bedarf werden Dienst- und Stabstellen beratend beigezogen.



Die SLK koordiniert und definiert die schulübergreifenden Vorgaben für die Umsetzung sowie die damit verbundene Schulentwicklung. Sie prüft die reglementarischen Grundlagen und beantragt die Ressourcenzuweisung pro Schuljahr bei der Schulpflege (SPF). Weiter legt sie die einheitlichen Vorgaben zum Berufsauftrag für Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen und Fachpersonen Sonderpädagogik fest.

## 2.1.5 Leitung Schuleinheiten

Die Leitung Schuleinheiten nimmt auf der betrieblichen Führungsebene die operativen Querschnittsfunktionen in den schulübergreifenden Bereichen wie Pädagogik und Schulentwicklung, Personal und Führung, Organisation und Administration wahr. Die personelle Führung der Schulleitungen liegt bei ihr.

## 2.2 Umsetzung in Schuleinheiten

### 2.2.1 Schulleitung

Die Schulleitung (SL) trägt die Aufsicht über die Fallführung der Lehrpersonen für Schülerinnen und Schüler auf den Förderstufen 1-3 (exkl. externe Sonderschulung). Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

- Zuweisung von Schülerinnen und Schüler an Klassen der Schule.
- Zuweisung von Ressourcen (Fix und Flex) an Klasse und ans TuK.
- Bewilligung sonderpädagogischer Massnahmen auf Förderstufe 2.
- Bewilligung der Zusammenarbeitsvereinbarung für Klassenteams und FSL-Beratung.
- Personelle Führung, Beurteilung und Einsatzplanung der Lehrpersonen, Klassenassistenten und Fachpersonen Sonderpädagogik. Dies beinhaltet insbesondere die Zuweisung von Ressourcen an die Lehr- und Fachpersonen (inkl. FIX und FLEX) im Rahmen der von der SPF/GL bewilligten Rahmenbedingungen.
- Entscheid über ressourcengebundene Massnahmen ausserhalb des TuKs, sowie formale Prozesse, wie beispielsweise Abklärungen beim SPD.
- Zentrale Ansprechperson für Erziehungsberechtigte, Klassen- und Fachlehrpersonen, sowie Fachpersonen Sonderpädagogik, wenn im SSG keine Einigung bezüglich der Förderplanung und Massnahmen erzielt werden konnte.
- Förderung des sonderpädagogischen Entwicklungsprozesses im Team.

Die Schulleitung tauscht sich quintalsweise mit der FSL-Beratung aus und zieht diese bei Bedarf beratend in ihre Entscheidungsfindung bezüglich sonderpädagogischer Massnahmen bei. Kann im TuK zwischen Klassen- und Fachlehrpersonen bzw. Fachpersonen der Sonderpädagogik keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet die Schulleitung über die entsprechende Massnahme. Herrscht Dissens zwischen TuK und Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen. In beiden Fällen kann die Leitung Sonderpädagogik beratend beigezogen werden.

### 2.2.2 FSL-Beratung

Auf der Kindergarten- und Primarstufe (FSL-Schulen) werden die zugewiesenen Vollzeiteinheiten (VZE) für Unterstützungs- und Fördermassnahmen für die Regelklasse eingesetzt. Jede Klasse wird somit in der Regel von zwei Klassenlehrpersonen geführt, die als Klassenteam im Teamteaching, im Halbklassenunterricht oder in Mischformen arbeiten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten übernehmen die Klassenlehrpersonen folgende Kernaufgaben:

- Verantwortung für die Integrative Förderung (IF in den Förderstufen 1 und 2).
- Verantwortung für die Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ).
- Förderung im Bereich der Begabungsförderung in der Förderstufe 2a.

Der Austausch an heilpädagogischem Fachwissen und Zweitspracherwerb wird durch die FSL-Beratung (in der Regel SHP und/oder DaZ LP) gewährleistet. Sie ist ein zentrales Element zur Unterstützung der Klassenlehrpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören:



- Verbindliche Beratung: Regelmässiger Austausch zwischen KLP und der FSL-Beratung (mind. einmal pro Quintal), in der Regel mit Unterrichtsbesuch und Dokumentation, gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung.
- Fallberatung und -unterstützung: Unterstützung der KLPs (FIX, FLEX und beratend) im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen, bei der Unterrichts- und Förderplanung und bei Bedarf auch innerhalb des Unterrichts.
- Fachliche Aufsicht: Qualitätssicherung der Förderung auf Förderstufe 2a und 2b in Delegation der SL. Das heisst, dass die SHP den Unterricht besucht, Förderpläne und Lernberichte der Klassenlehrpersonen prüft und diese in Absprache mit den Klassenlehrpersonen anpassen kann. Die personelle Führung und die Beurteilung der Qualität der Förderung bleibt bei der SL.
- Unterstützung SSG: Begleitung der KLP bei der Vorbereitung der SSG nach ICF und Teilnahme bei Bedarf.
- Förderdiagnostik: Durchführung, Dokumentation und Besprechung der Förderdiagnostik
- Förderplanung: Unterstützung der KLP bei der Erstellung der Förderpläne sowie auf Wunsch bei der Auswahl und Bereitstellung von Fördermaterialien.
- Screenings: Einführung der Lehrpersonen in die verbindlichen Klassenscreenings. Bei Bedarf Begleitung bei der Durchführung. Verantwortlich für die Evaluation und Dokumentation.
- Koordination: Regelmässiger Austausch zur Beratungstätigkeit mit der Schulleitung (mind. einmal pro Quintal)

Der Prozess der FSL Beratung ist in der Beilage 2.2b abgebildet. Ein Beratungsprotokoll ist unter 2.2d zu finden. Ergänzende Details zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufen sind im Merkblatt 2.2a dargestellt.

Die Personalplanung der Fachpersonen Sonderpädagogik folgt dem Prinzip der Kontinuität, um die Anzahl der Bezugspersonen pro Klasse und TuK zu minimieren. Dies bedeutet, dass SHPs möglichst wenigen Klassen- oder Jahrgangsteams zugeordnet sind. Idealerweise berät eine fest zugeordnete SHP das FSL-Tandem und übernimmt die Förderung der ISR-Schülerinnen und -Schüler (Förderstufe 3a).

### 2.2.3 Team ums Kind (TuK)

Das TuK umfasst die schulischen Fachpersonen, die im Alltag direkt mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten. Hauptaufgabe des TuKs ist die Sicherstellung der individualisierten Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers innerhalb der Klasse. Das TuK ist vom Klassen-, Jahrgangs- und pädagogischem Team zu unterscheiden:

- Klassenteam: Alle fix einer Klasse zugeteilten Klassen- und Fachlehrpersonen; verantwortlich für binnendifferenzierten Unterricht und den damit verbundenen Aufgaben.
- Pädagogische Teams / Jahrgangsteams: Fokus auf klassenübergreifende Planung und Koordination des Unterrichts.

Je nach Förderstufe, in der eine einzelne Schülerin oder ein Schüler eingeteilt ist, gehören folgende Funktionen zum TuK:

- Klassenlehrpersonen
- Zuständige SHP bzw. FSL-Beratung
- Zuständige DaZ-Lehrperson
- Zuständige Therapeutinnen/Therapeuten (z.B. Logopädie, PMT)
- Fachlehrpersonen

Eine Fachperson Betreuung, die Schwimmlehrperson, der/die Schulsozialarbeiter/-in (SSA), die Lehrperson für separate Begabtenförderung und/oder weitere Fachpersonen, welche mit einzelnen Schülerinnen und Schülern arbeiten (z.B. Schulsozialpädagoge/-in (SSP) oder Klassenassistenz) können bei Bedarf beigezogen werden. Für die gelingende Arbeit im TuK ist die Klärung der Verantwortlichkeiten notwendig.

Das TuK trifft sich nach Bedarf; ein regelmässiges Treffen ist nicht zwingend vorgesehen. Innerhalb des TuKs werden Zusammenarbeitsformen geregelt und die Aufgaben verteilt. Je nach Förderstufe und Schulmodell unterscheiden sich die Verantwortlichkeiten von Klassenlehrpersonen und Fachpersonen der Sonderpädagogik.

Dabei geht es insbesondere um folgende Aufgaben:

- Gemeinsame Förderziele werden festgelegt; ein einheitliches Förderverständnis wird sichergestellt. Umsetzungsmassnahmen werden vereinbart, die fallführende Person initiiert bei Bedarf weitere Schritte.
- Sicherstellen des Informationsflusses an alle beteiligten Personen



- Vorbereiten und Koordinieren von sonderpädagogischen Massnahmen und der Umsetzungsform der Förderung (siehe Kapitel 4)
- Organisation und Zielklärung von Eltern- und Standortgesprächen (siehe Kapitel 4.2)
- Sicherstellung der Dokumentation in Journal und Schülerakten (siehe Kapitel 4.4)
- Übergabe der relevanten Informationen bei einem Klassen- und Stufenübertritt (siehe Kapitel 4.5)
- Unterstützung und Eskalation

Weitere TuK-spezifische Abmachungen und Zuständigkeiten für den Unterricht werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung für FSL Schulen in der Beilage 2.2c und für Sekundarschulen in der Beilage 3.4f festgehalten. Diese wird durch die Schulleitung bewilligt und mit der vereinbarten Stellenplanung bzw. dem Berufsauftrag abgestimmt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten entlang dem Förderzyklus sind ebenfalls in Beilage 0.2 bis 0.4 abgebildet. Benötigt das TuK Unterstützung in der alltäglichen Arbeit, kann die fallführende Person eine Anmeldung fürs Fachteam vornehmen oder bei einer therapeutischen Fragestellung nach Rücksprache mit der Therapeutin/dem Therapeuten einen Antrag auf eine Kurzabklärung bei der Schulleitung einreichen.

## 2.2.4 Schulassistentenz

Die Schulassistentenz ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Angebots der Schule Kloten. Sie unterstützt Lehrpersonen und Fachpersonen Sonderpädagogik bei der Gestaltung des Unterrichts, begleitet Schülerinnen und Schüler individuell oder in Gruppen und trägt wesentlich zu einem gelingenden Schulalltag bei. Ziel ist es, Lern- und Entwicklungsbedingungen zu verbessern, Lehrpersonen zu entlasten und schulische Integration zu fördern. Die Einsatzplanung erfolgt durch die Schulleitung. Die Zusammenarbeit zwischen Assistentenz und Lehrperson wird im Voraus geplant und regelmässig reflektiert.

Die Assistentenz begleitet, betreut und beaufsichtigt Schülerinnen und Schüler in Lern- und Alltagssituationen und unterstützt bei der Umsetzung von Fördermassnahmen im Auftrag der Lehrperson oder Fachperson Sonderpädagogik. Sie hilft bei Aufsichts- und Organisationsaufgaben wie Pausen, Übergängen oder Schulveranstaltungen sowie bei sportlichen Aktivitäten, Exkursionen oder Klassenanlässen.

Im Rahmen von Sonderschulsettings begleitet die Schul- und Klassenassistentenz Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sonderschulung (ISR) ausserhalb des Unterrichts, z. B. auf dem Weg zu Therapien, bei Transfers oder in Pausen. Sie unterstützt auch bei lebenspraktischen Tätigkeiten wie An- und Ausziehen oder beim Toilettengang. Zu den Aufgaben ausserhalb des Unterrichts gehören die Abstimmung der Einsätze im Team, die Teilnahme an schulischen Anlässen im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit.

Die Verantwortung für Förderung, Unterricht und Beurteilung liegt ausschliesslich bei den Lehrpersonen und Sonderpädagogischen Fachpersonen. Schulassistentenzen haben unterstützende Funktion, übernehmen keine pädagogische Verantwortung und keine Elternkommunikation. Eine selbstständige Klassenführung ist nicht vorgesehen; eine kurzfristige Betreuung kann im Notfall erfolgen. Das Konzept Schulassistentenzen befindet sich in der Beilage 2.2i.

## 2.2.5 Einsatzplanung und Umsetzungsformen der Förderung

Die Schulleitung verantwortet die Einsatzplanung und Personalorganisation sämtlicher Lehr- und Fachpersonen, die im Teamteaching (TT), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Integrativer Förderung (IF), Begabtenförderung (BBF), Therapie und Integrierter Sonderschulung (ISR) über die Förderstufen 1 bis 3a tätig sind.

Einsatzformen FIX und FLEX

«FIX»: Über einen längeren Zeitraum fest im Stundenplan verankerte Wochenlektionen, gebunden an eine Klasse bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler. Dazu zählen:

- Klassenunterricht der Klassen- und Fachlehrpersonen (i.d.R. eine Lehrperson pro Lektion) sowie
- im Rahmen der Förder- und Settingplanung definierte (teil-)separative Fördermassnahmen (DaZ, IF, BBF, Therapie und ISR), die durch Fachpersonen der Sonderpädagogik bzw. die zweite Lehrperson im FSL-Setting durchgeführt werden

«FLEX»: Zeitlich befristete, bedarfsorientierte Fördermassnahmen in einem definierten Arbeitsumfang und Terminfenster. Flex kann sowohl Teile von Teamteaching-Lektionen (TT) als auch Wochenlektionen der Fachpersonen Sonderpädagogik beinhalten.



Diese agile Gestaltung ermöglicht eine zeitnahe, niederschwellige Reaktion auf veränderten Förderbedarf bzw. Belastungssituationen in den Klassen. FLEX-Stunden werden bedarfsorientiert für Kleingruppen in (teil-)separativen Settings im Rahmen des Förderzentrums eingesetzt. Bei Dissens entscheidet die Schulleitung. Dabei werden die pädagogischen Bedürfnisse, die verfügbaren Ressourcen und die bestmögliche Förderung des Kindes als übergeordnete Kriterien berücksichtigt.

Für die Umsetzung der Förderung in den einzelnen Klassen und für die einzelnen Schülerinnen und Schüler werden über alle Förderstufen (1, 2 und 3a) hinweg folgende Formen von Förderung und Unterstützung durch die FSL-Beratung (KG und PS) bzw. SHP (Sek) unterschieden:

- «Klassenunterricht» umfasst den Klassenunterricht im Teamteaching und kurze, teilseparative Unterrichtssequenzen durch die Klassenlehrpersonen, wie auch die aktive Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine Fachperson Sonderpädagogik im Unterricht. Für Regelschülerinnen und Regelschüler lautet die Grundregel, dass mindestens zwei Drittel der Unterrichtszeit im Klassenunterricht erfolgt. Bei ISR Kindern gilt zusätzlich die Regelung, dass mindestens zwei Drittel der bewilligten ISR Ressourcen im Klassenunterricht stattfinden müssen.
- Das «Förderzentrum» (FöZ) ist eine schulinterne Einrichtung, die in erster Linie (teil-)separative Fördermassnahmen in Gruppen- oder Einzelsettings für die Förderstufen 2 und 3a bereitstellt. Diese regelmässigen Massnahmen dauern in der Regel länger als acht Wochen. Darüber hinaus ist auch auf der Förderstufe 1b oder in akuten Situationen im Sinne eines „erweiterten Lernraums“ eine kurzfristige Zuweisung zum FöZ möglich (maximal 12 Wochenlektionen, ohne Reduktion des Stundenplanes). Die detaillierten Ziele, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten des FöZ sind in Kapitel 5.1 ausführlich beschrieben.
- Die «Beratung» dient der Unterstützung der Klassenlehrperson durch Fachpersonen Sonderpädagogik im Bereich der Umsetzung der Förderung und Binnendifferenzierung. Zudem ist die Fachperson Sonderpädagogik für die vertiefte Durchführung der Förderdiagnostik verantwortlich. Weitere Aufgaben der FSL-Beratung sind in Kapitel 2.2.2 beschrieben.

Die SL überprüft regelmässig die Einsatzplanung und die Umsetzung der Förderung unter Einbezug der Fachpersonen und nimmt bei Zu- oder Wegzügen, neuen ISR-Statistiken oder verändertem Bedarf Anpassungen an der Flex-Planung vor. Die Möglichkeiten diesbezüglich können wie folgt zusammengefasst werden:

Umsetzung der Förderung und Einsatzplanung nach Förderstufen	Förderstufen und Möglichkeiten für Einsatzplanung (FIX/ FLEX)			
	KLP im Klassenunterricht auf FS 1	KLP im Teamteaching in FSL (DaZ, IF, BBF) auf FS 2	DaZ, IF (SEK), (inkl. Beratung FSL) auf FS 2	ISR auf FS 3
Integrativ im Klassenunterricht	nur FIX	FIX und FLEX	FIX und FLEX	FIX und FLEX <sup>2</sup>
Separativ im Förderzentrum für sonderpädagogische Massnahmen	nur FLEX <sup>1</sup>	nur FLEX	FIX und FLEX	FIX und FLEX <sup>2</sup>
Separativ im Förderzentrum im Sinne des erweiterten Lernraums	nur FLEX <sup>1</sup>	nur FLEX	nur FLEX	nur FLEX <sup>2</sup>

<sup>1</sup> FS 1b und Akutsituationen für maximal 12 Wochenlektionen

<sup>2</sup> Eine FLEX-Einsatzplanung von ISR-Personal ist nicht im Rahmen von individuell durch das Ressort Schülerbelange oder die Schulpflege bewilligte ISR-Settings (ISR-Plus, ESS in ISR oder Einzelunterricht) möglich.

## 2.2.6 Fachteam

Das Fachteam (FT) ist ein Gremium zur Klärung von komplexen sonderpädagogischen Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Schülerinnen und Schüler, einer Schülergruppe oder einer Klasse, welche die Tragfähigkeit des Systems in hohem Masse herausfordern. Es hat in erster Linie beratende Funktion und einen Interventions-Charakter. Die Beratung soll lösungs- und inklusionsorientiert stattfinden. Der Blick soll auf die Ressourcen des ganzen Systems und nicht nur auf die Defizite des einzelnen Kindes oder Jugendlichen gerichtet sein. Die multidisziplinäre Zusammensetzung des Fachteams gewährleistet eine umfassende Perspektivenvielfalt. Es setzt sich aus der Schulleitung und folgenden Fachpersonen zusammen:



- Schulleitung (Leitung des Fachteams)
- Schulsozialarbeiter/in (SSA)
- Schulpsycholog/in (SPD)
- Leitung Sonderpädagogik (LSP)
- Allenfalls weitere Fachpersonen der Schuleinheit (z.B. SHP, Therapeut/Therapeutin, FSL - Beratung)
- Vertretung TuK zur Fragestellung (KLP und/oder Fachperson Sonderpädagogik).

Bevor eine Anmeldung zur Abklärung beim SPD erfolgt, muss der Fall zwingend im Fachteam besprochen werden (Ausnahme Verlaufsabklärungen von ISR-Schüler/-innen). Die Beratung im Fachteam bietet der Schulleitung eine Grundlage für allfällige Entscheide, z.B. über formale Prozesse oder notwendige Massnahmen.

Die Schulleitung plant mindestens einmal pro Monat eine Fachteamsitzung. Die Sitzungen dauern in der Regel eine Stunde. Je nach Komplexität werden an einer Fachteamsitzung bis maximal drei Fälle behandelt.

Die Fragestellung an das Fachteam wird mittels Formular «Fallpräsentation ans Fachteam» (Beilage 2.2h) eingegeben. Der detaillierte Prozess zur Vor- und Nachbereitung der Fachteamsitzungen sowie deren Durchführung sind im Prozess «Anmeldung ans Fachteam» in der Beilage 2.2f und im Merkblatt «Durchführung und Planung des Fachteams» Beilage 2.2e dokumentiert. Über die Traktandierung und Priorisierung der gemeldeten Fälle entscheidet die Schulleitung. Administrative Aufgaben können schulintern delegiert werden. Das Protokoll wird durch die Schulleitung im Journal abgelegt.

Im Anschluss ans Fachteam findet der Führungsteil statt, der durch die Leitung Sonderpädagogik (LSP) geleitet wird. Ziel ist es das Fachteam zu evaluieren und einen Überblick über die laufenden Fälle an der Schule sicherzustellen.

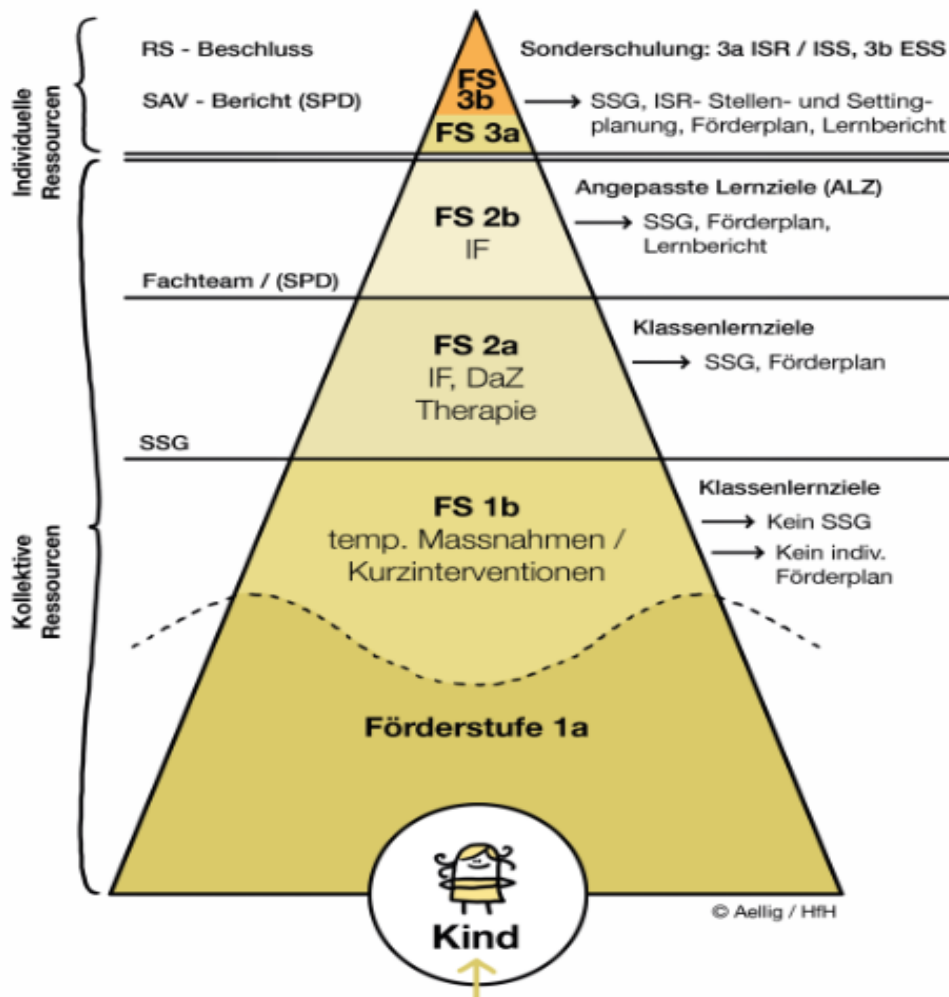


Abbildung 3 Förderstufenpyramide



## 3 Angebote und Massnahmen

### 3.1 Förderstufenmodell zur Einordnung des Förderbedarfs

Zur Einschätzung der Kompetenzen und des Förderbedarfs dient der Schule Kloten das Förderstufenmodell des Kantons Zürich<sup>2</sup> (siehe Abbildung 3). Dieses Modell gliedert die Förderung in drei Stufen (FS 1 - 3) wobei jede Stufe einen spezifischen Intensitätsgrad des Förderbedarfs und der damit verbundenen Interventionsformen widerspiegelt. Das Modell bildet die organisatorische Grundlage dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen bestmöglich entwickeln können.

Im vorliegenden Kapitel werden die verschiedenen Förderstufen zwecks Überblicks kurz erläutert, um sie in den folgenden Kapiteln gezielt weiter zu vertiefen. Dies ermöglicht einen kohärenten Überblick über die Struktur der schulischen Förderung in Kloten.

#### Förderstufe 1a

Die meisten Kinder und Jugendlichen erhalten im Regelunterricht eine angemessene Bildung, die auf binnendifferenzierten Lehr- und Lernformen basiert. Tritt ein individueller Förderbedarf auf, werden primär Systemfaktoren (Kind, Klasse, familiäres Umfeld sowie Unterrichts- und Förderangebot) überprüft und gegebenenfalls adaptiert. Die aktuelle Bildungsforschung zeigt: Je schülerzentrierter und binnendifferenzierter der Regelunterricht (Umweltfaktor), desto geringer der sonderpädagogische Förderbedarf in einer Klasse. Dies trägt dazu bei, dass möglichst viele Kinder in ihrem vertrauten Klassenverband bleiben können, was dem inklusiven Grundgedanken entspricht.

#### Förderstufe 1b

Der sonderpädagogische Bildungs- oder Förderbedarf kann meist im Rahmen von klassenunterstützenden, temporären und flexiblen Massnahmen abgedeckt werden. Schülerinnen und Schüler dieser Stufe arbeiten weiterhin an den Kompetenzen und Grundansprüchen des Lehrplans 21 und benötigen je nach Fach oder Thema situative und punktuelle Unterstützung. Eine administrative Erfassung der Schülerinnen und Schüler sowie die Erstellung eines individuellen Förderplans oder die Durchführung eines schulischen Standortgesprächs (SSG) sind auf dieser Förderstufe nicht vorgesehen, um den niederschweligen Charakter der Massnahme zu wahren.

#### Förderstufe 2a

Wenn die Schülerinnen und Schüler trotz eines differenzierten und individualisierten Regelklassenunterrichts nicht die erwarteten Lernfortschritte machen, müssen einfache sonderpädagogische Massnahmen geprüft werden. Dazu wird ein «Schulisches Standortgespräch» (SSG) durchgeführt, bei dem die Stärken und Herausforderungen des Kindes und seines Umfelds ganzheitlich betrachtet werden, um darauf basierend spezifische Förderziele zu definieren (vgl. Abbildung 3). Es wird zwingend ein schriftlicher und individueller Förderplan erstellt. Auf der Kindergarten- und Primarstufe (FSL-Schulen) sind dafür die KLP zuständig, auf der Sekundarstufe ist es die schulische Heilpädagogin / der schulische Heilpädagoge. Bei schulinterner therapeutischer Unterstützung (Logo, PMT) erstellt der/die Therapeut/-in semesterweise den schriftlichen Förderplan, beim BBF-Pull-Out-Angebot erfolgt die Förderplanung semesterweise durch die BBF-Lehrperson. Das Kind wird weiterhin nach Klassen- und Stufenlernzielen gemäss Lehrplan 21 unterrichtet und in allen Fächern mit Noten beurteilt. Mindestens jährlich findet ein SSG zur Prüfung und Bewilligung der Massnahme und zur Evaluation der Förderziele statt.

#### Förderstufe 2b

Für Schülerinnen und Schüler, die die Grundansprüche eines oder mehrerer Fachbereiche (z.B. aufgrund einer Lern- oder Sprachbehinderung) nicht erreichen, können angepasste Lernziele (ALZ) pro Fach vereinbart und auf eine Benotung verzichtet werden. Gemäss kantonalen Empfehlungen ist diese Massnahme nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers in Betracht zu ziehen. Alternative Ansätze, wie eine verstärkte binnendifferenzierte Förderung im Regelunterricht oder spezifische Unterstützungsangebote, sollten bevorzugt werden, um eine Aussonderung zu vermeiden und die Inklusion zu stärken. Angepasste Lernziele (ALZ)

---

<sup>2</sup> Handreichung «Umsetzung des ZH LP 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen», S. 15. [Online VSA](#)



sollten primär darauf abzielen, eine Überforderung zu reduzieren und Motivation zu erhalten. Für die Zuweisung zu dieser Massnahme ist in der Regel eine Fallberatung im Fachteam, ein SSG, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und die Bewilligung der SL notwendig. Eine schulpsychologische Abklärung wird empfohlen, ist jedoch nicht notwendig. Ein schriftlicher Förderplan muss zwingend erstellt werden. Die Beurteilung im Zeugnis<sup>3</sup> erfolgt in diesem Fachbereich durch den offiziellen «Lernbericht». Für die Aufhebung der Massnahme genügt das SSG.

### Förderstufe 3a

Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 3 (siehe Abbildung 3) weisen einen durch eine schulpsychologische Abklärung ausgewiesenen, deutlich erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf auf, der mit den personellen und fachlichen Ressourcen der Regelschule nicht mehr abgedeckt werden kann. In diesen Fällen sind «besondere Massnahmen» in Form einer Sonderschulung erforderlich. Bevor Lernende mit deutlich höherem Bildungsbedarf dem SPD zur Abklärung vorgeschlagen werden, müssen sie mindestens während eines **halben Jahres** intensiv auf Förderstufe 2 gefördert und im Fachteam besprochen worden sein, Ausnahme bilden Kinder aus dem 1. Kindergarten und Neuzuzüge. Die Klassenlehrperson bzw. die /der SHP stellt dem Fachteam die Situation mittels Fallbeschreibung, Förderplan und Förderaktivitäten dar.

Der Zuweisungsprozess verläuft zwingend über das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) und bedarf eines Beschlusses des Ressorts Schülerbelange (RS). Sonderschulung wird, wenn immer möglich und pädagogisch sinnvoll, integriert in einer Regelschulklasse (Förderstufe 3a). Hierfür stellt die Schulpflege den Schulen jährlich ISR-Ressourcen zur Verfügung. Ist eine integrierte Schulung nicht möglich oder nicht zielführend, wird eine externe Sonderschulung (ESS, Förderstufe 3b) in Betracht gezogen. Eine Separation muss begründet werden.

## 3.2 Klassenscreenings und Lernstandserfassungen

Die Schule Kloten führt regelmässig Klassenscreenings (verantwortlich: Klassenlehrperson in der Primarstufe) sowie bei Bedarf individuelle Lernstandserfassungen gemäss Beilage 3.2a durch. Letztere werden von den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) vorgenommen.

Ziel dieser Erhebungen ist es, die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich zu beobachten und frühzeitig Stärken, Potenziale und Unterstützungsbedarfe zu erkennen. Dabei stehen zentrale Kompetenzbereiche wie Sprache, Mathematik, Aufmerksamkeit und das sozial-emotionale Lernen im Fokus.

So können pädagogische Fördermassnahmen rechtzeitig eingeleitet und die Kinder in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich begleitet werden.

Zeigt sich, dass Schülerinnen und Schüler die Lernziele der Regelklasse in den Fächern Mathematik und Sprache/Deutsch nicht erreichen oder Mühe bekunden, die vorgegebenen Grundanforderungen zu erreichen, wird eine Lernstandserfassung bzw. eine Sprachstandserhebung durch die FSL-Beratung bzw. SHP im betreffenden Fach vorgenommen. Ebenfalls wird eine vertiefte Diagnostik durch die FSL-Beratung bzw. SHP vorgenommen, wenn Auffälligkeiten in der Motivation, im sozial-emotionalen Bereich oder in der Handlungsplanung bestehen. Die Ergebnisse der Lernstandserfassung werden im TuK besprochen und in Pupil erfasst.

In der Beilage 4.4a befindet sich die Übersicht der Diagnostikinstrumente, die von den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) bzw. FSL-Beratungen eingesetzt werden können, um den individuellen Lernstand einzelner Schülerinnen und Schüler gezielt zu erfassen.

## 3.3 Individuelle Förderung im Unterricht (alle Förderstufen)

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen sonderpädagogischen Massnahmen auf der Förderstufe 2 und 3 beziehen sich in der Regel auf Teilaspekte der Lehrplankompetenzen. Entsprechend soll in allen Unterrichtsbereichen und unabhängig von der Förderstufe im Rahmen des TuK eine möglichst grosse Binnendifferenzierung im Unterricht sichergestellt werden.

Die individuelle Förderung und Binnendifferenzierung orientiert sich an den folgenden Grundhaltungen und Zielen, die auch im Qualitätsprofil der Regelschule (vgl. Fachstelle für Schulbeurteilung, 2019) verankert sind:

- Die Lehrpersonen fördern das individuelle Lernen der Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht und systematisch.

<sup>3</sup> Handreichung «Beurteilung im Zeugnis und im Lernbericht» [VSA online](#)



- Die Lehrpersonen berücksichtigen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und richten den Unterricht darauf aus.
- Die Lehrpersonen begleiten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler gezielt im individuellen Lernprozess und fördern eigenverantwortliches Lernen.
- Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wird systematisch geplant und umgesetzt. Sie erfolgt auf den Regelunterricht abgestimmt.
- Die Fördermassnahmen decken sowohl Begabungen als auch Defizite im Lernen, Verhalten und Erleben (körperliche Einschränkungen) von Schülerinnen und Schülern ab.

## 3.4 Integrative Förderung (2a und 2b)

### 3.4.1 Angebotsbeschreibung nach Förderstufen

Gemäss den kantonalen Vorgaben werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen in der Regelschule unterrichtet. Die Integrative Förderung (IF) wird auf allen Schulstufen angeboten und orientiert sich grundsätzlich sowohl am Unterricht der Klasse als auch an den spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers.

Der Begriff «integrativ» wird definiert als eine Förderung, deren Ziele und Inhalte so nahe wie möglich bei denen des Regelklassenunterrichts liegen. «Lernen am selben Gegenstand» bedeutet aber nicht, dass die Integrative Förderung zwingend immer im selben Raum stattfinden muss wie der Klassenunterricht. Grundsätzlich bietet der/die SHP Unterstützung auf folgenden Ebenen an:

- Lehrperson
- Klasse oder Gruppe
- einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers
- Erziehungsberechtigte

Im Rahmen der Integrativen Förderung auf der Förderstufe 1b («IF tief», siehe Förderstufenpyramide Abbildung 4) brauchen Schülerinnen und Schüler je nach Fachbereich und Themengebiet situative Unterstützung für die Arbeit an den Kompetenzen und den Grundansprüchen des jeweiligen Zyklus. Die Förderung in der Förderstufe 1b ist temporär und wird flexibel für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin angeboten. Schülerinnen und Schüler, die auf Förderstufe 1b gefördert werden, werden nicht erfasst. Es braucht kein Schulisches Standortgespräch sowie keine individuelle Förderplanung. Verantwortlich für die Förderung sind auf allen Schulstufen die KLP. Die SHP können beratend beigezogen werden.

Die Arbeit mit Schülerinnen und Schüler, welche nach einem SSG auf der Förderstufe 2a («IF mittel», siehe Förderstufenpyramide Abbildung 4) eingeteilt sind, orientiert sich grundsätzlich am Lehrplan 21. Die Kinder sind in der Lage, die Grundansprüche zu erreichen und sich mit den in der Klasse bearbeiteten Kompetenzbereichen auseinanderzusetzen. Verantwortlich für die Förderung sind auf der Kindergarten- und Primarstufe (FSL-Schulen) die KLP. Sie erstellen einen Förderplan (siehe Kap. 4.2.2) und lassen diesen von der FSL-Beratung gutheissen. Auf der Sekundarstufe ist der/die SHP verantwortlich und erstellt ebenfalls den Förderplan.

Im Schulischen Standortgespräch (SSG) werden die ICF-Lebensbereiche systematisch einbezogen, um eine ganzheitliche Betrachtung der Aktivitäten, Partizipation, Körperfunktionen und Umweltfaktoren des Kindes zu gewährleisten. Dies ist ein entscheidender Faktor für eine umfassende und präzise Förderplanung. Basierend darauf werden individuelle Förderziele in den folgenden Bereichen festgelegt:

- Allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien, etc.)
- Lesen und Schreiben (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung, etc.)
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen (z.B. Motivation, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration, etc.)
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz, etc.)

Für Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 2a wird mindestens einmal jährlich ein SSG durchgeführt, auf Förderstufe 2b in der Regel halbjährlich. Auf Kindergarten- und Primarstufe koordinieren die KLP die Gespräche, wobei



die FSL-Beratung nach Absprache beigezogen werden kann. Auf der Sekundarstufe übernimmt die SHP die Koordination. Ziele des SSG sind die Überprüfung der bestehenden Förderziele sowie die Planung der nächsten Förderziele und Massnahmen. Das SSG wird mindestens einmal jährlich nach den ICF-Lebensbereichen gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt und protokolliert. Das Original des vollständigen Protokolls (Beilage 3.4d bzw. 3.4e) sowie das von der Schulleitung unterschriebene Massnahmenblatt (Beilage 3.1a) werden in der Schülerakte abgelegt. Alle Teilnehmenden erhalten eine Kopie. Der Prozess zu IF 2a in der Kindergarten- und Primarstufe ist in Beilage 3.4a detailliert beschrieben, derjenige für die Sekundarschulstufe in Beilage 3.4b.

Eine Einteilung auf der Förderstufe 2b («IF hoch»); siehe Förderstufenpyramide, Abbildung 4) ist erst ab der 2. Klasse möglich. Die Zuteilung erfolgt nach einer Besprechung im Fachteam und einem SSG. Schülerinnen und Schüler auf dieser Stufe werden nach individuell angepassten Lernzielen (ALZ) unterrichtet und gefördert. Ab der 2. Primarstufe (FSL-Schulen) liegt die Verantwortung für die Förderung bei der Klassenlehrperson (KLP). Sie erstellt semesterweise sowohl den Förderplan als auch den Lernbericht zum Zeugnis und bespricht beides mit der FSL-Beratung.

Auf der Sekundarstufe liegt die Verantwortung bei der SHP, die ebenfalls semesterweise den Förderplan und Lernbericht erstellt. Der detaillierte Prozess ist in Beilage 3.4c dargestellt.

### 3.4.2 Umsetzungsform auf Kindergarten- und Primarstufe

Im Kindergarten und auf der Primarstufe erfolgt die Umsetzung der Förderung im Rahmen des Schulmodells «Fokus Starke Lernbeziehung (FSL)». Dieses Modell betont die zentrale Bedeutung einer positiven und vertrauensvollen Beziehung zwischen Lehrperson und Schüler/in für eine inklusive Lernumgebung sowie für die optimale Förderung des Lernens und der Entwicklung. FSL zielt darauf ab, durch den Einsatz weniger Bezugspersonen pro Klasse stabile Lehr- und Lernbeziehungen aufzubauen. Alle einer Klasse zugewiesenen Lehr- und Fachpersonen bilden hierbei ein kooperatives Klassenteam.

Die Ressourcen für Unterstützungs- und Fördermassnahmen werden primär in der Regelklasse eingesetzt. Jede Klasse wird von zwei bis drei Klassenlehrpersonen geführt, die als Klassenteam im Teamteaching, im Halbklassenunterricht oder in Mischformen arbeiten. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind sie für die integrative Förderung, die Begabungs- und Begabtenförderung sowie die DaZ-Förderung verantwortlich.

Der Austausch von Fachwissen und die Unterstützung der Klassenlehrpersonen werden durch die FSL-Beratung, oft über das Team ums Kind (TuK) oder direkt im Klassenteam, gewährleistet. Diese Fachberatung ist ein essentielles Instrument zur Sicherstellung eines adäquaten Klassenunterrichts und der Umsetzung passender, individueller Förderinhalte.

In der Regel übernimmt eine heilpädagogische Fachperson in Personalunion die Beratung im Rahmen der Integrativen Förderung (Förderstufe 2) sowie die Förderung der Integrierten Sonderschülerinnen und -schüler (Förderstufe 3a). Die Schulleitung verantwortet die Personal- und Stundenplanung im Rahmen der jährlichen Ressourcenplanung.

Um die Klassenlehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe in einer einfachen Förderplanung zu unterstützen, sind die Minimalstandards im Merkblatt "Förderplanung in Pupil" (siehe Beilage 4.4a) festgehalten.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und FSL-Beratung sind in Beilage 2.2b und im Merkblatt «Zusammenarbeit Klassenlehrperson und FSL-Beratung» 2.2a beschrieben. Der Entscheid IF FS 2a/2b erfolgt durch die Schulleitung gemäss Prozess (siehe Beilage 3.4a und 3.4c). Die Aufgaben und Kompetenzen für die Integrative Förderung auf der FS2 sind in der Beilage 0.2 festgehalten.

### 3.4.3 Umsetzungsform auf der Sekundarstufe

Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule. Für die heilpädagogische Förderung bedeutet dies: Fokussierung auf wirklich relevante Stofflücken und Arbeit am individuellen Umgang mit Anforderungen. Schülerinnen und Schüler sollen ihre resistenten Schwächen und Einschränkungen kennen und einen produktiven Umgang damit entwickeln, wobei Ansätze der Selbstregulation und metakognitiven Strategien zur Anwendung kommen. Dies fördert eine ressourcen- und potenzialorientierte Herangehensweise.

Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe ändert sich oft der Förderbedarf aufgrund des Schulmodells. Schülerinnen und Schüler der Förderstufen 1 und 2a brauchen in der Regel keine zusätzliche Förderung und Unterstützung.



Schülerinnen und Schüler, welche in der sechsten Klasse auf der IF Stufe 2a gefördert wurden, treten als IF Stufe 1 in die Sekundarstufe über und werden in einer sogenannten Beobachtungsliste erfasst. Demnach wird auf Ende 6. Klasse ein Abschluss im IF 2a angestrebt. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 1 werden durch die Klassenlehrperson der Sekundarschule und der SHP im ersten Semester beobachtet, bei Bedarf gefördert und unterstützt. Zeitgleich finden in allen Sek B/C Klassen Anfang 7. Klasse ein verbindliches Mathe- und Lesescreening statt (siehe Beilage 3.2.4). Zeichnet sich ein erhöhter Förderbedarf ab, wird die Jugendliche / der Jugendliche mittels Schulisches Standortgespräch in die Integrative Förderung Förderstufe 2a («IF mittel») aufgenommen.

Einzelne Schülerinnen und Schüler wurden an der Primarschule in einem oder mehreren Fachbereichen nach angepassten Lernzielen (ALZ) unterrichtet und waren damit auf Förderstufe 2b («IF hoch»). Mit dem Übertritt in eines der drei Niveaus der Sekundarstufe muss geprüft werden, ob der Status ALZ wieder aufgehoben und die Förderung und Beurteilung nach Klassenlernzielen fortgesetzt werden kann (Förderstufe 2a).

Zugunsten einer ressourcen- und potenzialorientierten Förderung kann auf der Sekundarstufe in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden. Dies erfordert eine sorgfältige Abwägung der individuellen Bedürfnisse gegenüber den langfristigen Auswirkungen auf die Schullaufbahn und die berufliche Integration. Hier zeigt sich die grundsätzliche Spannung zwischen der notwendigen Individualisierung und der Einhaltung von Standardanforderungen, welche eine transparente Entscheidungsfindung unerlässlich macht. Entsprechend sollen Abweichungen von der Lektionentafel nur beschlossen werden, wenn die Meinung von Fachpersonen und dem Schulpsychologischen Dienst im Fachteam eingeholt wurde und die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin oder der Schüler ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung wird im Protokoll des SSG als Antrag an die Schulleitung (SL) festgehalten. Diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

In der Sekundarstufe obliegt die Klassenführung sowie eine allfällige Verantwortung für Fördermassnahmen der Förderstufe 1 der jeweiligen Klassen- und Fachlehrperson. Für die Förderstufen 2a, 2b und 3a trägt der/die SHP die Verantwortung im Rahmen der Fördermassnahmen.

Bei hohem Unterstützungsbedarf können Schülerinnen und Schüler der Förderstufen 2 und 3a innerhalb von Förderzentren gezielt gefördert werden. Verantwortlich für diese Förderung ist der/die zuständige SHP. Damit möglichst wenig Personen ein TuK bilden, sind die SHP in der Regel jeweils einem Jahrgangsteam zugeteilt und für die Förderung der Schülerinnen und Schüler auf den Förderstufen 2 und 3a zuständig. Für Lehrpersonen der Sekundarstufe ist es daher essenziell, den individuellen Förderbedarf kontinuierlich zu beobachten und proaktiv mit dem/der SHP zusammenzuarbeiten.

Der Entscheid IF FS 2a erfolgt durch die Schulleitung gemäss Prozess (siehe Beilage 3.4b). Der ISR-Entscheid (FS 3a) erfolgt durch das Ressort Schülerbelange gemäss Prozess 3.10j. Die Aufgaben und Kompetenzen für die Integrative Förderung auf der FS2 sind in der Beilage 0.3 festgehalten. Ebenfalls in der Beilage sind unter 4.4a die angestrebten Standards der "Förderplanung in Pupil" festgehalten.

### 3.4.4 Angepasste Lernziele, IF 2b ab 2. – 9. Klasse

Zeigt sich, dass Schülerinnen und Schüler die Lernziele der Regelklasse in den Fächern Mathematik oder Sprache/Deutsch nicht erreichen oder Mühe haben die vorgegebenen Grundansprüche zu erfüllen, erfolgt eine vertiefte Förderdiagnostik bzw. Sprachstandserhebung durch den/ die SHP. Eine Übersicht zu verfügbaren Lernstandserfassungen, Diagnosehilfen und Sprachstandserhebungen findet sich in Beilage 3.2a.

Die Anpassung der Lernziele (ALZ) stellt eine hochschwellige Massnahme dar, ist grundsätzlich in allen Fächern möglich und soll nur im Ausnahmefall beschlossen werden. Die Schule Kloten begegnet diesem Risiko, indem sie diese Massnahme nur mit grösster Zurückhaltung und nach vertiefter Diagnostik, umfassender Beratung im Fachteam, im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschliesst. Grundlage hierfür bildet die kantonale Empfehlung, wonach angepasste Lernziele – verbunden mit einem Notenverzicht (§ 10 Zeugnisreglement) – nur dann beschlossen werden sollen, wenn die erbrachten Leistungen deutlich von den Vorgaben der Klassenlernziele abweichen und beim Kind oder Jugendlichen ein erheblicher Leidensdruck besteht. In diesen Fällen wird im Zeugnis keine Note gesetzt. Unter „Bemerkungen“ erscheint der Hinweis: „Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele“. Zusätzlich ist dem Zeugnis ein Lernbericht beizulegen, der die individuellen Leistungen beschreibt und beurteilt.

Die Lektionentafel ist grundsätzlich verbindlich. Eine vollständige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen – etwa vom Fremdsprachenunterricht – ist nicht vorgesehen. Der Entscheid über angepasste Lernziele (ALZ) liegt bei der Schulleitung und erfolgt gemäss Prozess 3.4c. Die SL prüft unter Einbezug des Fachteams die Massnahme und entscheidet, ob eine SPD-Abklärung notwendig ist.



## 3.5 Deutsch als Zweitsprache (DaZ, FS2)

### 3.5.1 Zielgruppe und Angebotsformen

Unabhängig von ihrer Nationalität haben all jene Schülerinnen und Schüler Anspruch auf DaZ-Förderung, deren Deutschkenntnisse aufgrund ihres familiären Migrationshintergrundes zu gering sind, um ihrem Potenzial entsprechend erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Die Definition der Zielgruppe steht in direktem Zusammenhang mit den Deutschkompetenzen, dem so genannten Sprachstand. Kinder, deren Erstsprache Deutsch ist, haben keinen Anspruch auf DaZ-Unterricht.

Zur Einschätzung des Sprachstandes wird das von der Bildungsdirektion als verbindlich erklärte Instrumentarium «Sprachgewandt (SGW)» eingesetzt.

Abhängig vom Sprachstand einer Schülerin oder eines Schülers ergeben sich drei verschiedene Angebotsformen der DaZ-Förderung:

- DaZ auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse,
- DaZ-Anfangsunterricht und
- DaZ-Aufbauunterricht.

Anstelle der offiziellen SSG-Formulare wird für die Zuweisung zu einer DaZ-Förderung ein DaZ-SSG durchgeführt und entsprechend protokolliert. Das von der SL unterschriebene Massnahmenblatt (Beilage 3.1a) wird zusammen mit dem DaZ-Protokoll (Beilage 3.5e und 3.5f) durch die Schulverwaltung in die Schülerakte abgelegt. Alle anwesenden Personen erhalten eine Kopie des Protokolls.

#### 3.5.1.1 DaZ-Sprachstanderhebung

Um den Sprachstand der Schüler und Schülerinnen mit Bedarf an DaZ-Unterricht zu erheben, wird einmal jährlich verbindlich das Instrumentarium «Sprachgewandt» eingesetzt. Im ersten Kindergartenjahr erfolgt die Testung im 1. oder 2. Quintal, ab dem 2. Kindergarten bis Ende Schulzeit wird das Sprachgewandt im 3. Quintal durchgeführt. In der Regel wird dieses ab der 2. Klasse durch weitere diagnostische Instrumente ergänzt. Das Sprachgewandt dient als Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zum und Beendigung des DaZ-Unterrichts. Erhält ein Kind bereits seit vier Jahren DaZ-Unterricht und zeigt die Sprachstanderhebung weiterhin einen Förderbedarf, ist die Einschätzung einer heilpädagogischen Fachperson (LOGO oder SHP) einzuholen, um zu gewährleisten, dass die unzureichenden Sprachstandergebnisse tatsächlich auf den DaZ-Bedarf zurückzuführen sind und nicht auf andere sprachbezogene Schwierigkeiten.

Die Ergebnisse des Sprachgewandttests werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines DaZ-SSG besprochen. Das Protokoll (Beilage 3.5e und 3.5f) wird zusammen mit dem Massnahmenblatt (Beilage 3.1a) der Schulleitung zur Bewilligung vorgelegt.

Keine Sprachstandserhebung braucht es für neuzugezogene Schüler und Schülerinnen ohne oder mit noch sehr wenig Deutschkenntnissen. Diese besuchen nach einem Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten direkt den DaZ-Anfangsunterricht. In der Folge wird regelmässig überprüft, welche weitere Unterstützung sie benötigen.

### 3.5.2 DaZ-Förderung auf Kindergarten- und Primarstufe

Die DaZ-Förderung auf Kindergarten- und Primarstufe zielt darauf ab, Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache gezielt beim Erwerb deutscher Sprachkenntnisse zu unterstützen, um ihre erfolgreiche Partizipation am Regelunterricht zu gewährleisten. Die Förderung orientiert sich an den Prinzipien des sprachsensiblen Fachunterrichts und des Scaffolding, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden und die Deutschkompetenzen in altersgerechter und spielerischer Weise aufzubauen.

#### 3.5.2.1 DaZ im Kindergarten und in der 1. Klasse

Der DaZ-Unterricht im Kindergarten und in der 1. Klasse findet im Rahmen der an die Klasse zugewiesenen Teamteaching-Lektionen statt. Dieses Angebot ist für Kinder, welche mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen eintreten. Es umfasst sowohl Anfangs- als auch Aufbauunterricht. Gefördert werden Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres bzw. der 1. Klasse.



Analog zur Integrativen Förderung übernehmen im Rahmen von FSL die Klassenlehrpersonen den DaZ-Unterricht sowie die DaZ-Förderplanung. Sie werden durch eine DaZ-Beratungsperson (nach Möglichkeit in Personalunion mit der FSL-Beratungsperson in der jeweiligen Klasse) unterstützt. Der detaillierte Prozess für die Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Unterrichts ist in der Beilage 3.5b beschrieben, die Aufgaben und Kompetenzen entlang des Förderzyklus in der Beilage 0.2. Im Merkblatt «Zusammenarbeit KLP und FSL-Beratung», Beilage 2.2a und im Prozess «Ablauf FSL-Beratung» Beilage 2.2b sind die Aufgaben der FSL-Beratung detailliert beschrieben.

### **3.5.2.2 DaZ-Aufbauunterricht 2. bis 6. Klasse**

Der DaZ-Aufbauunterricht findet im Rahmen der an die Klasse zugewiesenen Teamteaching-Lektionen integriert im Regelunterricht oder in Kleingruppen statt. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können Lernende mit nichtdeutscher Erstsprache sein, die hier geboren worden sind, die schon auf der Kindergartenstufe bzw. in der 1. Klasse DaZ-Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und davor während eines Jahres den DaZ-Anfangsunterricht besucht haben. Die Sprachstanderhebung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zu diesem DaZ-Angebot.

Analog zur Integrativen Förderung übernehmen im Rahmen von FSL die Klassenlehrpersonen den DaZ-Unterricht. Die DaZ-Förderung wird durch die Klassenlehrpersonen geplant. Sie legen die Förderziele im Förderplan fest, setzen diese um, dokumentieren regelmässig den Lernfortschritt. Bei Fragen und Unklarheiten zur DaZ-Förderung wenden sie sich an die FSL-Beratung.

Die Aufgaben und Kompetenzen für den DaZ-Unterricht sind in der Beilage 0.2 entlang dem Förderzyklus abgebildet. Der Prozess für die Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Aufbauunterrichts auf der Primarstufe ist in der Beilage 3.5b beschrieben. Im Merkblatt «Zusammenarbeit KLP und FSL-Beratung», Beilage 2.2a und im Prozess «Ablauf FSL-Beratung» Beilage 2.2b sind die Aufgaben der FSL-Beratung detailliert beschrieben.

### **3.5.2.3 DaZ-Anfangsunterricht 2. bis 6. Primarklasse**

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache. Dieser Unterricht findet während maximal eines Jahres als intensiver Anfangsunterricht in einer separativen, teilzeitlichen Aufnahmeklasse statt (mind. 2 Lektionen pro Tag). Die restlichen Lektionen besuchen die Lernenden in ihrer Stammklasse. Bei neu zugezogenen Kindern ohne bzw. mit sehr geringen Deutschkenntnissen führt die DaZ-Anfangslehrperson ein Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Der Prozess für Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Anfangsunterrichts ab der 2. Klasse ist in der Beilage 3.5d beschrieben.

Die DaZ-Anfangslehrpersonen und die Klassenlehrpersonen sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab. Die DaZ-Anfangsunterrichtslehrperson stellt den Klassenlehrpersonen ergänzende Materialien für das Fach Deutsch zur Verfügung.

Am Ende des Anfangsunterrichtsjahres findet das DaZ-Standortgespräch (Beilage 3.5f) statt, an dem die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrpersonen und die DaZ-Anfangsunterrichtslehrperson teilnehmen. Die Aufgaben und Kompetenzen für den DaZ-Unterricht sind in der Beilage 0.3 entlang dem Förderzyklus abgebildet.

### **3.5.2.4 DaZ-Förderziele und Förderplanung**

Für Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Förderbedarf erstellen die DaZ-Anfangsunterrichtslehrperson bzw. die Klassenlehrpersonen semesterweise einen Förderplan in Pupil. Dieser enthält Angaben über Ziele und Massnahmen der DaZ-Förderung. Die Ergebnisse der Sprachstanderhebung werden ebenfalls in Pupil unter Informationen festgehalten.

Im Kindergarten und in der 1. Klasse kann ein Niveauförderplan (Niveau I, II, III) erstellt werden. Aufgrund der Resultate der Sprachstanderhebung werden die Lernenden einem Niveau zugeordnet. Die Standards für die Umsetzung sind im Merkblatt «DaZ – Niveauförderpläne» (Beilage 3.5a) beschrieben. Ab der 2. Klasse werden individuelle DaZ-Förderpläne entlang dem Kompetenzraster des Sprachgewandt erstellt. Die Minimalstandards zu den individuellen Förderplänen sind in der Beilage 4.4a erläutert.



### 3.5.2.5 Beurteilung und Benotung

Auf eine Zeugnisnote im Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen kann in den ersten drei Jahren des DaZ-Lernens verzichtet werden. In Kloten gilt: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit DaZ länger als zwei Jahre keine Deutschnote hat, muss das Kind im Fachteam besprochen werden.

Im Zeugnis ist zu bemerken: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements». Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein Lernbericht für alle nichtbenoteten Fächer beigelegt.

### 3.5.2.6 DaZ-Beratung für Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen im FSL werden in der DaZ-Förderplanung durch eine Beratungsperson unterstützt, welche über eine DaZ-Zusatzqualifikation verfügt.

Diese Beratung kann durch die FSL-Beratungsperson, welche auch für die Integrative Förderung zuständig ist, erfolgen oder aber durch eine DaZ-Beratungsperson. Die Schulleitung ist bestrebt, die Anzahl Beratungspersonen pro Klasse und die Klassen pro Beratungsperson so tief wie möglich zu halten und qualifizierte Personen für diese Funktion einzusetzen.

Die Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen und FSL-Beratung- oder DaZ-Beratungsperson erfolgt gemäss Merkblatt "Zusammenarbeit Klassenlehrperson und FSL-Beratung" (siehe 2.2a und 2.2b) und wird Anfang Schuljahr schriftlich in der Zusammenarbeitsvereinbarung (Beilage 2.2c) festgehalten. Die Beratungsgespräche können im Formular FSL-Beratungsprotokoll 2.2d dokumentiert werden.

## 3.5.3 DaZ-Förderung auf der Sekundarstufe

Die DaZ-Förderung auf der Sekundarstufe stellt eine zentrale Aufgabe dar, um Jugendliche mit nichtdeutscher Erstsprache gezielt auf den erfolgreichen Übertritt in die Berufsbildung oder weiterführende Schulen vorzubereiten. Dieses Kapitel beleuchtet die spezifischen Angebote und die organisatorischen Rahmenbedingungen, die darauf abzielen, die Deutschkompetenzen dieser Schülerinnen und Schüler optimal zu entwickeln und ihre erfolgreiche Integration in den Regelunterricht zu gewährleisten.

### 3.5.3.1 Angebotsformen und Organisation auf der Sekundarstufe

In der Sekundarstufe werden zwei Formen von DaZ-Unterricht unterschieden: DaZ-Anfangsunterricht sowie DaZ-Aufbauunterricht. Bei einem Zuzug von SuS ohne respektive mit geringen Deutschkenntnissen erfolgt eine Zuteilung in die Gruppe DaZ-Anfangsunterricht für ein Jahr, danach erfolgt eine allfällige Umteilung in die Gruppe DaZ-Aufbauunterricht. Die DaZ-Förderplanung und die Lernberichte werden von der DaZ-Fachlehrperson sowohl für den Anfangs- als auch für den Aufbauunterricht erstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen für den DaZ-Unterricht sind in der Beilage 0.3 entlang dem Förderprozess abgebildet.

### 3.5.3.2 DaZ-Aufbauunterricht in der Sekundarstufe

Der DaZ-Aufbauunterricht schliesst direkt an den Anfangsunterricht an. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies sind in der Regel Jugendliche, die weniger als 4 Jahre im DaZ gefördert wurden.

Die Sprachstandserhebung mit «Sprachgewandt» bildet die Entscheidungsgrundlage. Basierend auf den Ergebnissen wird im DaZ-SSG die Weiterführung des DaZ-Aufbauunterrichts besprochen und protokollarisch festgehalten. Die finale Entscheidung über die Weiterführung obliegt der Schulleitung.

Die Förderung im DaZ-Aufbauunterricht wird von der DaZ-Fachperson durchgeführt, wobei die einzelnen Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden. Für eine kohärente Förderplanung findet ein regelmässiger Austausch der DaZ-Fachperson mit den Klassen- und Fachlehrpersonen statt, um gemeinsame Zielsetzungen zu definieren und Unterrichtsthemen in der Klasse abzustimmen.

Der Prozess für die Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Aufbauunterrichts auf der Sekundarstufe ist in Beilage 3.5c beschrieben.

Die Aufgaben und Kompetenzen für den DaZ-Unterricht sind in der Beilage 0.3 entlang dem Förderzyklus abgebildet. Der Prozess für die Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Aufbauunterrichts auf der Sekundarstufe ist in der Beilage 3.5c beschrieben.



### 3.5.3.3 DaZ-Anfangsunterricht in der Sekundarstufe

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen nichtdeutscher Erstsprache. Die Aufnahme erfolgt in einem Erstgespräch, das die DaZ-LP mit den Erziehungsberechtigten führt, zur Klärung der bisherigen Schullaufbahn.

Dieser Unterricht findet während maximal eines Jahres als intensiver Anfangsunterricht in einer separativen, teils zeitlichen Aufnahmeklasse statt (mind. 2 Lektionen pro Tag). Die restlichen Lektionen besuchen die Lernenden in ihrer Stammklasse. Es erfolgt eine schrittweise Eingliederung in die Regelklasse. Der Fokus im DaZ-Anfangsunterricht liegt im Aufbau der grundlegenden Deutschkompetenzen, sowie auf der Unterstützung im Fach Mathematik. Um den sprachlichen, stofflichen und sozialen Anschluss zu fördern, erfolgt die Zuteilung in die Regelklasse provisorischer Niveauezuteilung zwischen der dritten und der siebten Schulwoche. Der Eintritt in die Regelklasse findet in der Regel eine Woche nach der Zuteilung statt,

Basierend auf einer Sprachstanderhebung erstellt die DaZ-Lehrperson eine Förderplanung für die individuelle Förderung. Um eine erfolgreiche sprachliche Entwicklung zu ermöglichen, stimmt die DaZ-Lehrperson die Förderziele und die Umsetzung der Förderung eng mit der Klassenlehrperson ab. Ergänzend stellt sie den Klassenlehrpersonen Materialien für das Fach Deutsch zur Verfügung und gewährleistet stofflich-thematische Querverbindungen zwischen dem DaZ-Anfangsunterricht und dem Regelunterricht.

Am Ende des DaZ-Anfangsunterrichtsjahres erfolgt eine Sprachstanderhebung mit dem Instrumentarium «Sprachgewandt», auf dessen Grundlage in einem DaZ-Standortgespräch (Beilage 3.5f) über die Teilnahme am DaZ-Aufbauunterricht ab dem zweiten Jahr entschieden wird. Der Prozess für die Zuweisung und Überprüfung des DaZ-Anfangsunterrichts in der Primar- und Sekundarschulstufe in der Beilage 3.5d detailliert beschrieben. Die Aufgaben und Kompetenzen für den DaZ-Unterricht sind in der Beilage 0.3 entlang dem Förderzyklus abgebildet.

### 3.5.3.4 DaZ-Förderziele, Förderplanung und Lernbericht

Die Grobziele für die DaZ-Förderung werden im DaZ-SSG definiert. Die DaZ-Lehrperson erstellt semesterweise einen Förderplan in Pupil, der Ziele und Massnahmen der DaZ-Förderung enthält. Die Förderziele werden idealerweise entlang dem Kompetenzraster des Sprachgewandt erstellt. Die Ergebnisse der Sprachstanderhebung werden ebenfalls in Pupil unter Informationen festgehalten. Auf der Grundlage der Förderplanung wird zum Ende jedes Semesters der Lernbericht mit der Würdigung der vereinbarten Lernziele erstellt. Die Minimalstandards zu den individuellen Förderplänen sind in der Beilage 4.4a erläutert.

### 3.5.3.5 Beurteilung und Benotung

Auf eine Zeugnisnote im Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen kann in den ersten drei Jahren des DaZ-Lernens verzichtet werden. Bei der Lernbeurteilung Deutsch und bei Schullaufbahnentscheiden muss die Klassenlehrperson die DaZ-Lehrperson zwingend beiziehen. In Kloten gilt: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit DaZ länger als zwei Jahre keine Deutschnote hat, muss das Kind im Fachteam besprochen werden.

Im Zeugnis ist zu bemerken: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements». Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein Lernbericht für alle nichtbenoteten Fächer beigelegt.

### 3.5.3.6 Vorkurs «Deutsch plus» BWS

Für spät zugereiste Jugendliche mit Zuzug in der 3. Sekundarstufe kann anstelle der Einschulung in die Volksschule mit DaZ-Anfangsunterricht die vorzeitige Aufnahme in den Vorkurs «Deutsch plus» der Berufswahlschule Kloten erfolgen.

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- Zuzug während des 3. Sekundarschuljahres und älter als 15 Jahre
- Deutschkenntnisse auf A0 oder tiefes A1
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur vorzeitigen Aufnahme in den Vorkurs BWS anstelle der Einschulung in die Sekundarschule
- Positiver Aufnahmeentscheid der Schulleitung BWS

Bei einer Aufnahme in den Vorkurs DaZ Deutsch plus liegt die Fallführung bei der Schulleitung BWS.



## 3.6 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule und findet primär integrativ im Regelunterricht statt. Die KLP wird dabei von der FSL-Beratung bzw. der SHP unterstützt. Diese Förderung berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen aller Schülerinnen und Schüler.

Gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 2 VSM)<sup>4</sup> kann aufgrund einer «ausgeprägten Begabung» ein besonderes pädagogisches Bedürfnis entstehen. Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Begabung, deren Förderbedarf die Differenzierungsmöglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Die Angebote der Begabtenförderung in Kloten richten sich an Schülerinnen und Schüler, welche eine ausgeprägte Begabung aufweisen. Nachfolgend werden die Zielgruppen aufgrund ihres unterschiedlichen Förderbedarfs kategorisiert und die entsprechenden Förderangebote beschrieben.

### 3.6.1 Zielgruppen

Damit Förderangebote wirksam sind, müssen sie zielgerichtet auf die jeweilige Schülerinnen- und Schülergruppe abgestimmt sein. Im Konzept werden vier Zielgruppen definiert, deren Förderbedarf unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Praxis können sich diese Gruppen überlappen.

#### Individuelle Stärken (FS1)

Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler in ihrem individuellen Fähigkeitsprofil Stärken und Schwächen. Die Förderung dieser individuellen Stärken in schulischen Fächern oder Lebensbereichen wird als Begabungsförderung bezeichnet und gehört zum Grundauftrag des Regelunterrichts. Sie betrifft Massnahmen, von denen alle Schülerinnen und Schüler profitieren können. Folgende Massnahmen können durch die Klassen- und Fachlehrpersonen eingesetzt werden:

- Individualisierender Unterricht: Eingesetzt werden Wochenpläne, Freiarbeit, Projektaufträge, um den unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten und Lernwegen Rechnung zu tragen.
- Binnendifferenzierung: Nicht alle Kinder einer Klasse müssen gleich viel/wenig und Gleiches leisten.
- Compacting: Der reguläre Schulstoff wird beschleunigt durchgearbeitet.
- Enrichment: Der Lernstoff wird zusätzlich angereichert.
- Kooperative Lernformen: Alle Kinder können ihren Fähigkeiten entsprechend einen Beitrag leisten.

Die FSL-Beratung oder SHP können durch die Klassenlehrpersonen zur Beratung der binnendifferenzierten Unterrichtsgestaltung und individuellen Förderung beigezogen werden. Ein SSG und Förderplanung ist auf dieser Förderstufe nicht notwendig.

#### Besonders begabte Schülerinnen und Schüler in schulischen Kernfächern (FS2a)

Betrifft die hohe Begabung ein schulisches Kernfach, wie Sprache, Mathematik oder Naturwissenschaften, oder einen Lebensbereich, wird sie im vorliegenden Konzept als besondere Begabung bezeichnet.

Die Klassenlehrperson kann ein besonders begabtes Kind im Regelunterricht in die FS 2a aufnehmen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten individuelle Förderziele festlegen. Zudem besteht für jede Schule die Möglichkeit, im Rahmen ihres Förderzentrums spezielle Kurse für besonders begabte Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Ergänzend dazu stehen in Kloten die schulübergreifenden Atelierkurse im Denkgarten zur Verfügung. Diese sollen den Schülerinnen und Schülern Zeit, Raum und geeignete Materialien bieten, um aktiv-entdeckend zu lernen und ihre Potenziale zu entfalten. Damit wird ein zentraler Grundsatz des Lehrplans 21 umgesetzt.

#### Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten (FS 2b)

Als psychologisches Konstrukt wird Hochbegabung in der Regel über einen IQ-Wert ab 130 definiert. Als pädagogisches Konstrukt wird hingegen der Begriff «weit überdurchschnittliche Fähigkeiten» verwendet. Diagnostisch lassen sich «weit überdurchschnittliche Fähigkeiten» auch über Beobachtungen durch Lehrpersonen oder sonderpädagogische Fachpersonen einschätzen. Dadurch ergibt sich eine breiter gefasste Zielgruppe als bei einer rein testdiagnostischen Definition. Im vorliegenden Konzept wird die Bezeichnung «ausgeprägte Begabung» oder

---

<sup>4</sup> Siehe online: [Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen](#)



«Hochbegabung» durch den Begriff «weit überdurchschnittliche Fähigkeiten» ersetzt. Eine testdiagnostische Abklärung kann hilfreich sein, ist jedoch kein notwendiges Zuweisungskriterium.

Schülern und Schülerinnen mit einer ausgeprägten Begabung, die im Rahmen der Möglichkeiten des Regelklassenunterrichts und der Schuleinheit zu wenig gefördert werden können, steht das schulübergreifende Pull-Out Angebot zur Verfügung. Dieses Angebot richtet sich auch an Kinder mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten, bei denen Entwicklungs- oder Verhaltensbeeinträchtigungen oder Schulschwierigkeiten bestehen oder aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten zu erwarten sind. Hier braucht es besondere Massnahmen – und zwar unabhängig von den erbrachten schulischen Leistungen. Dabei kann es sein, dass ein subjektiv empfundener Leidensdruck entweder beim betroffenen Kind selbst, bei den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen oder bei mehreren dieser Involvierten liegt. Schülerinnen und Schüler mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten mit Schwierigkeiten in der Umsetzung ihres Potenzials gehören zur Kernzielgruppe dieser sonderpädagogischen Massnahme.

### **Besondere Begabungen im ausserschulischen Bereich**

Zeigen Kinder im interindividuellen Vergleich weit überdurchschnittliche Fähigkeiten in einem ausserschulischen Bereich oder einem Bereich, der nicht zu den schulischen Kernfächern gehört, so können diese als besondere Begabungen oder als Talente bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind Begabungen in sportlichen oder künstlerisch-musischen Bereichen. Die Förderung dieser Talente liegt nicht in der Kernverantwortung der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler können in Absprache mit der Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten von der Schulleitung von einzelnen Wochenlektionen dispensiert werden und erhalten einen auf sie zugeschnittenen Stundenplan.

Ab der Sekundarstufe besteht für Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen und anerkannten Talent die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufnahme in die Sporttalentklasse in Kloten oder in eine externe Sport- oder Kunstschule zu stellen. Das Schulgeld wird nur bei einer kantonal anerkannten Schule übernommen.

### **3.6.2 Angebotsformen der schulübergreifenden Begabtenförderung**

Für die schulübergreifende Begabtenförderung steht ein Ressourcenpool für Fachpersonen der Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) zur Verfügung, der durch die Leitung Sonderpädagogik (LSP) geführt wird. Das Angebot wird bedarfsorientiert und stufenspezifisch pro Schuljahr von der Leitung Sonderpädagogik definiert und in der Regel von ausgebildeten BBF-Lehrpersonen durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein schulübergreifendes Angebot sind ausreichende Hinweise auf eine besondere oder weit überdurchschnittliche Begabung sowie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu den folgenden Punkten:

- Die Atelierkurse bzw. Pull-Out-Angebote der Begabtenförderung sind grundsätzlich Bestandteil der regulären Pflichtlektionen und finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten mit dem Ausfall einzelner Lektionen zugunsten der Begabtenförderung einverstanden sind und die Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen und bearbeiten können.
- Die Atelierkurse bzw. Pull-Out-Angebote der Begabtenförderung finden schulübergreifend statt. Es besteht daher kein Anspruch auf ein entsprechendes Angebot in der Stammschule, auf eine Wegbegleitung oder einen Schulwegtransport.
- Die Schulverwaltung kann je nach Distanz und Alter der Kinder einen Transport oder die Kostenübernahme für den öffentlichen Verkehr bewilligen (siehe Kapitel 4.6.7).
- Die Anmeldung für einen Atelierkurs bzw. das Pull-Out-Angebot ist verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, regelmässig teilzunehmen.

### **Denkgarten - Atelierkurse (FS2a)**

Atelierkurse richten sich an besonders begabte Schülerinnen und Schüler welche an zusätzlicher Förderung zum Regelunterricht in Atelierkursen interessiert und motiviert sind.

Die Kurse finden quintalsweise während zwei Lektionen pro Woche zu einem definierten Thema innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt. In Gruppen von 10–12 Schülerinnen und Schülern werden die individuellen Interessen der Kinder sowie ihre sprachlichen, mathematischen und kreativen Fähigkeiten gefördert – grundsätzlich unabhängig vom Regelunterricht.



Für die Atelierkurse sind weder ein Schulisches Standortgespräch (SSG) noch ein Förderplan vorgesehen. Die Anmeldung und Teilnahme erfolgt jeweils für ein Quintal. Die Klassenlehrperson trifft eine Vorauswahl und gibt den ausgewählten Schülerinnen und Schülern die Anmeldeunterlagen ab. Die Kinder besprechen die Anmeldung mit ihren Erziehungsberechtigten, die mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur Teilnahme geben. In der Schule verfassen die Kinder zusätzlich ein Motivationsschreiben. Kinder, die sich für einen Atelierkurs anmelden, verpflichten sich diesen regelmässig zu besuchen.

Die Leitung Sonderpädagogik entscheidet in Rücksprache mit der BBF-Lehrperson über die Aufnahme in die Kurse und führt bei Bedarf eine Warteliste.

Der detaillierte Aufnahmeprozess ist in Beilage 3.6a beschrieben. Das Motivationsschreiben für die Unterstufe befindet sich in der Beilage 3.6e, jenes für die Mittel- und Sekundarstufe in Beilage 3.6f. Die Aufgaben und Kompetenzen für den BBF-Unterricht auf FS 2a sind in der Beilage 0.2 entlang dem Förderzyklus abgebildet.

## **Denkgarten – Pull-Out (FS 2b)**

Kernzielgruppe für das sogenannte Pull-Out sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten besondere Bedürfnisse im Unterricht zeigen. Es sind Kinder, die entweder in einem Atelierkurs positiv auffielen, eine Hochbegabung durch eine Fachstelle attestiert erhielten oder mittels Unterrichtsbeobachtungen und Beobachtungsbogen durch die Klassenlehrperson gemäss Beilage 3.6d eine sehr hohe Punktzahl ausweisen. Je nach Situation kann eine Abklärung durch den SPD sinnvoll sein, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Hilfreiche Unterlagen zur Identifizierung von Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlicher Begabung finden sich in Beilage 3.6c und 3.6d.

Das Pull-Out Angebot umfasst zwei Doppellektionen pro Woche. Die Förderung erfolgt in der Regel in Gruppen von 8 – 10 Kindern. Zuständig für die Durchführung ist in der Regel eine ausgebildete BBF-Lehrperson. Die inhaltliche Gestaltung der Förderung wird individuell an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst. Ein Teil der Zeit steht ihnen zur freien Gestaltung von Inhalt und Form ihrer Arbeit zur Verfügung. In einem weiteren Teil setzt die BBF-Lehrperson klare Vorgaben, die auf die jeweiligen Voraussetzungen und Bedürfnisse abgestimmt sind. Diese sollen die Schülerinnen und Schüler herausfordern und dazu beitragen, ihre persönlichen Grenzen zu erweitern.

Ziel des Pull-Out Angebotes ist es, Frustrationen vorzubeugen, wahrgenommenen oder erwarteten Leidensdruck zu verringern und die Schülerinnen und Schüler in ihrem positiven Erleben und Handeln zu stärken.

Zentrale Lernziele dieses Angebots sind die Entwicklung und Festigung von Lern- und Bewältigungsstrategien, beispielsweise im Umgang mit Prüfungsdruck, Fehlern und Frustrationen, schlechten Noten, Misserfolgen, Langeweile bei längerer Unterforderung sowie von überfachlichen Kompetenzen in Bereichen Perspektivenübernahme, Selbsteinschätzung und Vielfalt.

Ein Eintritt erfolgt jeweils zu Semesterbeginn. Der erste Quintal gilt als Probezeit. Zum Abschluss der Probezeit wird am SSG entschieden, ob das Kind im Pull-Out aufgenommen wird oder nicht. Die individuellen Förderziele werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Klassen- und BBF- Lehrperson vereinbart und regelmässig überprüft. Die Erstellung eines Förderplans durch die BBF-Lehrperson ist obligatorisch. Der Aufnahmeprozess zum Pull-Out Angebot ist in Beilage 3.6b beschrieben. Hilfreiche Unterlagen zur Identifizierung von Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlicher Begabung finden sich in Beilage 3.6c und 3.6d.

## **3.7 Förderzentrum**

Das "Förderzentrum" (FöZ) deckt in erster Priorität die bedarfsorientierte Förderung (siehe Kapitel 5.1.1) für sonderpädagogischen Fördermassnahmen auf der Förderstufe 2 und 3a ab. Darüber hinaus kann das FöZ auch für kurzfristige Zuweisungen in Akut-Situationen im Sinne des "erweiterten Lernraums" genutzt werden.

Die Schulleitung definiert mit beratendem Einbezug der Lehrpersonen die Räumlichkeiten, Personalressourcen, sowie Ziele und Organisation des "Förderzentrums" (FöZ) pro Schuljahr. Das FöZ ist ein integraler Bestandteil der Unterrichts- und Schulentwicklung. Jede Schuleinheit erarbeitet entlang den Rahmenbedingungen ein für sich stimmiges Detailkonzept und legt es der Geschäftsleitung zur Abnahme vor.

Die Räumlichkeiten im FöZ werden flexibel genutzt für:

- Sonderpädagogische Förderung und Kurzinterventionen



- Erweiterte Lernangebote (Kurse)
- Erweiterter Lernraum im FöZ für alle Förderstufen
- Kursangebot für Lehrpersonen (Supplement)

### 3.7.1 Bedarfsorientierte Förderung und Personal

Die Förderung im FöZ ist eng mit dem Regelunterricht verzahnt. Schülerinnen und Schüler der FS 3 sollen nicht mehr als  $\frac{2}{3}$  ihres ISR-Settings im FöZ unterrichtet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Fachwissen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen weiterhin im Klassenunterricht wirksam ist und die integrative Ausrichtung des Unterrichts erhalten bleibt.

Eine (teil-)separative Förderung im FöZ auf FS1 und FS 2, die regelmässig erfolgt und über eine Zeitspanne von mehr als acht Wochen andauert, muss im Rahmen eines SSG mit den Erziehungsberechtigten vereinbart und zusammen mit den Förderzielen schriftlich im SSG-Protokoll festgehalten werden.

Im Förderzentrum arbeiten verschiedene Berufsgruppen mit klar abgegrenzten Aufträgen zusammen. Lehrpersonen mit heilpädagogischem Fachwissen sowie sonderpädagogische Fachkräfte (CAS, Module oder Studium) sind für die Planung und Durchführung von sonderpädagogischen Fördermassnahmen auf FS 2 und 3 verantwortlich. Die FSL-Beratung nutzt das Förderzentrum für Screenings und Kurzinterventionen und kann im Rahmen ihrer Tätigkeit auch quintalsweise Förder- und Kursangebote anbieten. Darüber hinaus können erweiterte Lernangebote sowie die Betreuung des erweiterten Lernraums durch Lehrpersonen abgedeckt werden. Auf diese Weise werden sonderpädagogische und pädagogische Ressourcen flexibel kombiniert und der Förderraum vielseitig genutzt.

### 3.7.2 Koordination, Stundplanung und Zuweisung

Die Führung und Koordination des Förderzentrums (FöZ) liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Sie kann diese Aufgabe vollständig oder teilweise an eine Schulische Heilpädagogin delegieren. Der Schulleitung und dem Schulteam steht quintalsweise ein detaillierter Stundenplan des FöZ zur Verfügung. Dieser gibt Auskunft über die verfügbaren Angebote sowie die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und gewährleistet Transparenz in der Planung und Durchführung der Fördermassnahmen. Die Fallführung der Schülerinnen und Schüler verbleibt bei der jeweiligen Klassenlehrperson.

Die Zuweisung ans FöZ ist eine pädagogische Massnahme, erfolgt nach definierten Kriterien und ist klar strukturiert:

- Förderangebote mit einer Dauer von **mehr als acht Wochen** werden über ein Schulisches Standortgespräch (SSG) koordiniert und festgelegt. Für die Kinder wird ein Förderplan erstellt.
- Kursangebote werden jeweils pro Quintal geplant. Die Erziehungsberechtigten werden über die Kursteilnahme ihrer Kinder per Pupil Connect informiert. Für die Kinder wird kein Förderplan erstellt.
- Der erweiterte Lernraum steht für kurzfristige, akute Unterstützungsbedarfe zur Verfügung und wird durch die Schulleitung zugewiesen. Innerhalb von **drei Tagen** nach der Zuweisung findet ein SSG zur Klärung des weiteren Vorgehens statt. Bleibt das Kind über eine längere Zeit in dieser Massnahme, werden Förderziele in den überfachlichen Kompetenzen vereinbart.
- Bei einer wiederholten Akut-Zuweisungen wird ein SSG durchgeführt. Auch ist durch die Schulleitung zu prüfen, ob der Fall und damit verbundene Massnahmen/Förderplanungen im Fachteam besprochen werden sollen.

Durch diese klare Koordination, transparente Stundenplanung und einheitliche Zuweisungsverfahren wird eine bedarfsgerechte und strukturierte Nutzung der Ressourcen des Förderzentrums sichergestellt.

Im Rahmen der Rückblicksitzung evaluiert und reflektiert die Schulleitung die Angebote und Auslastung des Förderzentrums und legt neue Förderschwerpunkte für das kommende Schuljahr fest.



Für die Nutzung des Förderzentrums bestehen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

	<b>Funktionen und Ressourcen</b>	<b>Zuweisung zu FöZ</b>	<b>Fallführung und Dokumentation</b>
<b>I. Sonderpädagogische Förderung auf FS 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Funktionen mit Prio 1: SHP</li><li>- Prio 2: KLP</li><li>- Zuweisung aus FS 3a (FIX und FLEX)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Teilseparative Förderung gemäss ISR-Stellenplanung (max. 2/3 des bewilligten ISR-Settings)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- SHP</li><li>- Förderplan</li></ul>
<b>II. Sonderpädagogische Förderung auf FS 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonderpädagogische Fachpersonen oder LP unter Anleitung einer sonderpädagogischen Fachperson</li><li>- Zuweisung aus FS 3a FLEX</li><li>- Zuweisung aus FS 2 TT-FLEX (Pst), IF-FLEX (Sek) DaZ Anfang FLEX</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderangebote, die länger als 8 Wochen dauern, werden über ein Schulisches Standortgespräch (SSG) koordiniert</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Fallführung bleibt bei der KLP</li><li>- Die Förderziele werden durch die sonderpäd. Fachperson in Pupil erstellt</li></ul>
<b>III. Erweiterte Lernangebote (Kurse für Schülerinnen und Schüler)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonderpädagogische Fachpersonen, Therapie, FSL-Beratung</li><li>- Zuweisung aus FS 3a FLEX</li><li>- Zuweisung aus FS 2 TT-FLEX (Pst), IF-FLEX (Sek) DaZ Anfang FLEX</li><li>- PICTS/Quims</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kursangebote werden pro Quintal angeboten</li><li>- Schriftliche Anmeldung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten</li><li>- Die Erziehungsberechtigten werden via Pupil über die Aufnahme in den Kurs informiert</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Für Kursangebote werden keine Förderpläne (FP) erstellt</li><li>- Fallführung bleibt bei der KLP bzw. SHP bei FS 3</li></ul>
<b>IV. Erweiterter Lernraum</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonderpädagogische Fachpersonen oder LP</li><li>- Zuweisung aus FS 2 TT-FLEX (Pst), IF-FLEX (Sek) DaZ Anfang FLEX</li><li>- Die sonderpädagogische Förderung darf durch zugewiesene Schülerinnen und Schüler in den erweiterten Lernraum nicht eingeschränkt werden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Zuweisung in den erweiterten Lernraum erfolgt bei akutem Bedarf durch die Schulleitung (SL)</li><li>- Innerhalb von 3 Tagen muss ein SSG stattfinden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fallführung und SSG durch KLP</li><li>- Befindet sich ein Kind über längere Zeit im erweiterten Lernraum, werden Förderziele in den überfachlichen Kompetenzen durch die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit dem TUK definiert</li></ul>
<b>V. Kursangebote für Lehrpersonen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsätzlich alle Funktionen</li><li>- Das Anbieten von Kursangeboten für Lehrpersonen darf nicht im Rahmen der zugewiesenen Wochenlektionen erfolgen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Kursangebote stehen grundsätzlich allen Funktionen offen. Eine schriftliche Anmeldung für die Organisation / Dokumentation wird empfohlen</li><li>- Die Kursteilnahme findet im Rahmen des Berufsauftrags in den Tätigkeitsbereichen "Unterricht" bzw. der Vor- und Nachbereitung, "Schule" oder "Weiterbildung" statt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Dokumentation des Besuchs der internen Weiterbildung wird empfohlen</li><li>- Die Schulleitung kann die Teilnahmen an Kursangeboten für einzelne Lehrpersonen als obligatorisch erklären</li></ul>



## 3.8 Therapien (FS 2 und 3)

### 3.8.1 Logopädische und Psychomotorische Therapie

Für die logopädische (LOGO) und psychomotorische Therapie (PMT) verfügt die Schule Kloten über kommunal angestellte Therapeutinnen und Therapeuten. Diese sind jeweils einer Schuleinheit zugeteilt und der Schulleitung (SL) unterstellt. Im Bereich der PMT ist pro Therapiestelle die Versorgung von zwei Primarschuleinheiten vorgesehen. Die PMT-Therapeuten/Therapeutinnen sind der Schulleitung, in welcher sich der Therapieraum befindet, unterstellt. Der Bereich LOGO und PMT deckt die Kindergarten- und Primarstufe ab. In Ausnahmefällen kann auch die Sekundarstufe von den Therapien Gebrauch machen. Die Versorgung richtet sich nach den jährlich zugewiesenen Ressourcen. Die Aufgaben und Kompetenzen für die Therapie sind in der Beilage 0.5 entlang dem Förderzyklus abgebildet.

Ergänzend zu den internen Angeboten können bei Bedarf externe, schulisch indizierte Therapien eingesetzt werden. Diese sind in Kapitel 3.6.2 beschrieben.

#### 3.8.1.1 Zielgruppe und Angebot

Die Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Förderbedarf in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben oder schwerwiegende Sprachentwicklungsstörungen zeigen. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der Bewegungsentwicklung oder des Bewegungsverhaltens, werden im Rahmen von psychomotorischer Förderung (PMT) unterstützt.

Der individuelle Förderbedarf wird diagnostisch bestimmt. Dabei werden drei Arten von logopädischer und psychomotorischer Förderung und Therapie unterschieden:

- Kurzabklärung / -intervention bei Kindern mit geringem Förderbedarf
- Therapie im Rahmen einer Fördermassnahme auf der Förderstufe 2 und
- Therapie im Rahmen einer Sonderschulung (ISR, ESS) gemäss Kapitel 3.7

In der Regel werden 10% der zugewiesenen Therapieressourcen für Kurabklärungen und Kurzinterventionen eingesetzt. Bei Bedarf kann die Schulleitung die Verteilung anpassen. Die Ressourcen auf FS 3 werden nach der ISR-Koordinationsitzung durch die Leitung Sonderpädagogik festgelegt und den Schuleinheiten entsprechend zugewiesen.

#### 3.8.1.2 Kurzabklärung / -intervention

Fallen bei einem Kind Schwierigkeiten im Spracherwerb auf, werden die Logopädie-Therapeutinnen durch die Klassenlehrperson (KLP), bei einem Kind mit Schwierigkeiten in den Bewegungs- und Handlungsabläufen die Psychomotorik-Therapeutinnen für die Diagnostik und Zuweisung mit dem Anmeldeformular Logopädie bzw. Psychomotorik (Beilage 3.8f und 3.8g) beigezogen. Dafür nimmt die KLP Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und schlägt eine Kurzabklärung durch die Therapeutin/den Therapeuten vor. Geben die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis, kann eine Kurzabklärung erfolgen. Innerhalb der Kurzabklärung kann der Schweregrad eines allfälligen Förderbedarfs grob abgeschätzt werden.

Eine «Kurzabklärung» beinhaltet folgende mögliche Resultate:

- Bei Beobachtung von leichten Auffälligkeiten führt der Therapeut/die Therapeutin eine Förderung im Rahmen einer "Kurzintervention" von maximal 12 Therapieeinheiten durch. Ziel der Kurzintervention ist es, einen einzelnen Förderbereich über einen kurzen Zeitraum zu fördern bzw. die KLP und FLP zur weiteren Förderplanung zu beraten. Die Resultate der Kurzintervention werden im TuK besprochen und durch die Therapeuten/Therapeutinnen im Journal festgehalten. Der detaillierte Prozess ist in Beilage 3.8b zu finden.
- Bei umfangreicheren Schwierigkeiten organisiert die KLP ein SSG mit Beizug der Therapeutin/ des Therapeuten. An diesem werden die Beobachtungen mit allen beteiligten Personen besprochen. Wird als Massnahme eine Therapie (siehe Kapitel 3.6ff) empfohlen, ist die SL für die entsprechende Bewilligung und für die Aufnahme in die Warteliste verantwortlich. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Massnahme nicht einverstanden, so müssen sie eine Verzichtserklärung unterschreiben (Beilage 3.1b).



- Fallen bei einem Kind grosse Schwierigkeiten im Spracherwerb auf, wird das Kind während mindestens eines halben Jahres logopädisch gefördert. Sind die Fortschritte kaum ersichtlich, kann eine umfangreiche Abklärung bei der «Fachstelle Logopädie» in die Wege geleitet werden. Die LOGO-Therapeuten/Therapeutinnen vereinbaren zusammen mit der KLP und den Erziehungsberechtigten an einem SSG eine Anmeldung bei der Fachstelle Logopädie.

Bei Uneinigkeit über Priorisierung der Kurzabklärung/-intervention in den verschiedenen Klassen oder zu vorgeschlagenen Fördermassnahmen zwischen KLP und Therapeuten/Therapeutinnen, entscheidet die SL.

### 3.8.1.3 Durchführung der Therapie (FS 2 und 3)

Für die Durchführung einer Therapie, welche länger als 12 Therapieeinheiten umfasst, ist ein SSG und die Zustimmung der SL und Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Zuweisung und Überprüfung der Therapie (FS 2) erfolgt gemäss Prozess in Beilage 3.8b. Die Verantwortlichkeiten entlang dem Förderzyklus sind in Beilage 0.5 abgebildet. Sind Erziehungsberechtigte mit einer indizierten Therapie nicht einverstanden, so müssen sie eine Verzichtserklärung unterschreiben (siehe Beilage 3.1b).

Die SL entscheidet im Rahmen der Therapie-Ressourcen der Schule, ob und in welchem Umfang die Therapie beginnen, pausiert resp. fortgesetzt werden kann, oder ob die Schülerin oder der Schüler auf die Warteliste kommt. Obwohl die Schulleitung die Ressourcen effizient plant, können Wartezeiten für Therapien entstehen. Dies stellt eine Herausforderung für die zeitnahe Unterstützung dar und erfordert eine transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Die Warteliste und entsprechende Kommunikation kann von der SL an die Therapeutin/den Therapeuten delegiert werden, die Hauptverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung. Bei Uneinigkeit über die Priorisierung von Therapieplätzen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des Dringlichkeitsprinzips und der individuellen Bedürfnisse.

Nach der Therapieaufnahme erfolgt eine vertiefte Diagnostik, damit die Förderziele gesetzt werden können. Die Ziele hält der Therapeut, die Therapeutin im Förderplan schriftlich fest. Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen werden beratend in den Förderprozess einbezogen. Der Einbezug der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen ist ein wichtiger Teil der Therapie. Ziel ist der Transfer der Therapieinhalte in schulische und familiäre Alltagssituationen.

Auf Förderstufe 2 erfolgt die Therapie in der Regel für maximal 2 Jahre. Die Therapiefortschritte werden von den Therapeuten/Therapeutinnen mindestens quintalsweise in Pupil dokumentiert und halbjährlich evaluiert. Im Rahmen des SSGs werden die Therapieziele mindestens einmal pro Jahr zusammen mit den Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrpersonen überprüft. Aufgrund dessen wird die Weiterführung resp. Abschluss der Massnahme im SSG empfohlen und der SL zur Bewilligung vorgelegt.

### 3.8.1.4 Abschluss der Massnahme

Bei erfolgreichen Therapiefortschritten wird im SSG der Abschluss der Fördermassnahme besprochen und der SL zur Bewilligung empfohlen. Das Original des SSG-Protokolls, der Abschlussbericht (siehe Beilage 3.8f) und das von der SL unterschriebene Massnahmenblatt (Beilage 3.1a) wird in der Schülerakte abgelegt. Alle am SSG anwesenden Personen erhalten eine Kopie. Der Prozess ist in Beilage 3.8b festgehalten. Bei einem Stufenübertritt, Wechsel der Therapielehrperson oder Schulhauswechsel wird ein Übergabebericht erstellt und an der Übergabezeitung der Therapeutinnen und Therapeuten übergeben. Eine Kopie wird der Schulleitung zur Ablage in der Schülerakte weitergeleitet.

## 3.8.2 Fachstelle Logopädie

Die Schule Kloten verfügt über eine schulübergreifende logopädische Fachstelle. Die Steuerung erfolgt durch die Leitung Sonderpädagogik.

Die Fachstelle Logopädie richtet sich an Kinder, mit erhöhtem logopädischem Bedarf. Dazu gehören insbesondere Kinder mit komplexen Spracherwerbsstörungen, mit langandauernden logopädischen Massnahmen oder Vorschulkindern mit logopädischer Frühförderung, bei denen eine intensive logopädische Förderung angezeigt ist. Es gelten folgende Kriterien für eine Anmeldung:

- Kinder mit stagnierendem Förderverlauf: Trotz mindestens **einem halben Jahr** gezielter logopädischer Therapie zeigen sich nur geringe Fortschritte.



- Kinder mit langjähriger Förderung: **Nach zwei Jahren** Logopädie besteht weiterhin ein signifikanter Förderbedarf.
- Kinder aus dem Frühbereich, die mittels Meldeformular der Schulverwaltung gemeldet wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel über:

- die behandelnde Logopädin bzw. den behandelnden Logopäden
- den Frühbereich
- in Einzelfällen über den Schulpsychologischen Dienst

Die Abklärungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem TuK (Team Unterstützung Kind), wobei ein intensiver fachlicher Austausch sichergestellt ist. Nach der Abklärung findet ein Auswertungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Logopädin, dem Logopäden statt. Der schriftliche Abklärungsbericht wird allen am Auswertungsgespräch beteiligten Personen sowie der Schulleitung, der Leitung Sonderpädagogik und der Schulverwaltung zugestellt. Der detaillierte Prozess ist in Beilage 3.8e zu finden.

### 3.8.3 Weitere Therapien (FS 2 und 3)

Weitere therapeutische Angebote sind schulisch indizierte Psychotherapie und audiopädagogische Angebote.

#### 3.8.3.1 Schulisch indizierte Psychotherapie

Die schulisch indizierte Psychotherapie ist Teil des sonderpädagogischen Angebots. Sie dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren psychische Belastung das schulische Lernen oder das soziale Miteinander erheblich beeinträchtigt. Ziel ist es, die psychische Stabilität zu fördern, die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern und das Verhalten im schulischen und familiären Umfeld positiv zu beeinflussen. Eine schulisch indizierte Psychotherapie kommt in Betracht, wenn

- das schulische Fortkommen gefährdet ist und/oder
- erhebliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich bestehen.

Die Indikation erfolgt auf Grundlage einer schulpsychologischen Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD). Eine Kurzberatung durch den SPD genügt nicht. Voraussetzung ist, dass das Kind grundsätzlich in der Lage ist, die Grundansprüche des Lehrplans zu erreichen.

Eine Therapieempfehlung gilt in der Regel für maximal 40 Sitzungen mit der Schülerin oder dem Schüler sowie 15 Stunden für Vernetzung und Administration. Die Steuerung der schulisch indizierten Therapien erfolgt durch die Leitung Sonderpädagogik und kann im Einzel- oder Gruppensetting erfolgen. Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise arbeitet die externe Fachpersonen für Psychotherapie bei einer schulisch indizierten Therapie mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schule verbindlich zusammen.

Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Begrenzung auf maximal 40 Sitzungen erfordert eine präzise Zielsetzung und eine regelmässige Evaluation des Therapieerfolgs, um die Effizienz zu gewährleisten und eine mögliche Chronifizierung der Problematik zu vermeiden. Falls weiterhin ein Bedarf besteht, prüfen Erziehungsberechtigte und Therapeut/in eine IV-Anmeldung (KSME). Die Therapeutinnen und Therapeuten verfügen über einen eidgenössisch anerkannten Fachtitel in Psychotherapie sowie über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion. Der Prozess zur Zuweisung in die schulisch indizierte Psychotherapie ist in Beilage 3.8c beschrieben.

Alle Psychotherapien die oben genannten Anforderungen nicht vollständig erfüllen, gelten als privat indizierte Psychotherapie



### 3.8.3.2 Audiopädagogische Förderung und Beratung

Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung während der obligatorischen Schulpflicht. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln<sup>5</sup>.

Ist das Gehör beeinträchtigt, stehen Schülerinnen und Schüler vor einer grossen Herausforderung. Sie müssen sich enorm anstrengen, um im Unterricht zu verstehen und gleichzeitig den vermittelten Stoff zu verarbeiten.

Audiopädagogische Angebote befassen sich mit der Beratung, Bildung, Förderung und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung. Dabei beziehen die Fachpersonen das familiäre und schulische Umfeld mit ein. Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen dabei, dem Unterricht zu folgen und stellen gemeinsam mit den Lehrpersonen sicher, dass die Rahmenbedingungen in der Klasse dafür gegeben sind. Sie geben Tipps zur Unterrichtsgestaltung und zur Senkung der Lärmbelastung während des Unterrichts. Die Audiopädagogie ist kantonale organisiert und steht unter der Leitung des [Zentrums für Gehör und Sprache](#), welches für die Erhebung der Indikation verantwortlich ist.

Die Durchführung audiopädagogischer Massnahmen erfolgt durch Therapeutinnen und Therapeuten im Auftrag des Zentrums für Gehör und Sprache. Ist eine audiopädagogische Unterstützung indiziert und hat dazu ein SSG mit den Beteiligten stattgefunden, so stellt die Leitung Sonderpädagogik (LSP) bei der Schulbehörde (Ressort Schülerbelange) Antrag auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen. Der detaillierte Prozess wird in der Beilage 3.8c beschrieben.

### 3.8.3.3 Ausnahmeregelungen

Im Bereich der Logopädie können im Ausnahmefall – etwa bei Bedarf nach einer spezialisierten Therapieform oder bei Notstand innerhalb des schulischen Therapiepersonals – externe Therapeuten/Therapeutinnen beauftragt werden, die Therapie durchzuführen:

- Für externe Logopädie im Rahmen der Sonderschulung (FS 3a und b) braucht es eine Abklärung der «Fachstelle Logopädie». Bei entsprechender Indikation erfolgt ein Antrag auf Kostengutsprache beim Ressort Schülerbelange.
- Können interne Therapiestellen für FS 2 und 3a personell nicht besetzt werden (Notstand innerhalb des schulischen Therapiepersonals) und es steht ein geeigneter, externer Therapieplatz zur Verfügung, kann die SL bei der Geschäftsleitung die entsprechende Kostengutsprache beantragen.

Für alle weiteren Therapieleistungen, die ohne SPD-Abklärung bzw. SPF-/RS-Beschluss erbracht werden, liegt die Fallführung nicht bei der Schule Kloten. Die Schule Kloten übernimmt in diesen Fällen keine Mandatskosten. Dies umfasst insbesondere therapeutische Massnahmen auf Anordnung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin und für psychosomatische Medizin, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Psychiaterinnen und Psychiater sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als medizinische Massnahme der IV.

Für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Kloten wird eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den externen Therapeutinnen und Therapeuten, der Schule, dem SPD und der LSP angestrebt. Dazu ist eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten für die notwendigen Personen der Schule (TuK, SL, LSP und SPD) wie auch für die externe Therapiestelle notwendig. Eine solche findet sich in der Beilage 3.1c.

## 3.9 Schulhausübergreifende Sozialpädagogik (FS 1-3)

Die schulhausübergreifende Sozialpädagogin bzw. der schulhausübergreifende Sozialpädagoge (SSP) ergänzt die bestehenden Förderangebote und stärkt die Handlungsfähigkeit der Schule insbesondere bei komplexen und belastenden Situationen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Die Steuerung im Rahmen des bewilligten Budgets erfolgt durch die Leitung Sonderpädagogik.

### 3.9.1 Ziel, Zweck und Angebotsformen

Die schulhausübergreifende Sozialpädagogik (SSP) ist ein ergänzendes, hochschwelliges Angebot der Schule Kloten. Sie unterstützt Lehrpersonen, Klassen und Schülerinnen und Schüler in herausfordernden Situationen in denen bestehende Unterstützungsstrukturen (FSL-Beratung, SHP, SSA, FöZ, Therapie) nicht ausreichen. Ziel ist

---

<sup>5</sup> Für Details siehe [Merkblatt VSA zu audiopädagogischen Angeboten](#).



die Stabilisierung des schulischen Alltags, die Förderung der sozialen Integration von Schülerinnen und Schülern, sowie die Stärkung der Handlungssicherheit von Lehrpersonen im Umgang mit komplexen Verhaltens- oder Belastungssituationen im Schulalltag. Die Arbeit der SSP orientiert sich am systemischen, ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz. Das Verhalten wird im Zusammenhang mit der Lebenssituation und den schulischen Rahmenbedingungen betrachtet. Die Arbeit erfolgt partnerschaftlich mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und weiteren Fachpersonen und zielt auf nachhaltige Lösungen ab.

Die Sozialpädagogin arbeitet flexibel und bedarfsorientiert in unterschiedlichen Settings:

- **Beratung, Unterstützung und Begleitung**  
Intensive Unterstützung während zwei bis sechs Monaten von Schülerinnen und Schülern, welche im regulären Klassenbetrieb grosse Mühe haben und weder die FSL-Beratung, SHP oder SSA weiterhelfen kann (z.B. Konzentration, Emotionsregulation, Umgang mit Mitmenschen)
- **Prävention und Stärkung**  
Gruppenangebote zu übergreifenden Themen wie Impulskontrolle, Wut, Schüchternheit, Selbstwert, Freunde finden, etc.

### 3.9.2 Ablauf, Zuweisung und Qualitätssicherung

Eine Zuweisung an die SSP erfolgt durch die Leitung Sonderpädagogik in der Regel übers Fachteam und auf Antrag der Schulleitung. Die Zuweisung basiert auf einer klar definierten Fragestellung und Zielvereinbarung. Nach der Anmeldung analysiert die SSP die Situation unter Einbezug aller relevanten Perspektiven und formuliert mit allen Beteiligten eine Zielvereinbarung. Anschliessend erstellt sie einen Handlungsplan, führt die Intervention durch und dokumentiert den Verlauf. Nach Abschluss erfolgt eine Auswertung mit allen Beteiligten und ein Abschlussbericht. Der Prozess ist in der Beilage 3.9a beschrieben, das Anmeldeformular befindet sich in der Beilage 3.9b und der Abschlussbericht in Beilage 3.9f.

Die SSP arbeitet eng mit der Schulleitung, der Leitung Sonderpädagogik, der FSL-Beratung, der SSA und externen Fachstellen zusammen. Der Austausch erfolgt regelmässig im TuK oder im Rahmen von Standortgesprächen. Zur Qualitätssicherung dokumentiert die SSP ihre Arbeit in standardisierter Form (Beilage 3.9e) und evaluiert ihre Wirkung nach jedem Arbeitseinsatz (Beilage 3.9f).

### 3.9.3 Abgrenzung zur Schulsozialarbeit (SSA)

Die SSP ergänzt, ersetzt aber die Schulsozialarbeit nicht. Beide Angebote verfolgen das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen – jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Zuständigkeiten und Arbeitsformen.

- Die SSP fokussiert als verbindliche Fördermassnahme der Schule auf die Unterstützung im Unterricht und der systemischen Stabilisierung.
- Die Schulsozialarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und arbeitet stärker individuell, oft ausserhalb des Unterrichts und mit Fokus auf psychosoziale Themen.

Für jeden Einsatz erfolgt eine **Abstimmung zwischen der SSP und der SSA**, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

## 3.10 Sonderschulung (FS 3)

### 3.10.1 Durchführungsformen der Sonderschulung

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Einige Schülerinnen und Schüler benötigen zur Erreichung ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung und Förderung. Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf. Ein Sonderschulbedarf besteht dann, wenn Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Massnahmen des Grundangebots nicht angemessen gefördert werden können (§34 Abs. 6 VSG).

Die Förderstufe 3 unterscheidet folgende Formen:

- 3a: ISR („Integrierte Sonderschulung“)
- 3a: TIS („Teilintegrierte Sonderschulung“),



- 3a: Einzelbeschulung
- 3b: ESS („Externe Sonderschulung“)

Liegt eine ausgewiesene Sonderschulbedürftigkeit vor, wird zunächst die Möglichkeit einer integrierten Sonderschulung in der Regelschule geprüft. Dieser Ansatz fördert die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler und reduziert das Risiko der Stigmatisierung, indem er die Zugehörigkeit zur Regelklasse bewahrt. Die teilintegrierte Sonderschulung (TIS), bei der Schülerinnen und Schüler temporär oder für spezifische Lernbereiche aus der Regelklasse herausgelöst werden, bietet in begründeten Einzelfällen eine flexible Alternative, um spezialisierte Unterstützung zu gewährleisten und gleichzeitig die Anbindung an die Stammklasse zu erhalten.

Erst wenn die integrierte Form nachweislich nicht genügt oder nicht zielführend ist – beispielsweise aufgrund eines sehr hohen Unterstützungsbedarfs oder spezialisierter Anforderungen, die die Regelschulressourcen übersteigen – wird eine externe Sonderschulung (ESS) in Betracht gezogen und entsprechend begründet.

Eine weitere Form ist die Sonderschulung als Einzelunterricht, die jedoch aufgrund der hohen Intensität, des Risikos der Isolation und des hohen Ressourcenbedarfs selten angewandt wird. Sie kommt ausschliesslich in Ausnahmefällen zum Einsatz, etwa wenn der Unterricht in der Klasse nicht mehr tragbar ist – beispielsweise bei schweren Verhaltensauffälligkeiten, die eine konstante 1:1-Betreuung erfordern, oder zur Überbrückung einer Wartezeit auf einen Sonderschulplatz. Der Einzelunterricht kann für maximal sechs Monate eingerichtet werden. Er ist keine Disziplinar massnahme wie etwa eine Wegweisung des obligatorischen Unterrichtes (sog. „Auszeit“ gemäss §52a VSG).

Da es sich bei der Sonderschulung um eine hochschwellige Massnahme handelt, erfordert sie einen formellen Entscheid des Ressorts Schülerbelange (RS). In der Verfügung wird die Durchführungsform festgelegt. Grundsätzlich wird die integrierte Sonderschulung (FS 3a) angestrebt. Die externe Sonderschulung (FS 3b) muss begründet werden. Die Massnahme wird mindestens jährlich überprüft, und die Weiterführung erfordert jeweils einen neuen RS-Beschluss. Der Prozess zum Antrag an das Ressort Schülerbelange ist in Beilage 3.10j beschrieben.

### 3.10.2 Zielgruppe und Richtquote

Gemäss dem übergeordneten gesellschaftlichen und gesetzlichen Auftrag der Integration sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit den zugewiesenen Ressourcen des Volksschulamtes (kantonale und kommunale VZE) gefördert werden. Eine Sonderschulung richtet sich ausschliesslich an Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 34 Abs. 6 VSG einen ausgewiesenen, besonderen Bildungsbedarf aufweisen, der über die Möglichkeiten des Regelunterrichts hinausgeht und eine umfangreiche, spezialisierte Unterstützung erfordert. Dies sind Lernende, deren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie mit den pädagogischen und sonderpädagogischen Massnahmen des Regelschulangebots nicht angemessen gefördert werden können (§34 Abs. 6 VSG). Im Förderstufenmodell des Kantons Zürich sind diese Kinder in der Pyramidenspitze (Förderstufe 3a und 3b) zu verorten.

Die Notwendigkeit einer Sonderschulung ist gesetzlich an das Vorliegen einer diagnostizierten Behinderung oder schweren Störung gebunden. Die Indikation erfolgt durch das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) des Schulpsychologischen Dienstes (SPD). Das SAV ist ein mehrdimensionales Diagnostikverfahren, das eine fundierte und objektive Einschätzung des Förderbedarfs ermöglicht. Dabei werden kognitive, emotionale, soziale Fähigkeiten sowie umweltbedingte Faktoren berücksichtigt.

Ein Sonderschulbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund schwerwiegender Beeinträchtigungen in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten mit den Regelangeboten der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Dazu zählen insbesondere geistige, sensorische, körperliche oder mehrfache Behinderungen sowie umfassende Lern- oder Sprachbehinderungen und tiefgreifende Entwicklungsstörungen (gemäss § 34 Abs. 6 VSG).

Für die Sonderschulung sind besondere Ressourcen erforderlich. Um diese gezielt und wirksam einzusetzen, legt die Schulpflege jährlich eine Richtquote für die Sonderschulung auf Förderstufe 3 fest. Die Festlegung der Richtquote erfolgt in enger Abstimmung mit den Zielen eines wirkungsvollen Ressourceneinsatzes (siehe Kapitel 3.7.3), um sicherzustellen, dass die Sonderschulung einer tatsächlich kleinen, hochbedürftigen Zielgruppe vorbehalten bleibt.

Die Leitung Sonderpädagogik (LSP) überprüft jährlich im Rahmen einer Koordinationssitzung gemeinsam mit den Schulleitungen und den beteiligten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Förderverläufe der Schülerinnen und Schüler. Auf Basis dieser Überprüfung gibt die LSP eine Empfehlung zur Weiterführung oder



Aufhebung der Sonderschulung ab. Das Ressort Schülerbelange entscheidet anschliessend über die definitive Zuteilung oder Beendigung der Massnahme.

### 3.10.3 Wirkungsvoller Ressourceneinsatz: Grundsätzliches

Die Berechnung der pädagogischen und sonderpädagogischen Ressourcen in der Regelschule orientiert sich im Kanton Zürich an Kontingenten, welche aufgrund der Gesamtschülerzahl einer Schule berechnet und zugeteilt werden.

Die notwendigen Ressourcen für die integrierte Sonderschulung bemessen sich am Bedarf des Kindes. Sie werden so eingesetzt, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung des Schülers, der Schülerin gewährleistet ist. Dabei geht die Schule Kloten verantwortungsbewusst mit vorhandenen Ressourcen um. Die Regelschule soll als ganzes System betrachtet werden. Eine geschickte Ressourcenplanung verfolgt das Ziel, mit möglichst wenigen Beteiligten die grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Die Berechnung des ISR-Planungsbudgets erfolgt in mehreren Schritten. Die Schulpflege legt dabei im Dezember des Vorjahres folgende Parameter fest:

- die Richtquote für Sonderschulungen,
- den Faktor für integrierte Sonderschulungen,
- das maximale Budget pro ISR-Setting.

Auf Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen für das kommende Schuljahr werden im Rahmen der Stellenplanung die finanziellen Ressourcen für die ISR-Begleitung pro Schulhaus definiert. Diese Planung wird durch die Schulleitungskonferenz verabschiedet.

Die ISR-Ressourcen stehen der Schule zunächst als Planungsbudget zur Verfügung und werden erst in einem zweiten Schritt auf Klassen und einzelne Schülerinnen und Schüler verteilt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Förderstufe 3a planen die Schulleitungen der einzelnen Schulhäuser – mit beratender Unterstützung von Leitung Sonderpädagogik (LSP) – die personellen Ressourcen im Rahmen der ISR-Settings.

Zu- und Wegzüge sowie neue ISR-Statistiken werden im Schuljahr durch interne Anpassungen in der Einsatzplanung der Lehr- und Fachpersonen (siehe Kapitel 2.2.3 zu FIX und FLEX) flexibel gehandhabt. Ein Sonderschulstatus wird primär für das folgende Schuljahr zugesprochen.

### 3.10.4 Abklärung «Sonderschulung» und Zuweisung

Für die Bewilligung der Förderstufe 3 durch das RS (siehe Beilage 3.10j) ist vorgängig ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)» durch den SPD durchzuführen.

Voraussetzungen für die Abklärung sind:

- Vorangegangene Förderung in Förderstufe 2 mit entsprechenden Förderzielen über mindestens ein halbes Jahr (ausgenommen Neuzuzüge und Kinder im ersten Kindergartenjahr).
- Besprechung im Fachteam
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten; in Ausnahmefällen kann eine Anordnung durch die Schulpflege erfolgen

Bei Kindern im Vorschulalter meldet die zuständige Fachperson aus dem Frühbereich der Schulverwaltung mittels Anmeldeformulars einen allfälligen Sonderschulbedarf an. Die Anmeldung wird gemäss Prozess dem SPD zur Abklärung überwiesen.

Der detaillierte Anmeldeprozess wird in Beilage 3.10d und für Kinder aus dem Frühbereich in der Beilage 3.10e beschrieben.

Wird ein Sonderschulbedarf festgestellt, evaluiert der SPD gemeinsam mit der Fachstelle Sonderpädagogik vorgängig die Umsetzungsmöglichkeiten der Sonderschulung, basierend auf den Befunden und den vorhandenen Ressourcen (sog. Planungskontakt). Anschliessend findet das Auswertungsgespräch gemäss dem Prozess zum Auswertungsgespräch bei Sonderschulabklärung statt.



Der SPD verfasst einen SAV Bericht mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Der Bericht zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Schule zugestellt.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege bzw. des Ressort Schülerbelange (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Das RS entscheidet auf Antrag der Leitung Sonderpädagogik über die Sonderschulbedürftigkeit des Schülers oder der Schülerin. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Erziehungsberechtigten haben Rekursrecht.

### **3.10.5 Integrierte Sonderschulung (ISR FS 3a)**

Wenn immer möglich wird die Sonderschulung integriert in einer Regelklasse durchgeführt. ISR-Schülerinnen und -Schüler besuchen den Unterricht im Schulhaus ihres Wohnortes und nehmen grundsätzlich am gesamten Klassenunterricht teil. Eine (vorübergehende) Stundenplananpassung ist in Rücksprache mit der SL sowie in Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich.

Für den höheren Bildungsbedarf werden zusätzliche personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, insbesondere Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik (SHP), Therapeut/innen und bei Bedarf Klassenassistenten (KA).

Nach Möglichkeit bearbeiten die Schülerinnen und Schüler dieselben Themen wie die Regelklasse. Um dem Unterrichtsinhalt folgen zu können, werden diese Themen entsprechend der in der Förderplanung definierten, angepassten Lernziele durch die SHP aufbereitet. In Fächern, in denen die Mitarbeit an den Klassenthemen nicht möglich ist, kann der Unterricht auch in Kleingruppen erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der ISR-Förderung sind in Beilage 0.4 entlang dem Förderzyklus festgehalten.

#### **3.10.5.1 Überprüfung und schulisches Standortgespräch (ISR FS 3a)**

Zweimal jährlich ist zwingend ein schulisches Standortgespräch gemäss Kapitel 4.2.1 durchzuführen.

Im schulischen Standortgespräch werden die vereinbarten Ziele des letzten Gesprächs überprüft und neue Grobziele für die weitere Förderung definiert sowie Verantwortlichkeiten zur Umsetzung bestimmt.

Weiter wird das ISR-Setting jährlich überprüft (siehe Beilage 03.7.3a). Für die Weiterführung resp. den Abschluss der sonderpädagogischen Massnahme wird ein vorläufiger Ausblick auf dem Protokoll sowie dem Massnahmenblatt festgehalten.

Das SSG wird von der jeweiligen SHP organisiert und geleitet. Im Minimum nehmen an dem Gespräch die SHP, eine Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und das Kind teil. Falls das Kind eine Therapie besucht, nimmt die Therapeutin ebenfalls am Gespräch teil. Einmal jährlich nimmt auch die Schulleitung am SSG teil. Weitere Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

Das SSG wird nach kantonalen Vorgaben durchgeführt und protokolliert. Das Original des SSG-Protokolls und das von der SL unterschriebene Massnahmenblatt (Beilage 3.1a) wird in der Schülerakte abgelegt. Alle am SSG anwesenden Personen erhalten eine Kopie.

Basierend auf dem Massnahmenblatt erstellt die Fachstelle Sonderschulung den entsprechenden Antrag auf "Weiterführung / Abschluss" des ISR-Status zuhanden des Ressorts Schülerbelange.

#### **3.10.5.2 ISR-Settingplanung**

Für jede Schule und Schuljahr wird zwischen Schulleitung, Leitung Sonderpädagogik, Schulverwaltung und Bereichsführung ein gemeinsames Planungsexcel geführt. Das Excel weist klar strukturierte Bereiche auf: Zuweisungen der LSP/BL, die bewilligte Planung mit Kosten sowie die schulische Settingplanung der Schulleitung. Pro ISR-Schülerin bzw. -Schüler wird eine Zeile mit Kürzel, Status, Klasse/Stufe und relevanten Bemerkungen geführt; allfällige Zusatzkosten sind dort hinterlegt. Die Einsatzplanung unterscheidet konsequent zwischen FIX und FLEX und erlaubt auch die exakte Verbuchung. Die so konsolidierte SL-Planung wird gegen die von der GL bewilligte Stellenplanung gespiegelt; Überschreitungen sind nicht zulässig und bedürfen eines GL-Beschlusses. Auf Ebene der Schulpflege erfolgt eine pauschale Jahreszuweisung (Planungsannahme Anzahl ISR-SuS), unterjährige Anpassungen sind über das Ressort Schülerbelange möglich.



Für die Schulleitung ergibt sich daraus ein klarer Arbeitszyklus: die ISR-SuS-Liste aktuell halten, FIX-Settings pro Kind und FLEX-Kontingente für das Schulhaus bedarfsorientiert planen, die Setting-Kosten prüfen und überhöhte Fälle frühzeitig mit der LSP als „ISR-plus“ kennzeichnen, die eigene Planung fortlaufend mit der GL-bewilligten Stellenplanung abgleichen und bei deutlichen Abweichungen (z. B. rasch steigende ISR-Zahlen oder fast ausgeschöpfte FLEX-Reserven) gestützt auf die Führungskennzahlen einen RS-Antrag vorbereiten.

### 3.10.5.3 ISR-Vereinbarung (ISR FS 3a)

Um die angestrebten Standards sicherzustellen und die Ressourcen optimal zu planen, wird für jede ISR-Schülerin und jeden ISR-Schüler eine individualisierte ISR-Vereinbarung erstellt. Verantwortlich dafür ist die SHP in Abstimmung mit dem TuK.

Die ISR-Vereinbarung (Beilage 3.10I) ist ein internes Planungsinstrument. Im Unterschied zur Förderplanung wird sie nicht mit den Erziehungsberechtigten besprochen oder abgestimmt.

Sie dient folgenden Zielen:

1. Qualitätssicherung: Verbindlichkeit und Transparenz in der Umsetzung der Förderung.
2. Steuerung: Überblick für Leitung Sonderpädagogik und Schulleitung durch Vergleichbarkeit der Fälle.
3. Rechenschaft: Nachweis gegenüber SPF, welche die Ressourcen bewilligt und für die Umsetzungsqualität verantwortlich ist.

### 3.10.5.4 Förderplanung (ISR FS 3a)

Für alle Kinder mit besonderem Bildungsbedarf wird auf Pupil – analog zur Förderstufe 2 - ein individueller Förderplan erstellt. Basis dafür ist eine fachlich fundierte Lernstanderfassung und die Grobziele, die am SSG gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten definiert wurden. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie laufend den Lernstand, die Ressourcen und Entwicklungsfelder des Schülers systematisch erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung periodisch angepasst. Die Verantwortung für die Förderplanung bei Schülerinnen und Schülern mit ISR-Status liegt bei der SHP. Die/der SHP plant die notwendigen Unterrichts- und Lernarrangements, die zur Zielerreichung notwendig sind. Die/der SHP ist verantwortlich für den Informationsfluss und den Einbezug von Lehr- und Fachpersonen sowie den Erziehungsberechtigten. Im Merkblatt «Förderplanung und Lernberichte» 4.4a sind die Minimalstandards eines Förderplanes zu entnehmen.

### 3.10.5.5 Zeugnis und Lernbericht (ISR FS 3a)

Schülerinnen und Schüler, die in der Förderstufe 3a gefördert werden, haben Anspruch auf die Beurteilung und Würdigung ihrer schulischen Leistungen und erhalten das Zeugnis der Volksschule gemäss Kapitel 4.3.

Wenn in einzelnen Fächern angepasste Lernziele (ALZ) vereinbart wurden, so muss dies im Zeugnis unter «Bemerkungen» vermerkt werden, beispielsweise so: «Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.» Ein Lernbericht zum Zeugnis ist zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen. Der Lernbericht darf unter «Bemerkungen» **nicht** erwähnt werden. Das Zeugnis wird in Verantwortung der Klassenlehrperson erstellt und von der Klassenlehrperson und SHP unterschrieben. Der Lernbericht wird in Verantwortung der oder des SHPs erstellt.

### 3.10.5.6 Übergabegespräche

Bei Klassen- oder Stufenwechsel wird für ISR-Schülerinnen und Schüler ein Übergabegespräch durchgeführt. Ziel ist, eine nahtlose Fortsetzung der Förderung zu gewährleisten und die für diese Förderung relevanten Informationen und Unterlagen weiterzugeben. Verantwortlich für die Koordination des Übergabegesprächs ist die abgebende, fallführende SHP. Wenn immer möglich, nimmt die aufnehmende SHP am letzten SSG vor dem Klassenwechsel teil.

### 3.10.6 Externe Sonderschulung (ESS FS 3b)

Wenn eine integrierte Sonderschulung nicht möglich ist, wird die externe Sonderschulung in einer kantonal anerkannten Sonderschule geprüft. Ziel ist die bedarfsspezifische Förderung der Schülerinnen und Schüler in einer



Tages- oder Heimsonderschule. Die Schule Kloten will ihre externen SuS in erster Linie in einer vom Kanton anerkannten Sonderschulinstitution platzieren, deren spezialisiertes Angebot auf die spezifischen und komplexen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten ist, die im Rahmen der Regelschule oder einer integrierten Sonderschulung (ISR) nicht adäquat erfüllt werden können. Eine Platzierung in einer privaten und nicht kantonal anerkannten Sonderschule wird nur im Ausnahmefall bewilligt.

Wird eine externe Sonderschullösung in Betracht gezogen (Tagessonderschule, Sonderschulheim), wird die Leitung Sonderpädagogik möglichst frühzeitig in diesen Prozess einbezogen. Sobald eine externe Sonderschullösung empfohlen ist, übernimmt sie die Fallführung und die Koordination der geeigneten Institutionssuche. Eine Platzsuche oder Kontaktaufnahme mit externen Sonderschulen durch Erziehungsberechtigte, Beistände oder Schuleinheiten ist nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für den Kontakt mit den externen Sonderschulen sowie die Durchführung der entsprechenden Standortgespräche liegt bei der Leitung Sonderpädagogik. Diese wird dabei durch die Fachstelle Sonderschulung der Schulverwaltung unterstützt. In Ausnahmefällen kann die Fallführung an den Schulpsychologischen Dienst (SPD) übertragen werden.

Kann für eine Schülerin oder einen Schüler kein Platz in einer externen Sonderschule bereitgestellt werden, ist als Übergangslösung eine Einzelschulung vorzusehen. Die Organisation und Aufsicht obliegen der Leitung Sonderpädagogik.

Fehlen in einer externen Institution Therapieangebote für Logopädie (LOGO) oder Psychomotorik (PMT), wird die entsprechende Therapie innerhalb der Regelschule sichergestellt. Zudem kann eine externe Sonderschulung im Rahmen von «15 plus» auch über die obligatorische Schulzeit hinaus verlängert werden.

Gemäss §40 VSG werden externe Sonderschulungen jährlich auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung kann ein Wechsel in ein integriertes Setting erwogen werden. Die Fachstelle Sonderpädagogik stellt in diesem Fall die Suche nach einer geeigneten Klasse sicher, in der eine Reintegration (gemäss Prozess 3.10i) geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden kann. Über die Erteilung, Weiterführung oder den Abschluss des ESS-Status entscheidet das Ressort Schülerbelange jeweils für ein Schuljahr (vgl. Prozess 3.10j).

## 3.11 Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich (NTA, FS 1-3)

### 3.11.1 Zielgruppe und Definition

Der Nachteilsausgleich betrifft Kinder, die grundsätzlich das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse oder ihrer Stufe gemäss Lehrplan zu erreichen, jedoch aufgrund einer diagnostizierten Behinderung oder Funktionsstörung in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Für sie soll mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.<sup>6</sup> Im Gegensatz zu angepassten Lernzielen, die die inhaltlichen Anforderungen modifizieren, konzentriert sich der Nachteilsausgleich auf die Anpassung der Rahmenbedingungen und der Form der Leistungsbeurteilung, um eine faire Bewertung zu ermöglichen.

### 3.11.2 Abgrenzung von anderen Massnahmen

In der Volksschule kann in der Regel dank lehrplanorientierten Prüfungen sowie didaktischen und pädagogischen Massnahmen häufig auf formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen verzichtet werden. Die hierbei zur Anwendung kommenden didaktischen und pädagogischen Massnahmen umfassen beispielsweise individualisierte Aufgabenstellungen, verlängerte Bearbeitungszeiten im Unterricht und differenzierte Lernmaterialien, welche integraler Bestandteil des Regelunterrichts sind. Formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in der Regel im Hinblick auf den Übertritt in eine weiterführende Schule vereinbart.

---

<sup>6</sup> Für Beispiele und Details in der Umsetzung siehe Handreichung VSA: [Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule](#)



Kann ein Kind aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten, ungenügender Sozial- oder Personalkompetenzen (z.B. schlechte Arbeitshaltung) ein Lernziel nicht erreichen, erfolgt eine ungenügende Beurteilung im Zeugnis. Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht dazu eingesetzt werden, um ungenügende Noten zu vermeiden. Ein Nachteilsausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn der Schüler die Grundansprüche der jeweiligen Stufe erreichen kann. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind ausschliesslich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen möglich. Die Lernziele und der Beurteilungsmassstab dürfen nicht angepasst werden. Der NTA ist also klar abzugrenzen von angepassten Lernzielen (ALZ) mit Verzicht auf Benotung. Auch die Anpassung des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, gehört nicht zu den Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Entsprechend kann auch nicht einfach auf die Beurteilung einzelner Lernziele innerhalb des Fachbereichs (z.B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) verzichtet werden.

### 3.11.3 Umsetzung und Verfahren

Formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in weiterführende Schulen, sind an eine von einer anerkannten Fachstelle (z. B. Schulpsychologischer Dienst, entwicklungspädiatrische Fachpersonen oder Kinder- und Jugendpsychiatrie) diagnostizierte Behinderung gebunden.

Für die Schule anspruchsvoller ist die Regelung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (im Sinne von Art. 1 BehiG). Beispiele für solche Beeinträchtigungen sind Dyslexie, Autismus-Spektrum-Störung oder Aufmerksamkeitsstörungen (mit und ohne Hyperaktivität). Ist eine solche Behinderung diagnostiziert, können Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht gezogen werden – sofern der oder die betroffene Lernende grundsätzlich in der Lage ist, die gesteckten Lern- und Bildungsziele zu erreichen.

Wenn pädagogische und didaktische Massnahmen bei Schülerinnen und Schüler nicht helfen die behinderungsbedingte Benachteiligung aufzuheben, muss die Behinderung durch eine anerkannte Fachstelle (z.B. SPD, KSW, SPZ, Entwicklungspädiater, etc.) abgeklärt und diagnostiziert werden. Die Diagnose soll dabei die Art, den Schweregrad und die Auswirkungen der Funktionsstörung beschreiben.

Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs mit allen Beteiligten (Lehrperson, Erziehungsberechtigte, Schüler, SHP, etc.) besprochen und in der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich festgehalten werden. Die Verantwortung für die Erarbeitung der Nachteilsausgleichsvereinbarung liegt bei der Schulischen Heilpädagogin bzw. der FSL-Beratung, die Information an die Klasse bei der Klassenlehrperson. Die Schulleitung erhält von der SHP bzw. FSL-Beratung die unterschriebene Vereinbarung für die Schülerakte. Für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs sind die Klassen- und Fachlehrpersonen zuständig, die SHP wirkt beratend mit. Die Massnahme wird mindestens jährlich im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft und angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung der Massnahme ist die SHP bzw. FSL-Beratung, welche sich periodisch mit der Klassenlehrperson austauscht und allfällige Massnahmen vorschlägt. Bei einem Lehrpersonenwechsel oder einem Übertritt ist die SHP bzw. die FSL-Beratung für die Weitergabe der Information verantwortlich. Falls eine Fortsetzung des Nachteilsausgleichs in weiterführende Schulen erwünscht ist, meldet sich die SHP bzw. FSL-Beratung spätestens bis Ende Januar bei der Leitung Sonderpädagogik, um ein Attest beim Schulpsychologischen Dienst zu beantragen.

Schülerinnen und Schüler mit NTA-Massnahmen erhalten das reguläre Zeugnis mit einer Notenbeurteilung in allen Fachbereichen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht erwähnt werden. In der Beilage 3.11a befindet sich der detaillierte Prozess und in Beilage 3.11b die NTA-Vereinbarung.

## 4 Kindsorientierte und zielgerichtete Förderung

### 4.1 Einbezug von Kind und Erziehungsberechtigte

Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten wird als wichtiger Gelingensfaktor in der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderarbeit erachtet. Die Grundausrichtung der gesamten Förderung ist konsensorientiert. Das bedeutet, dass sowohl Erziehungsberechtigte als auch die Kinder und Jugendlichen in die Planung, Entscheidung und Überprüfung der Massnahmen einbezogen werden.

Im Sinne der "sozialraum orientierten Bildung" (SROB) und der "neuen Autorität" können durch das TuK nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auch weiteren Akteure der Schule (Betreuungspersonen, Schulsozialarbeit, Hauswart usw.) und Bezugspersonen aus dem ausserschulischen Umfeld an Elterngespräche beigezogen werden.

Der Einbezug findet auf verschiedenen Ebenen statt: Schule, Klasse, individuell. Das Merkblatt «schulische Elterngespräche»<sup>7</sup> des Volksschulamts gibt einen Überblick über die verschiedenen Elterngespräche, über die Leitung, die Inhalte und die Häufigkeit. Die je nach Gesprächsinhalt für die Erziehungsberechtigten, KLP und SL definierten Kompetenzen sind im Funktionsdiagramm ersichtlich. Ein zentrales Element im Prozess der Förderung ist das Schulische Standortgespräch (SSG). Im Schulischen Standortgespräch (SSG) wird eine Fördermassnahme ab Förderstufe 2 vor deren Umsetzung mit den Erziehungsberechtigten und je nach Alter mit der Schülerin/ dem Schüler abgestimmt. Erziehungsberechtigte können im Rahmen einer «Verzichtserklärung für sonderpädagogische Massnahmen» (Beilage 3.1b) auf sonderpädagogische Massnahmen verzichten. Im Protokoll wird auf die Verzichtserklärung hingewiesen. Das TuK stellt sicher, dass alle relevanten Dokumentationen (Protokoll von Elterngesprächen, relevante Aktennotizen, E-Mail usw.) fortlaufend in der digitalen PUPIL-Schülerakte abgelegt werden.

## 4.2 Förderplanung und SSG

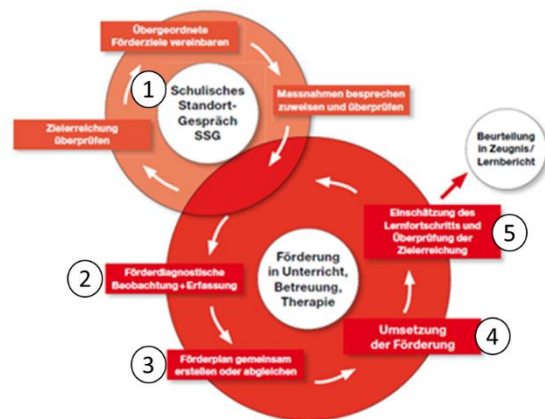
Unter Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu verstehen. Sie umfasst die Bereiche Unterricht, Betreuung und Therapie. Die Verantwortung für die gesamte Förderplanung liegt bei der fallführenden Lehr- oder Fachperson bzw. SHP. Der Umfang richtet sich sowohl nach dem individuellen Bedarf der Schülerin oder des Schülers als auch nach der Priorisierung der zur Verfügung stehenden personellen und zeitlichen Ressourcen.

Im FSL gilt: Für Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 1 und 2 trägt die Klassenlehrperson die Verantwortung für die Förderplanung. Eine Schulische Heilpädagogin bzw. ein Schulischer Heilpädagoge hat dabei die fachliche Aufsicht und überprüft die Förderpläne.

Die Förderplanung findet eingebettet in einem Förderplanungszyklus statt. Die kantonale Handreichung zur Förderplanung<sup>8</sup> unterscheidet 5 Elemente:

1. Das Schulische Standortgespräch (SSG),
2. die förderdiagnostische Beobachtung und Erfassung,
3. den Förderplan,
4. die Umsetzung der Förderung,
5. die Einschätzung des Lernfortschritts und die Überprüfung der Zielerreichung, die auch in die Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht einfließen.

Bei allen Elementen soll gemäss ICF eine gesamtheitliche Betrachtung der Situation (Aktivitäten, Partizipation, Körperfunktionen und – Strukturen, Gesundheitszustand, Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren) berücksichtigt werden. Die zwei zentralen Produkte im Förderplanungszyklus sind das Schulische Standortgespräch (SSG) und der Förderplan.



In Anlehnung an Peter Lienhard-Tuggener et al.: Rezeptbuch schulische Integration, Haupt, Bern 2011

Abbildung 4 Förderplanungszyklus nach kantonaler Handreichung

### 4.2.1 Schulische Standortgespräche (SSG)

Das SSG<sup>9</sup> ist ein strukturiertes Verfahren zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für eine

<sup>7</sup> Download [VSA-Merkblatt «Schulische Elterngespräche»](#)

<sup>8</sup> Download [VSA-Handreichung "Förderplanung"](#)

<sup>9</sup> Download [VSA-Broschüre «Schulische Standortgespräche \(SSG\)»](#)



Schülerin oder einen Schüler in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind. Auslöser für ein SSG ist die Wahrnehmung der Erziehungsberechtigten, der Lehrperson oder weiterer Fachpersonen. Sie möchten die Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam beleuchten und besprechen. Beobachtungen aller Beteiligten werden mittels ICF-Formular systematisch erfasst und einbezogen. Dabei erfolgen nach einheitlichen Kriterien die Beschreibung der Situation und der vorliegenden Probleme, die Festlegung der nächsten Schritte sowie allfällige Massnahmenanträge.

Das SSG ist für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen verbindlich. Für die Zuweisung im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gelten die spezifischen Bestimmungen gemäss Kapitel 3.4.:

- Förderstufe 2 Primar: KLP
- Förderstufe 2 Sekundar: SHP
- Förderstufe 3a (ISR): SHP

Förder- und sonderpädagogische Massnahmen werden grundsätzlich im gegenseitigen Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Wird ein Konsens zwischen Fachpersonen der Schule und Erziehungsberechtigten erzielt, werden die entsprechenden Massnahmen bei der Schulleitung beantragt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulpflege. Eine konstruktive und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche schulische Entwicklung des Kindes.

Auf Förderstufe 2a wird das SSG einmal jährlich gemäss VSA-Vorgabe (inkl. ICF-Formular) durchgeführt, auf Förderstufe 2b und 3a findet es in der Regel zweimal jährlich statt.

Das SSG ist konsens- und zielorientiert ausgerichtet. Es soll nicht mit Zeugnisgesprächen vermischt werden, da diese primär der Leistungsbeurteilung dienen. Aus Ressourcengründen wird empfohlen, beide Gespräche am selben Termin, jedoch inhaltlich getrennt durchzuführen.

Erfolgt im SSG eine Einigung zwischen TuK und Erziehungsberechtigten zur Anpassung, zur Weiterführung oder zum Abschluss einer Förderstufe bzw. eines Förderangebots (DaZ, IF usw.), wird zusätzlich das Formular "Massnahmenblatt" (siehe Beilage 3.1a) ausgefüllt. Lehnen Erziehungsberechtigte im SSG die Einführung, Anpassung bzw. Weiterführung eines Förderangebots ab, wird dies mit dem Formular "Verzichtserklärung für sonderpädagogische Massnahmen" (Beilage 3.1b) attestiert und im SSG Protokoll als Beilage erwähnt. Das TuK sorgt dafür, dass das SSG-Protokoll (inkl. Beilagen) und das Massnahmenblatt fortlaufend der Schulleitung zur Bewilligung und zur digitalen Ablage in PUPIL weitergeleitet werden. Die Massnahme wird erst mit der Unterschrift der SL rechtskräftig.

Die Prozesse zur Zuweisung von sonderpädagogischen Angeboten (IF, DaZ, BBF, Therapie, SPD-Abklärung, etc.) werden in der Beilage unter 2.2b bis 3.9a detailliert beschrieben.

## 4.2.2 Förderplan

Der Förderplan wird bei allen Kindern ab Förderstufe 2 semesterweise erstellt. Im Förderplan werden die im SSG vereinbarten Förderschwerpunkte und Ziele konkretisiert und verfeinert, wobei am SSG zwei bis drei Grobziele mit den Erziehungsberechtigten definiert werden. Dies erfolgt durch die Klassenlehrperson und/oder die sonderpädagogischen Fachpersonen, entsprechend der Förderstufe und der damit verbundenen Verantwortung der Fallführung. Dabei werden die förderdiagnostisch erfassten Lernvoraussetzungen des Schülers oder der Schülerin berücksichtigt. Auf diese Grundlage werden Massnahmen und Aktivitäten (z.B. Arbeits- und Unterrichtsformen) festgelegt sowie Verantwortlichkeiten definiert.

Die Förderziele sollen nach SMART formuliert sein:

- **S** konkret, verständlich und nachvollziehbar
- **M** überprüfbar
- **A** bedeutsam, motivierend, herausfordernd
- **R** erreichbar bleiben, konsistent zu den diagnostischen Erkenntnissen stehen
- **T** klarer Zeitraum/Endpunkt enthalten

Der Förderplan wird digital im Förderplan-Modul PUPIL erstellt und ist für das TuK multiprofessionell einseh- und bearbeitbar. Die verbindlichen Standards sind im Merkblatt «PUPIL Förderplaner und Lernberichte» (Beilage 4.4a) festgehalten. Für die Formulierung von DaZ Förderzielen auf der Kindergartenstufe steht zusätzlich das Merkblatt «DaZ mit Niveauförderplänen» (Beilage 3.5a) zur Verfügung.



## 4.3 Beurteilung

Gemäss den kantonalen Regelungen erhalten Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelklasse unterrichtet werden, das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Sie sollen möglichst entsprechend den Kompetenzbereichen des Lehrplans 21 gefördert und beurteilt werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf.

Die Zeugnisnoten basieren auf einer Gesamtbeurteilung der Leistungen und nicht auf dem arithmetischen Mittelwert von Prüfungsnoten. Dabei ist neben der fachlichen Leistung auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Erstellung des Zeugnisses liegt bei der Klassenlehrperson.

Wie bei Regelschülerinnen und -schülern mit integrativer Förderung oder DaZ-Unterricht und angepassten Lernzielen gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulungsbedarf die kantonale Empfehlung, auf Noten nur dann zu verzichten, wenn die Leistungen **wesentlich** von den Vorgaben der Klassen- oder Stufenlernziele abweichen. In diesem Fall wird im Zeugnis keine Note gesetzt und unter „Bemerkungen“ festgehalten: *«Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.»*

Die Festlegung angepasster Lernziele und die Überprüfung der Zielerreichung erfolgen im Rahmen des Schulische Standortgespräch (SSG). Grundlage der Beurteilung ist der obligatorische Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt, aber **nicht** im Zeugnis selbst vermerkt wird. Der Lernbericht wird von der Klassenlehrperson gemeinsam mit der sonderpädagogischen Fachperson erstellt und unterschrieben. Für die Erstellung wird die standardisierte Vorlage in Pupil verwendet. Gemäss den kantonalen Regelungen erfolgt die Zuteilung zu einer der Abteilungen der Sekundarstufe (Abteilung A, B oder C) grundsätzlich aufgrund der Gesamtbeurteilung.<sup>10</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulbedarf wird die Zuteilung aufgrund einer Beurteilung der Gesamtsituation vorgenommen. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, eine Schülerin oder einen Schüler mit einer geistigen Behinderung generell in eine leistungsstarke Abteilung einzuteilen, weil das soziale Umfeld als tragfähiger und integrationsfördernder beurteilt wird.

Das TuK stellt sicher, dass sämtliche Beurteilungen (Noten, Einträge usw.) fortlaufend und digital im Modul PUPIL "Beurteilung und Zeugnisse" (siehe Beilage 4.4b) erfasst werden.

## 4.4 Verbindliche digitale Dokumentation

Der Stadtrat hat mit der Weisung «Informationssicherheit V2.0» die Grundsätze zum Umgang mit Daten und deren Klassifizierung festgelegt. Die detaillierten Vorgaben zur digitalen Dokumentation und Zusammenarbeit sind im ICT-Konzept der Schule Kloten festgelegt.

Im Grundsatz gilt: Sämtliche Beobachtungen zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern – einschliesslich Ergebnisse aus Fachteamsitzungen, niederschweligen Beratungen, Rückmeldungen aus Kurzabklärungen sowie Absprachen der multiprofessionellen Zusammenarbeit – werden durch das TuK direkt in PUPIL-erfasst. Die in den Kapiteln 4.2 und 4.3 genannten Inhalte und Dokumente sind für die Zusammenarbeit verbindlich in den entsprechenden PUPIL-Modulen zu dokumentieren.

Weitere Dokumente wie SSG-Protokolle, ISR-Vereinbarungen, Anmeldungen zur Therapie, Berichte des Schulpsychologischen Dienstes, Abschlussberichte der Therapie, etc. werden in der digitalen Schülerakte durch die Schulverwaltung erfasst und abgelegt.

Schulzeugnisse, Verhaltenseinträge, diagnostische Berichte (Förderplanung, Lernbericht) sowie Informationen zu disziplinarischen oder strafrechtlich relevanten Verfahren gelten als vertrauliche Informationen. Sie werden ausschliesslich in PUPIL (inkl. PUPIL-Connect) und – nur falls technisch erforderlich – ergänzend auf dem Fileserver abgelegt.

Die Schulleitung hat jederzeit Einsicht in die Module und prüft bei Übertritten und Übergaben stichprobenartig die Vollständigkeit der Unterlagen. Erziehungsberechtigte können über die Schulverwaltung im Rahmen der Akteneinsicht Einsicht in die Daten ihres Kindes (Schülerakte inkl. Journaleinträge) verlangen.

Die Kommunikation per E-Mail oder über M365 erfolgt grundsätzlich datenschutzkonform. Personenbezogene Angaben sind zu anonymisieren (z. B. «MuPe\_6a» statt «Muster Peter\_Klasse 6a»), oder die Nachricht ist zu verschlüsseln.

<sup>10</sup> Siehe Handreichung VSA: [Beurteilung und Schullaufbahntscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen](#)



## 4.5 Informationsfluss und Datenübergabe

### 4.5.1 Allgemeines

Für eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler ist ein geeigneter Informationsfluss zwischen den an der Bildung resp. Förderung beteiligten Personen notwendig. Als Grundsatz gilt, dass die beteiligten Personen die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Relevanz einer Information ist vor der Weitergabe kritisch zu prüfen.

Innerhalb eines TuK sorgt die fallführende Person dafür, dass alle beteiligten Personen Zugang zu den besprochenen Inhalten und Vereinbarungen erhalten. In der Regel geschieht dies mit dem Zugang zu Pupil.

### 4.5.2 Übergabe bei Stufenübertritten, Klassen-, Lehrpersonen- und Schulhauswechsel

Bei Stufenübertritten, Klassen-, Lehrer- und Schulhauswechseln ist grundsätzlich die abgebende Stelle für die Informationsweitergabe verantwortlich. In der Regel obliegt diese Aufgabe der zuständigen KLP (FS 1 und FS 2 auf Primarstufe) respektive der zuständigen SHP (FS 3a sowie FS 2 auf Sekundarstufe). Bei DaZ-Anfangsunterricht in der Primarstufe sowie DaZ-Unterricht auf der Sekundarstufe ist die DaZ-Lehrperson für die Übergabe an die aufnehmende Stelle zuständig. Im Bereich Therapien (Logo / PMT) obliegt diese Aufgabe der/des jeweiligen fallführenden Therapeutin/-en.

Der Fokus der Übergabe liegt auf den schriftlichen und auf den in den jeweiligen PUPIL-Modulen abgelegten Unterlagen / Informationen mit automatischer Weitergabe der für die nächste Stufe und/oder Lehrpersonen relevanten Förderplanungen (FS 2 und 3). Ziel ist es, dass die abgebende Lehrperson (insbesondere bei Lehrpersonen, die die Schule verlassen) alle relevanten Unterlagen in der Schülerakte abgelegt hat.

Folgende Informationen sind zwingend zu übergeben:

- Informationen zu verfügbaren sonderpädagogischen Massnahmen mit Relevanz nach Stufenübertritt
- Gültige Förderpläne, mit denen bislang gearbeitet wurde
- Allfällige Lernberichte der letzten zwei Jahre
- Relevante Informationen aus Vereinbarungen von SSG. Im Idealfall nimmt die übernehmende SHP (FS3a, respektive DaZ-Lehrperson) am letzten SSG vor dem Übertritt teil.
- DaZ-Einschätzungsbogen (Teil von «Sprachgewandt»): in Papierform abzugeben, da zurzeit keine elektronische Variante möglich
- Besonders schützenswerte Unterlagen, wie Abklärungs- oder Arztberichte, sind nur im Ausnahmefall und mit zwingendem schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- Zusätzlich zur schriftlichen Übergabe sollen Übergabegespräche zwischen abgebendem und übernehmendem TuK vereinbart werden. Diese sollen auf Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Förderbedarf fokussieren. Die Organisation des Gesprächs obliegt dem übernehmenden TuK.

Der Prozess für den Stufenübertritt beim Schuljahreswechsel ist in Beilage 4.6b verbindlich festgelegt.

### 4.5.3 Schulärztliche Untersuchungen

Die Schulverwaltung informiert die Erziehungsberechtigten gemäss § 16 der Volksschulverordnung über die schulärztlichen Untersuchungen im Kindergarten, in der 5. Primarklasse und in der 2. Sekundarklasse. Diese sogenannten Screening-Untersuchungen dienen der Gesundheitsvorsorge und sollen bisher unentdeckte Seh- oder Hörbeeinträchtigungen sowie Haltungsschäden frühzeitig erkennen.

Die Untersuchungen finden ausserhalb des Unterrichts statt und werden durch die Erziehungsberechtigten organisiert. Die Schulärztin oder der Schularzt informiert die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse und gibt bei Bedarf Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ab.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie die Schule über relevante Resultate informieren möchten oder ob sie einen direkten Austausch zwischen der zuständigen Fachstelle und der Schule wünschen (siehe Kapitel 4.5.4).



## 4.5.4 Entbindung der Schweigepflicht gegenüber Fachstellen und Institutionen

Zur Planung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sind Gespräche und Informationsaustausch unter Fachleuten der Schule und der zuständigen Fachstellen und Institutionen nötig. Damit der Informationsaustausch durch die Schule geführt werden kann, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Dazu muss das Formular 3.1c durch die Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und durch die Lehrperson in der Schülerakte abgelegt werden.

Als Fachstellen und Institutionen gelten beispielsweise der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons (KJPD) oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Zürich zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

## 4.6 Schullaufbahnentscheide

### 4.6.1 Übertritt aus der Frühförderung

Für Kinder, die schulpflichtig werden und im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) gefördert werden, wird das kantonale „Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ durch die zuständige Fachperson (z.B. heilpädagogische Früherzieher/in, Logopädin/Logopäde, Audiopädagogin/Audiopädagoge, Kinderärztin/Kinderarzt) ausgefüllt und an die Schulverwaltung (SV) weitergeleitet.

- Der SPD koordiniert den Übertritt von Kindern mit einer Fragestellung nach Sonderschulung.
- Die Logopädische Abklärungsstelle koordiniert den Übertritt von Kindern mit Logopädiebedarf.
- Die LSP koordiniert den Übertritt von Kindern mit Therapiebedarf (PMT, Audiopädagogik, etc.).

Die heilpädagogische Fachperson aus dem Frühbereich, der SPD und die Fachstelle Logopädie– gewährleisten unter der Leitung Sonderpädagogik den Informationsfluss von der Frühförderung in die Volksschule und stellen die Übergabe der relevanten Informationen an die Schulleitung bzw. die zuständige Fachperson Sonderpädagogik der Kindergartenstufe sicher. Der detaillierte Prozess ist in Beilage 3.10e beschrieben.

### 4.6.2 Rückstellung von der Schulpflicht

Als Teil der Volksschule untersteht die Kindergartenstufe den allgemeinen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und den entsprechenden Verordnungen. Diese regeln das Einschulungsalter der Kinder. In der Regel treten Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich, wenn für ein Kind aufgrund von Entwicklungsverzögerungen Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind. Die Erziehungsberechtigten reichen bis Mitte März ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Schulpflege ein, welches durch das Ressort Schülerbelange geprüft wird. Dem Gesuch ist ein Bericht des Kinderarztes beizulegen. Zusätzlich kann, wenn das Kind die Spielgruppe oder Krippe besucht hat, eine Empfehlung der/des Spielgruppenleiter/in beigelegt werden. Eine zusätzliche Schulpsychologische Abklärung zur Entscheidungsgrundlage kann durch die SPF angeordnet werden. Die Rückstellung benötigt einen rechtsgültigen Beschluss der Schulpflege bzw. des Ressort Schülerbelange.

In der Praxis erweisen sich Rückstellungen oftmals als problematisch. Das Ziel, Schulanfängerinnen und Schulanfänger vor einem allfälligen Schulversagen zu bewahren, kann oft nicht einfach durch «Warten» erreicht werden. Erfolgt eine Rückstellung nach Kindergarteneintritt, muss zwingend die Schulleitung und die Leitung Sonderpädagogik involviert werden, bevor die Massnahme an einem Schulischen Standortgespräch (SSG) mit den Erziehungsberechtigten besprochen wird.

### 4.6.3 Drittes Kindergartenjahr

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgt in der Regel nach zwei Jahren. Für einige wenige Kinder, deren intellektuelle und persönliche Entwicklung dies erlaubt oder erfordert, kann der Übertritt in die Primarstufe nach drei Jahren erfolgen. Die Klassenlehrperson bringt den



Fall zusammen mit der Auswertung des Horgener Tests und ihren Unterrichtsbeobachtungen ins Fachteam. Je nach Empfehlung des Fachteams laden die Klassenlehrpersonen zusammen mit der FSL-Beratung die Erziehungsberechtigten zu einem Schulischen Standortgespräch ein. Bei Unklarheiten kann eine schulpsychologische Abklärung in die Wege geleitet werden. Sind sich alle einig, kann das 3. Kindergartenjahr im Schulischen Standortgespräch beschlossen und durch die Schulleitung mittels Massnahmenblatt bewilligt werden.

## 4.6.4 Repetition

Gemäss § 32 Volksschulgesetz sowie §§ 36, 37 Volksschulverordnung kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse wiederholen, wenn absehbar ist, dass dadurch eine anhaltende Besserung der Schulsituation erreicht werden kann. Die gleiche Klasse darf höchstens einmal wiederholt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Repetition nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Studien weisen darauf hin, dass eine Wiederholung in vielen Fällen den Zweck des „Aufholens“ nicht erfüllt.

Wünschen die Erziehungsberechtigten oder die Klassenlehrperson eine Repetition, bringt die Klassenlehrperson bzw. schulische Heilpädagogin den Fall ins Fachteam ein. Darauf basierend entscheidet die Schulleitung, ob für die Überprüfung der Repetition eine schulpsychologische Abklärung notwendig ist oder nicht.

- Ohne schulpsychologische Abklärung: Es findet ein schulisches Standortgespräch im Beisein der Schulleitung statt.
- Mit schulpsychologischer Abklärung: Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten zu einem schulischen Standortgespräch ein und leitet die Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) ein.

Der Entscheid über die Durchführung der Repetition muss spätestens Ende April durch die Schulleitung gefällt werden.

<sup>11</sup> Siehe Handreichung VSA: [Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen](#)

## 4.6.5 Überspringen

Gemäss § 32 Volksschulgesetz sowie §§ 38 Volksschulverordnung hat jedes Kind Anrecht auf einen Unterricht, der seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entspricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann – nebst der Individualisierung im Unterricht oder dem Unterrichtsbesuch einzelner Fachbereiche in einer höheren Klasse – auch das Überspringen einer Klasse geprüft werden. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht folgen kann. Beim Entscheid dürfen nicht ausschliesslich die aktuellen Leistungen berücksichtigt werden; ebenso massgebend sind der Entwicklungsstand sowie soziale Aspekte. Das Überspringen einer Klasse ist sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe möglich.

## 4.6.6 Versetzung in eine andere Klasse oder Schule

Im Sinne der Inklusion findet ein Schulwechsel aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen nur in begründeten Einzelfällen statt. Ziel der integrativen Förderung ist es, die Schülerinnen und Schüler, wenn immer möglich im Klassenunterricht der Schule und bei Bedarf im Förderzentrum (FöZ) der Schule zu fördern.

Ein Wechsel der Klasse kann bei einem Stufenwechsel innerhalb der gleichen Schule, bei einem Schulwechsel bei Stufenübertritt oder durch einen begründeten Einzelfallentscheid (Querversetzung Klasse durch Schulleitung / Querversetzung in andere Schule durch Leitung Schuleinheiten) erfolgen. In all diesen Fällen ist eine nahtlose Förderung während und nach dem Übertritt zu gewährleisten. Hierfür überprüft das abgebende TuK vor dem Übertritt die bestehende Förderplanung (ab FS 2) auf ihre Relevanz für die Zeit nach der Versetzung und passt sie allenfalls an. Der Prozess wird in Beilage 4.6b (Stufenübertritt) und 4.6c (Versetzung) beschrieben.

## 4.6.7 Schulweg und Schülertransporte

Bei einer durch die Schule angeordneten Förder- oder Disziplinarmassnahme kann die Schulverwaltung je nach Distanz und Alter der Kinder einen Taxitransport oder die Kostenübernahme für den öffentlichen Verkehr bewilligen.

## 4.7 Umgang mit schwierigen Schulsituationen

Die Schule Kloten versteht sich als Lern- und Lebensraum, in dem gegenseitiger Respekt, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung zentrale Werte darstellen. Ein konstruktiver Umgang mit Regelverstößen und herausforderndem Verhalten ist unerlässlich, um die Lern- und Entwicklungsbedingungen aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Das Förderkonzept und die darin beschriebenen Fördermassnahmen im Unterricht gemäss VSM (gelb markiert) bilden dabei einen wesentlichen Teilaspekt des schulischen Lern- und Lebensraums sowie des individuellen Lernens und der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

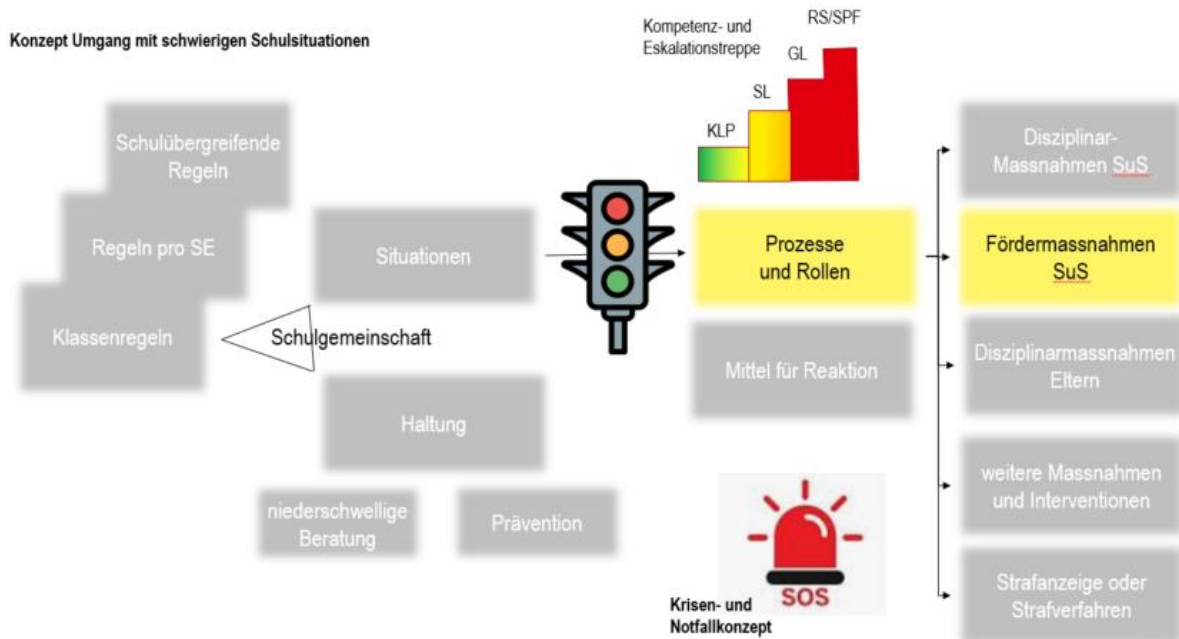


Abbildung 5

Im Konzept "Umgang mit schwierigen Schulsituationen" (Beilage 4.7a) wird die gemeinsame Haltung zum Umgang mit Regeln, überfachlichen Kompetenzen und deren Förderung bzw. Prävention (siehe auch Kapitel 5.4) beschrieben. Es bildet die Grundlage, um schwierigen Situationen vorzubeugen, angemessen zu reagieren und Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag zu schaffen.

Bei schweren oder wiederholten Verfehlungen übernimmt die Schulleitung die Fallführung in Bezug auf das weitere Vorgehen. Im Rahmen der Kompetenz der Schulleitung erfolgt die Abstimmung der Massnahmen mit der Leitung Schuleinheiten. Bei besonders gravierenden Fällen zu einzelnen Schüler/innen - wenn die Massnahmen in der Kompetenz des Ressort Schülerbelange oder Schulpflege liegen oder begleitenden Massnahmen ausserhalb der Schulressourcen geplant sind – wird das weitere Vorgehen durch die Schulleitung mit der Leitung Sonderpädagogik abgestimmt. Das abgestufte Vorgehen sorgt für Transparenz und Klarheit der Verantwortlichkeiten. Parallel können auf unterschiedlichen Ebenen in verschiedenen Bereichen ergänzende Massnahmen umgesetzt werden, beispielsweise:

- Fördermassnahmen im Unterricht
- Disziplinar-massnahmen gegen Schülerinnen, Schülern oder Erziehungsberechtigte durch die Schule
- Strafanzeigen und Strafverfahren in Zusammenarbeit mit der Polizei und Staatsanwaltschaft
- Weitere Massnahmen und Interventionen im Unterricht oder im ausserschulischen Umfeld

Die Fallführung in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler bleibt - mit Ausnahme einer externen Beschulung oder Massnahmen im ausserschulischen Bereich - immer bei den Lehrpersonen.

Im Konzept "Umgang mit schwierigen Schulsituationen" (siehe Beilage 4.7b) sind Situationen definiert, in denen Lehrpersonen im Rahmen des dort beschriebenen Prozesses handeln und die Schulleitung informieren müssen (Stufe 3 - 5). In besonders schweren Fällen zieht die Schulleitung die Polizei für die Abklärung des Sachverhalts bzw. zur Einreichung einer Strafanzeige bei.



In ausserordentlichen Situationen, in denen durch Krisen- und Notfälle mehrere Klassen oder Schulen betroffen sind, koordiniert der Krisenstab der Schule zusammen mit der Schulleitung vor Ort die jeweiligen Massnahmen. Diese sind im "Notfall- und Krisenkonzept" geregelt.

## 4.8 Absentismus

Unter Schulabsentismus versteht man das wiederholte oder längerfristige Fernbleiben vom Unterricht ohne genügende Entschuldigung. Er kann in unterschiedlichen Formen auftreten, etwa als Schulangst (Angst vor schulischen Situationen), Schulphobie (Angst vor der Trennung von der Bezugsperson), Schulverweigerung oder durch elternbedingtes Fernhalten.

Die Schule Kloten verfolgt das Ziel, Absentismus frühzeitig zu erkennen und systematisch zu bearbeiten. Zentrale Elemente sind:

- Prävention durch ein wertschätzendes Schulklima, enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und niederschwellige Unterstützung durch Fachpersonen wie die Schulsozialarbeit, die Schulische Heilpädagogik oder die Schulische Sozialpädagogin, um frühzeitig unterstützende Netzwerke aufzubauen und das familiäre Umfeld systemisch einzubeziehen.
- Früherkennung durch konsequente Anwesenheitskontrolle und zeitnahe Dokumentation der Absenzen. Der definierte Schwellenwert von **mehr als 3 nicht zusammenhängenden Absenzen innerhalb von 6 Schulwochen** dient dabei als interner Frühwarnindikator, der ein rasches Nachfragen und gezieltes Intervenieren ermöglicht, um einer Verfestigung des Absentismus entgegenzuwirken.
- Handeln bei Absentismus durch strukturierte Gespräche mit Schülerin bzw. Schüler bzw. Erziehungsberechtigte zur gemeinsamen Ursachenforschung und Massnahmenplanung. Schulische Massnahmen zur Reintegration reichen von individueller Lernbegleitung bis zur Anpassung des Unterrichts bzw. des Stundenplans. Falls notwendig, werden interdisziplinäre Fachrunden mit der Schulsozialarbeit, dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) und der Leitung Sonderpädagogik einberufen, um eine umfassende und abgestimmte Unterstützung sicherzustellen.

Das übergeordnete Ziel bleibt stets die Rückkehr in den Regelunterricht und die nachhaltige Sicherstellung der Bildungsteilhabe aller Schülerinnen und Schüler.

**Generell gilt:** Bei mehr als 3 nicht zusammenhängenden Absenzen (unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht) innerhalb von 6 Schulwochen ist ein genaueres Nachfragen durch die Klassenlehrperson und die Information an die Schulleitung angezeigt. Das konkrete Vorgehen bei Schulabsentismus ist in der Beilage 4.8c festgehalten. Darauf basierend entscheidet die Schulleitung über allfällige Förder-, Disziplinar- oder weitere Massnahmen.

## 5 Weitere Lern- und Unterstützungsangebote

### 5.1 Lern- und Freizeitangebote

Neben der im Unterricht verankerten individuellen Förderung können freiwillige Freizeit- und Lernangebote die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützen. Dazu zählen insbesondere:

- Ergänzende Angebote gemäss Volksschulgesetz wie Aufgabenhilfe, Musikschule, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), Nachhilfeunterricht, Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen oder Nachhilfekurse sowie freiwilliger Schulsport durch die Gemeinde.
- Weitere Freizeit und Lernangebote durch Lehr- und Betreuungspersonen (in der Regel ausserhalb ihrer Anstellung), Privatpersonen, Vereine und Firmen, die im Schulraum im Auftrag der Schule Kloten fakultative Freizeitkurse und Lernangebote anbieten.

Die wichtigsten ergänzenden Angebote der Schule Kloten sind im Folgenden kurz erläutert:

#### 5.1.1 Nachhilfeunterricht

Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderen Umständen in der Schule vorübergehend benachteiligt sind, haben das Anrecht auf Nachhilfeunterricht im Rahmen von bis zu 20 Lektionen. Als besondere Umstände gelten insbesondere der Zuzug aus einem anderen Schulsystem oder eine längere Krankheit. Die Schulleitung stellt nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten einen Antrag an die Geschäftsleitung zur Kostenübernahme.



Erfolgt eine Bewilligung, wird der Nachhilfeunterricht durch eine Lehrperson in Absprache mit der Klassenlehrperson geplant und vorbereitet. Die Entschädigung erfolgt analog zu den Aufgabenstunden.

## 5.1.2 Aufgabenstunde

Die Aufgabenstunde dient Schülerinnen und Schülern, die aus sozialen oder sprachlichen Gründen bei der selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben benachteiligt sind. Die Aufgabenstunde ist kein Nachhilfeunterricht. Sie ist ein Angebot für alle Klassenstufen.

Erziehungsberechtigte können ihr Kind nur auf Empfehlung der Klassenlehrperson für die Aufgabenstunde anmelden. Die Anmeldung gilt bis Ende Schuljahr.

Die Schülerinnen und Schüler können nur für diejenigen Nachmittage angemeldet werden, an welchen sie Unterricht haben und nicht für die schulergänzende Betreuung am Nachmittag angemeldet sind. Die Betreuungsperson der Aufgabenstunden ist nicht zur Korrektur verpflichtet, sondern prüft ausschliesslich die Vollständigkeit der gemäss der Schüler/-in zu erledigenden Aufgaben.

Kann die Aufgabenstunde nicht besucht werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schüler/-in im Voraus bei der Klassenlehrperson abzumelden. Wer sich nicht an die Anordnungen der Betreuungsperson hält, kann nach einer Verwarnung durch die Schulleitung von der Aufgabenstunde ausgeschlossen werden.

## 5.1.3 Gymivorbereitung

Die Gymivorbereitung ist im Konzept «Prüfungsvorbereitungskurse zur Aufnahmeprüfung Gymnasium und Berufsmaturität» (siehe Beilage 5.1d) beschrieben. Alle interessierten Schülerinnen und Schüler der 6., 8. und 9. Klasse mit sehr guten Leistungen in Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch und NMG, hoher Eigenmotivation und der Bereitschaft zusätzliche Hausaufgaben zuverlässig und selbständig zu erledigen, können sich für den Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium bzw. an die BMS anmelden. Der erforderliche Notenschnitt bei den Prüfungsfächern muss mindestens bei einer 5.25 liegen. Der Kurs dient dazu, die Teilnehmenden auf die Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Sie lernen nützliche Strategien und häufige Prüfungsmuster kennen und erhalten Arbeitstechniken und Tipps im Umgang mit Anforderungen. Sie schreiben Aufsätze und lösen Deutsch- und Mathematikaufgaben aus vergangenen Jahren. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie dem Kurs folgen können, in Eigenverantwortung Aufgaben lösen und korrigieren und die Zeit der Einzelarbeit nutzen. Wissenslücken werden im Kurs nicht aufgearbeitet. Der Kurs umfasst rund 39 Lektionen (13 Mittwochnachmittage à 3 Lektionen). Die Gruppengrösse ist auf 20 Schülerinnen und Schüler beschränkt. Melden sich mehr Kinder an, entscheidet die Geschäftsleitung über die Durchführung eines zweiten Kurses. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Besuch der Gymivorbereitung nach erfolgter Anmeldung verbindlich. Eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder die unterrichtende Lehrperson ist jederzeit möglich.



## 5.1.4 Musikalische Grundausbildung

Unter der Bezeichnung Musikalische Grundausbildung (MGA) bietet die Schule Kloten ein freiwilliges und kostenloses, musikalisches Angebot für Kinder der 1. und 2. Primarklasse an.

Ziel der MGA ist, den Kindern einen spielerischen Weg zur Musik zu eröffnen. Im Unterricht werden einerseits musikalische Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, andererseits werden in der musikalischen Betätigung Koordination, Grob- und Feinmotorik geschult sowie die verschiedenen Wahrnehmungsbereiche und die Sozialkompetenz gefördert. Ausserdem bildet die MGA das Fundament für den weiterführenden Musikunterricht an der Jugendmusikschule.

## 5.2 Betreuungsangebot im Schulhort

Die Nutzung der Betreuungsangebote der Schulhorte ist für die Erziehungsberechtigten fakultativ und kostenpflichtig.

Ist eine Schülerin / ein Schüler im Schulhort angemeldet, kann dieser ein integraler Bestandteil der ganzheitlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sein; da ein stabiles und entwicklungsförderndes Umfeld auch ausserhalb des Unterrichts den Bildungserfolg massgeblich beeinflusst. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung sind im Betreuungskonzept festgelegt.

Bei relevanten Betreuungsfragen ziehen das Team ums Kind (TuK) oder die Schulleitung (SL) eine qualifizierte Fachperson Betreuung für Elterngespräche oder Schulische Standortgespräche (SSG) bei. Diese Fachperson unterstützt die Umsetzung der Förderziele im Hortalltag und trägt zur Konsistenz der Förderplanung bei. Diese Einbindung zielt auf die Kontinuität der Förderung und die Stärkung der sozialen sowie emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in einem altersgerechten Umfeld ab. Die Wirksamkeit der Unterstützung wird durch regelmässige Rückmeldungen der beteiligten Fachpersonen im TuK und durch die Beobachtung im Hortalltag evaluiert.

## 5.3 Schulsozialarbeit (SSA)

Als niederschwelliges Angebot bietet die Schulsozialarbeit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern eine frühzeitige und situationsbezogene Beratung bei persönlichen und/oder familiären Schwierigkeiten.

Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen der SSA und der Schule ist ab Schuljahr 2026/27 im Konzept Schulsozialarbeit (siehe Beilage 5.3a) des Bereichs Einwohner, Soziales und Sicherheit geregelt. Im Rahmen der jährlichen Kooperationsvereinbarung werden die Umsetzung sowie die schulspezifische Fokusthemen zwischen der Schulleitung, der jeweiligen Fachperson Schulsozialarbeit und der Teamleitung SSA vereinbart. Kann keine Einigung erzielt werden, kann die Leitung Schuleinheiten beigezogen werden.

Im regelmässigen Austausch zwischen SL und SSA sowie im Rahmen der Beratung durch die SSA in Fachteamsitzungen gemäss Kapitel 2.2.6 werden - unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten sowie der damit verbundenen Schweigepflicht - die nächsten Massnahmen abgestimmt. Zusammenfassend lassen sich dabei folgende Formen der Zusammenarbeit unterscheiden:

### 5.3.1 Einzelfallberatung für SuS und Erziehungsberechtigte

Die Schulsozialarbeit (SSA) bietet Einzelfallberatung für Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigte im Sinne der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe an.

Rückmeldungen und Informationen aus Beratungsgesprächen sowie zu den getroffenen Vereinbarungen der SSA mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familie erfolgen nur nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten und mit Schweigepflichtentbindung.



## 5.3.2 Anmeldung zur Einzelfallberatung durch Schulpersonal

Die Anmeldung für eine Einzelfallberatung von SuS und/oder für die Lehrperson erfolgt durch die KLP oder die fallführende Fachperson über das "Intake Formular SSA" (siehe Beilage 5.3b). Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Lehrpersonen bei psychosozialen Fragestellungen sowie bei gruppen-, klassen- oder schulhauspezifischen Themen. Dies umfasst unter anderem Fragestellungen zum Sozialverhalten im Unterricht und auf dem Schullareal, Suizidalität, Schulmüdigkeit/-verweigerung, Absentismus, Gewalt, Ausgrenzung und Mobbing sowie weitere soziale Problemstellungen.

Das eingereichte Intake-Formular wird durch die SSA geprüft und mit der fallbringenden Person besprochen. In diesem Erstgespräch wird das weitere Vorgehen beschlossen und auf dem Intake-Formular vermerkt. Die SSA entscheidet, ob eine Einzelfallberatung für den SuS und/oder LP starten kann, der Intake auf einer Warteliste geführt wird oder aus Sicht der SSA keine Einzelfallberatung sinnvoll ist.

In regelmässiger Absprache mit der Schulleitung werden die Intake's der Lehrpersonen überprüft und im Rahmen der Schweigepflicht einzelne Situationen besprochen. Es wird abgestimmt,

- welche SuS und Themen als **Einzelfallberatung für SuS** (siehe Kapitel 5.3.1) im Rahmen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe durch die SSA begleitet wird (inkl. Warteliste),
- welche Lehrperson bzw. TuKs und Themen im Rahmen von **Klassen- oder Gruppeninterventionen** unterstützt wird (siehe Kapitel 5.3.4)
- und welche weiteren **Massnahmen** zwischen SSA und SL abgestimmt und umgesetzt bzw. **durch die Schule** ergriffen werden.

Unabhängig davon, ob eine Einzelfallberatung und/oder Klassen- bzw. Gruppenintervention durch die SSA erfolgt, bleibt die Fallführung für den Unterricht und die damit verbundenen Förderung weiterhin bei der Schule. Nach Rücksprache mit der Lernperson oder der SL kann die SSA im Rahmen einer Einzelfallberatung oder Klassen- und Gruppeninterventionen bei Elterngesprächen oder SSG unterstützend beigezogen werden.

## 5.3.3 Klassen- und Gruppeninterventionen und Prävention im Rahmen der Schulentwicklung

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wird der Einsatz der Schulsozialarbeit (SSA) regelmässig zwischen Schulleitung, SSA-Fachperson und Teamleitung SSA abgestimmt.

Dabei kann die Schulsozialarbeit – im Rahmen ihres Aufgabenfeldes und in Absprache mit der Schulleitung – die Schule sowohl durch Interventionen bei einzelnen SuS, Gruppen oder in Klassen als auch durch gezielte Präventionsarbeit (siehe auch Kapitel 5.5) im Kontext der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützen.

## 5.4 Kindswohlfährdung und Gefährdungsmeldung

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn für die Schule die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes besteht und die Eltern und/oder die involvierten Fachpersonen nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Ein Verdacht auf Kindswohlfährdung wird von der Lehrperson der Schulleitung gemeldet. Damit erfüllt die Lehrperson ihre gesetzliche Meldepflicht (vgl. Beilage 05.4.2).

Eine allfällige Gefährdungsmeldung wird nach dem Vielaugenprinzip (SL, SSA, TuK und Erziehungsberechtigte) beschlossen:

- Die Schulleitung übernimmt bei einer möglichen Kindswohlfährdung aus Sicht der Schule (z.B. wegen auffälliger Verschlechterung der Schulnoten, Schulabsentismus, Verwahrlosungstendenzen, Verdacht auf Misshandlungen) die Fallführung seitens Schule. Die SSA übernimmt die Fallführung, wenn die Schüler-



/innen auf eigene Initiative in die Beratung kommt oder wenn aus der Beratung der Schüler/innen und Erziehungsberechtigte konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung besteht.

- Die Erziehungsberechtigten werden – soweit möglich – in den Prozess der Gefährdungsmeldung miteinbezogen und vor Einreichung der Gefährdungsmeldung informiert.
- Die SL bzw. SSA leitet die Gefährdungsmeldung anschliessend an die zuständige Dienststelle der Stadt Kloten weiter.
- Gefährdungsmeldungen der Schule werden durch die SL frühzeitig mit der LSP abgestimmt und durch letztere an die KESB eingereicht.

In akuten Situationen (z.B. akute Selbst- oder Fremdgefährdung) werden Sofortmassnahmen gemäss Notfall- und Krisenhandbuch der Schule Kloten eingeleitet.

## 5.5 Präventionsangebote und weitere Angebote

Die im Unterricht oder ausserhalb des Unterrichts bestehenden Präventionsangebote sind im Präventionskonzept der Schule Kloten aufgeführt. Dieses wird gemeinsam von den Schulen und der Schulsozialarbeit erarbeitet und laufend weiterentwickelt.

Das Konzept enthält zudem eine Übersicht über weitere Präventions- und Unterstützungsangebote externer Fachstellen und Anbieter, deren Durchführung über die Schulleitung beantragt werden muss.

## 6 Unterstützung durch Dienst- und Stabsstellen

Die Dienst- und Stabsstellen unterstützen die Schulen durch schulübergreifende Angebote, die fachliche Beratung sowie durch die Sicherstellung der Einhaltung administrativer Prozesse. Die Entscheide über eine sonderpädagogische Massnahme sowie die Beurteilung der Umsetzung liegt aber immer in der Kompetenz der Schulleitung, der Geschäftsleitung, der Bereichsleitung, des Ressort Schülerbelange oder der Schulpflege.

Nachfolgend werden die verschiedenen Dienst- und Stabsstellen mit ihren jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen dargestellt.

### 6.1 Leitung Sonderpädagogik (LSP)

Während die Schulleitung für die sonderpädagogischen Massnahmen und Fachpersonen innerhalb ihrer Schuleinheit verantwortlich ist, übernimmt die Leitung Sonderpädagogik (LSP) als Mitglied der Geschäftsleitung die Koordination des gesamten sonderpädagogischen Angebots auf Ebene der Schule Kloten. Dazu gehört insbesondere die konzeptuelle, qualitative und quantitative Steuerung des gesamten Angebots mit dem Ziel einer möglichst wirkungsvollen Ressourcenorganisation und der Sicherung und Entwicklung einer hohen fachlichen Qualität der sonderpädagogischen Versorgung. Das umfasst die nachfolgend erläuterten Aufgabenbereiche.

#### 6.1.1 Unterstützung Fachpersonen und Schulleitung in Fallarbeit

Die Leitung Sonderpädagogik kann im Rahmen der Fallarbeit auf der FS 2 und 3a durch die Schulleitung oder Fachpersonen der Sonderpädagogik für fachliche Beratung im Einzelfall beigezogen werden.

Zusätzlich berät und unterstützt sie die Schulleitung in der Aufsicht über die Fallführung der ISR-Schülerinnen und Schüler sowie der damit verbundenen Ressourcen- und Settingplanung im Auftrag der Bereichsleitung. Die Aufsicht über die Fallführung und die damit verbundenen Entscheide und die Verantwortung liegt immer bei der Schulleitung.

Die Leitung Sonderpädagogik nimmt für die Fallberatung an Fachteamsitzungen in den Schuleinheiten teil und hat Einsicht in alle Schülerakten und Förderpläne.

Sie nimmt beratend an Sitzungen der Schulpflege teil und ist für die Geschäftsführung des Ressort Schülerbelange - mit Unterstützung der Koordinationsstelle Sonderpädagogik zuständig. Dazu gehört auch die inhaltliche Prüfung der entsprechenden Anträge.



Bei der externen Sonderschulung (inkl. Einzelunterricht) übernimmt sie die Fallführung und Teilnahme an SSG in Absprache mit dem SPD und der «Fachstelle Sonderschulung».

## 6.1.2 Fachliche Führung und Vernetzung

Die Leitung Sonderpädagogik stellt die fachliche Führung und Vernetzung zwischen den Fachpersonen Sonderpädagogik (SHP IF/ISR, Fachpersonen DaZ, Therapeuten/Therapeutinnen, BBF und SSP) sicher. Dies beinhaltet die Planung und Durchführung von 4-5 Fachgruppensitzungen und 1-2 fachspezifischen Weiterbildungstagen pro Schuljahr.

Sie vertritt die fachlichen Anliegen der Sonderpädagogik gegenüber der Schulpflege, der Geschäftsleitung und den Schulleitungen.

Zudem ist sie für die fachlich und personelle Führung und Weiterentwicklung der Fachpersonen in separativer Begabtenförderung, der schulhausübergreifenden Sozialpädagogin/-pädagogen, der Abklärungsstelle Logopädie und der Fachperson für die Einzelbeschulung zuständig.

## 6.1.3 Monitoring, Qualitätssicherung und Entwicklung

Im Aufgabenbereich Monitoring, Qualitätssicherung und Entwicklung erstellt die LSP einmal pro Schuljahr ein qualitatives Monitoring. Zuhanden des Ressort Schülerbelange ist sie für die Überprüfung der ISR-Settings und ESS-Settings, der Sonderschulanträge sowie des Monitorings der Sonderschulquote verantwortlich. Weiter stellt sie die Umsetzung des Förderkonzepts und die Qualitätsentwicklung der integrativen Förderung in den Schuleinheiten gegenüber der Bereichsführung und der Schulpflege sicher. Im Auftrag der Bereichsleitung leitet sie Projekt- und Arbeitsgruppen im Themenfeld Sonderpädagogische Massnahmen und Unterrichtsentwicklung.

## 6.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) berät und unterstützt die Schulen mittels Abklärung bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsfragen und schulischen Massnahmen. Grundlage für die schulpsychologische Versorgung der Schule Kloten bildet die Kooperationsvereinbarung und der Organisationsbeschrieb des SPD Kloten-Opfikon. Diese basieren auf den kantonalen Vorgaben für Schulpsychologische Dienste.<sup>11</sup>

### 6.2.1 Abklärung durch SPD für die Schulen

Damit eine Schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden kann, braucht es eine Fallbesprechung im Fachteam, ein schulisches Standortgespräch und eine schriftliche Anmeldung (Beilage 3.10k) mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung. In speziellen Fällen kann die Schulpflege eine Schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten anordnen (VSG § 38 Absatz 1).

Eine Schulpsychologische Abklärung (gemäss Kapitel 5.2.2) kommt bei Unklarheit, bei Fragen der Sonderschulung und bei Uneinigkeit einer sonderpädagogischen Massnahme zur Anwendung. Sie besteht in der Regel aus Gesprächen zur Auftragsklärung, standardisierten Tests (z.B. zur Intelligenz, Leistungsfähigkeit oder emotionalen Stabilität) und strukturierten Beobachtungsdiagnostik sowie einem Auswertungsgespräch zur Besprechung des weiteren Vorgehens mit Schule und Erziehungsberechtigte. Als Resultat der Abklärung erstellt der SPD eine schriftliche Empfehlung; bei einer Fragestellung nach Sonderschulstatus einen SAV Bericht. Diese Empfehlung bzw. der SAV-Bericht enthält keine konkreten Angaben zu Ressourcen, sondern umschreibt die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers und des Umfelds. Die Ressourcen- und Settingsplanungen liegen in der Kompetenz der Schulleitung. Diese Trennung stellt sicher, dass die Empfehlungen des SPD ausschliesslich auf diagnostischen Erkenntnissen basieren und unabhängig von verfügbaren Ressourcen formuliert werden. Sie erfordert jedoch von der Schulleitung eine sorgfältige Abwägung und Priorisierung bei der Umsetzung, um die diagnostizierten Bedürfnisse im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten optimal zu berücksichtigen und die Erziehungsberechtigten transparent über die Umsetzungsmöglichkeiten zu informieren.

<sup>11</sup> Siehe [Leistungskatalog VSA Schulpsychologische Dienste](#)



Empfänger dieser Empfehlung bzw. des SAV-Berichtes sind alle am Auswertungsgespräch beteiligten Personen sowie die Schulleitung, die Leitung Sonderpädagogik und die Schulverwaltung.

Die Abklärungsergebnisse werden zusammen mit der Schule (KLP, SHP, ev. SL) und bei Bedarf mit weiteren Fachpersonen (z.B. Ärztinnen, therapeutisches Fachpersonal) und den Erziehungsberechtigten besprochen. Bei Empfehlung auf eine externe Sonderschule oder einer schulisch indizierten Psychotherapie, wird die Leitung Sonderpädagogik für das Auswertungsgespräch beigezogen. Der Prozesse zu einer regulären Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst ist in Beilage 3.10b beschrieben, der für die Anmeldung zur Überprüfung eines Sonderschulstatus unter 3.10d. Ebenfalls in der Beilage befindet sich der Prozess zur Anmeldung einer Schulpsychologischen Abklärung durch Erziehungsberechtigte (Beilage 3.10c), Anmeldung zur Abklärung auf Sonderschulung durch HFE (Beilage 3.10e) und die Anmeldung zur Überprüfung der ISR-Massnahme durch den SPD (Beilage 3.10h).

## 6.2.2 Beratung durch SPD für Schulen

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen an den Fachteamsitzungen jeder Schuleinheit teil. Dort tragen sie beratend zur Lösungsfindung in komplexen Fallgeschichten bei.

Im Rahmen des Fachteams kann – sofern die laufenden Abklärungen dies zulassen - eine niederschwellige Beratung des TuKs, ein Klassenbesuch oder ein fachspezifischer Input vereinbart werden. Weiter kann der SPD in Absprache mit der Leitung Sonderpädagogik und den Schulleitungen die Schulteams bei Bedarf mit Fachinputs zu schulpsychologischen Themen unterstützen.

## 6.2.3 Beratung durch SPD für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler der Schule Kloten können eine Beratung des SPD niederschwellig in Anspruch nehmen. Der SPD unterstützt sie bei schulischen Entscheidungsfragen oder in der Auseinandersetzung mit anspruchsvollen Erziehungs- oder Beziehungssituationen. Sie machen eine Einschätzung der Situation, versuchen Lösungsprozesse anzuregen und nächste mögliche Schritte aufzuzeigen.

Falls eine testdiagnostische Abklärung erfolgen sollte, muss eine Vorstellung im Fachteam (SPD bringt Fall ins FT ein) und ein Schulisches Standortgespräch erfolgen, gemäss Prozess 3.10b. Eine direkte Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist nicht möglich. Nach Absprache mit der Schulleitung kann der SPD am SSG beratend teilnehmen.

## 6.3 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist für die Ablage der Falldokumentationen in den Schülerakten verantwortlich. Die Mitarbeitenden prüfen die Anordnungen der Schulleitung auf der Grundlage der gültigen Rechtsmittel und unterstützen das Ressort Schülerbelange für die Gewährung des rechtlichen Gehörs auf allen Förderstufen. Zudem kann die Schulverwaltung durch die Schulleitung bei schwierigen Elterngesprächen zur Protokollführung beigezogen werden. Innerhalb der Schulverwaltung ist die Fachstelle Sonderschulung angesiedelt. Sie ist in Absprache mit der Leitung Sonderpädagogik zuständig für die Vorbereitung der Anträge auf Sonderschulstatus sowie für die administrative Geschäftsführung des Ressorts Schülerbelange. Darüber hinaus organisiert und beaufsichtigt sie die Schülertransporte.